



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

04.05.1999 - Drucksache 14/1426

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 4. Mai 1999**Neuordnung der Aufgabendurchführung und Investitionsfinanzierung in den Aufgabenfeldern Landesentwicklung, Kulturförderung und Liegenschaftswesen****Abschlußbericht**

Der Senat übermittelt nachfolgend den Abschlußbericht mit Anlagen vom 4. Mai 1999 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

1. Ausgangslage

1.1 Im Rahmen der Finanzplanung 1998/2000 hat der Senat am 29. Januar 1997 beschlossen, eine Neuordnung der Aufgabendurchführung und Investitionsfinanzierung in den Aufgabenfeldern Landesentwicklung, Kulturförderung und Liegenschaftswesen vorzunehmen, und zwar u. a. aus folgenden Gründen:

- Sanierung des Haushalts,
- neue Wege erforderlich,
- Eröffnung neuer Chancen durch effizientere Erledigungsformen,
- Durchführung von Regelaufgaben in neuen systemhaften Organisationsstrukturen.

Zur Umsetzung der gesetzten Ziele sollte eine erfahrene Beratungsgesellschaft auf der Basis intensiver Bestandsaufnahmen der bisherigen Wahrnehmung der Aufgaben unter Hinzuziehung der Erfahrungen anderer Großstädte und Länder Empfehlungen zur Neustrukturierung der Aufgabenwahrnehmung vorlegen.

1.2 Nach der Beschlußfassung im Senat wurde eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer solchen umfassenden Organisationsuntersuchung erarbeitet. Nach der Durchführung des erforderlichen europaweiten Teilnahmewettbewerbes und des Auswahlverfahrens sowie der Beteiligung der Finanzdeputation hat der Senat am 17. Juni 1997 das Beratungsunternehmen McKinsey mit der Durchführung der Organisationsuntersuchung beauftragt. Für das Aufgabenfeld Kulturförderung wurde zusätzlich die Beratungsfirma Culturplan beteiligt.

1.3 Die Organisationsuntersuchung begann am 30. Juni 1997. Sie wurde termingerecht durchgeführt. Der Bericht ist gemäß Vertrag am 31. Oktober 1997 vorgelegt worden.

Der Senat hat auf seinen Sitzungen am 25. November und 2. Dezember 1997 den Bericht der Beratungsfirmen McKinsey und Culturplan zur Organisationsuntersuchung zur Neuordnung der Aufgabendurchführung und Investitionsfinanzierung in den Aufgabenfeldern Landesentwicklung, Kulturförderung und Liegenschaftswesen beraten und zahlreiche Beschlüsse zur Umsetzung der vorgelegten Empfehlungen gefaßt. Danach hat sich der Senat mehrfach mit der Gesamthematik befaßt; insbesondere bei den drei vorgelegten Zwischenberichten am 3. März 1998, 7. Juli 1998 und 17. November 1998.

Darüber hinaus hat sich die Bürgerschaft (Landtag) mehrfach mit der Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung befaßt, insbesondere hat sie die Mitteilungen des Senats zur Kenntnis genommen und im Dezember 1998 verschiedene Gesetze (Land) bzw. Ortsgesetze (Stadt) beschlossen.

Der Senat bat am 17. November 1998, ihm den Abschlußbericht im Frühjahr 1999 vorzulegen.

2. Verfahren und erreichter Sachstand

2.1 Der Senat hatte zur Umsetzung u. a. gebeten, eine Projektorganisation aufzubauen. Die Gesamtleitung des Projekts wurde der Staatsrätekonferenz übertragen, der eine Lenkungsgruppe zuarbeitet. Für die einzelnen Aufgabenfelder wurden Steuerungsgruppen auf Staatsratsebene eingesetzt. Die aufgebaute Projektorganisation wird dem Senat als Anlage 1 zu dieser Vorlage noch einmal zur Kenntnis vorgelegt.

Die Steuerungsgruppen Liegenschaftswesen und Kulturförderung hatten zum dritten Zwischenbericht den jeweiligen Sachstand zu den einzelnen Beschlüssen des Senats vom 25. November und 2. Dezember 1997 in tabellarischer Form kurz zusammengefaßt. Hierauf wird insoweit verwiesen.

Die Steuerungsgruppe Landesentwicklung hat bereits einen Bericht zur Umsetzung der McKinsey-Empfehlungen im Bereich Bremer Investitions-Gesellschaft (BIG) dem Senat zu seiner Sitzung am 20. Oktober 1998 vorgelegt; auf diesen Bericht und die gefassten Senatsbeschlüsse wird verwiesen.

Der Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel hat dem Senat zu seiner Sitzung am 20. Oktober 1998 einen Bericht zur Umsetzung der McKinsey-Empfehlungen im Bereich Landesentwicklung/Hafengesellschaft vorgelegt; auf die dort gefassten Beschlüsse wird insoweit verwiesen. Der Gesellschaftsvertrag der Bremischen Hafengesellschaft ist dem Senat mit dem dritten Zwischenbericht vorgelegt worden.

2.2 Mit diesem Bericht wird über die Empfehlungen des Gutachtens und den heute erreichten Sachstand einschl. der getroffenen Senatsentscheidungen zusammenfassend informiert, und zwar jeweils für die einzelnen Aufgabenfelder. Die Berichte der Steuerungsgruppen sind als Anlage 2 (Landesentwicklung), Anlage 3 (Liegenschaftswesen) und Anlage 4 (Kulturförderung) beigelegt.

Erfahrungsberichte (einschl. der erzielten Einsparungen) sollen von den federführenden Ressorts bis zur Sommerpause 2000 vorgelegt werden.

2.3 Weitere Prüfaufträge

2.3.1 Sofortmaßnahmen Innenreinigung

Der Senat hat auf seiner Sitzung am 3. März 1998 Vorschläge zur kurzfristigen Einsparung von Reinigungskosten zur Kenntnis genommen und gebeten, zur weiteren Vorbereitung der Umsetzung sich an den Standards vergleichbarer Städte zu orientieren und die erforderlichen Gespräche mit dem Gesamtpersonalrat aufzunehmen. Nach der Berichterstattung über die geführten Gespräche und die Gegenvorschläge des Gesamtpersonalrates hat der Senat am 23. Juni 1998 beschlossen, mit den Gewerkschaften über die Strukturen und Sofortmaßnahmen im Reinigungsbereich und die Voraussetzungen für die Gründung eines Eigenbetriebes Gespräche zu führen.

Die Gespräche haben am 29. Juni 1998, 13. November 1998 und 5. Februar 1999 stattgefunden. Eine Verständigung über Sofortmaßnahmen und Voraussetzungen für die Gründung eines Eigenbetriebes hat es bisher nicht gegeben.

Der vorgesehene Eigenbetrieb „Bremer Gebäudeservice Betrieb“ ist bisher nicht gegründet worden. Die Steuerungsgruppe Liegenschaftswesen prüft derzeit, ob sich der vorgesehene Eigenbetrieb wegen der beträchtlichen Regiekosten tragen kann und welche wirtschaftlicheren Alternativen in Frage kommen können. Hierzu gehört auch ein Vorschlag, die Innenreinigung und die Hausmeisterdienste der Freien Hansestadt Bremen in eine private (evtl. mit einem Unternehmen gemeinsam zu gründende) Gesellschaft einzubringen.

Zur Einsparung weiterer Reinigungskosten hat der Senat am 16. März 1999 entschieden, daß für weitere Fremdvergaben im Reinigungsbereich zunächst die Facility Management Bremen GmbH die Notwendigkeit prüfen und die Steuerungsgruppe Liegenschaftswesen entscheiden soll, bis unter Berücksichtigung der Gespräche mit den Gewerkschaften neue Entscheidungen getroffen sind.

2.3.2 Rahmentarifvertrag

Der Senat hatte die Senatskommission für das Personalwesen gebeten, Tarifverhandlungen wegen der Übernahme des Personals in Gesellschaften aufzunehmen. Die Verhandlungen wurden aufgenommen und erfolgreich abgeschlossen, und zwar für folgende Gesellschaften:

- Bremische Hafengesellschaft mbH (25. Januar 1999),
- Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH (4. Juni 1998),
- Bau Management Bremen GmbH (25. Januar 1999),
- Kulturmanagement Bremen GmbH (25. Januar 1999).

Darüber hinaus wurden Verhandlungen über eine umfassende Regelung zur sozialen Absicherung der zukünftig von Privatisierungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmern geführt. Hierzu wurde am 25. Januar 1999 ein entsprechender Rahmentarifvertrag abgeschlossen.

2.3.3 Umweltgesellschaft

Der Senat hat die ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Zusammenführung von Fach-, Budget- und Ressourcenverantwortung beim Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ mit Beschluß vom 17. November 1998 gebeten, verschiedene Themenkreise und Fragestellungen vor dem Hintergrund der beschlossenen „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen“ abzuarbeiten. Darüber hinaus hat der Senat den zur Sitzung am 17. November 1998 vorgelegten Sachstandsbericht zur „Umweltgesellschaft“ — in welchem die Eckpunkte zur Gründung dargestellt und die weiteren Berichte angekündigt worden waren — zur Kenntnis genommen.

Die Ressortübergreifende Arbeitsgruppe hat die Prüfaufträge bearbeitet und einen Bericht zur Gründung der „Umweltgesellschaft“ mit Entwürfen des Gesellschaftsvertrages und des Geschäftsbesorgungsvertrages erstellt. Die Ergebnisse wurden in der Steuerungsgruppe Landesentwicklung und in der Lenkungsgruppe Neuordnung der Aufgabendurchführung und Investitionsfinanzierung in den Aufgabenfeldern Landesentwicklung, Kulturförderung und Liegenschaftswesen behandelt und zur Beschlußfassung im Senat empfohlen. Der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz bringt parallel hierzu eine gesonderte Vorlage ein.

2.3.4 Finanzielle Konsequenzen der Eigenbetriebsgründungen im Kulturbereich

Die Eigenbetriebe werden aufgrund der Kontrakte für 1999 Wirtschaftsplanentwürfe vorlegen. Essentials der Entwürfe (noch ressortintern abzustimmen) sind u. a.:

- Keine Eigentumsübertragung an den von den Eigenbetrieben genutzten Gebäuden.
- Die Personalbedarfe bei der Bremer Volkshochschule und der Musikschule Bremen werden aus Globalmitteln zur Deckung von Personalmehrausgaben gedeckt.
- Die Mittel für Aufwendungen der von den anderen Dienststellen bisher kostenlos erbrachten Dienstleistungen sowie Versorgungsleistungen für Beamte und Arbeiter werden entsprechend verlagert.
- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände werden in die Wirtschaftspläne eingestellt.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Das Gutachten der Beratungsfirma McKinsey hat mögliche Einsparpotentiale benannt, und zwar für das Aufgabenfeld Liegenschaftswesen und Kulturförderung zusammengefaßt folgende:

Liegenschaftswesen (Auszug aus der Zusammenfassung des Gutachtens)

„Durch ein wirksames Management des Verwaltungsvermögens der Stadt und des Landes Bremen lassen sich die jährlichen Ausgaben von 231 Mio. DM um 44 bis 62 Mio. DM bzw. 19 bis 27 % senken. Bis zum Jahr 2005 können ca. 80 % der

laufenden Einsparungsmöglichkeiten realisiert werden. Zusätzlich konnten Grundstücke und Gebäude identifiziert werden, die nicht benötigt werden und daher zum Verkauf geeignet sind (geschätzter Nettoeinmaleffekt ca. 53 bis 81 Mio. DM). Unter Berücksichtigung von Implementierungskosten sind dadurch bereits 1998/99 in Summe Netto-Gesamteinsparungen von 37 bis 51 Mio. DM möglich."

Kulturförderung (Auszug aus der Zusammenfassung des Gutachtens)

„Ohne Berücksichtigung des Theaters konnte in den fünf (untersuchten) Einrichtungen und der Kulturverwaltung ein jährliches Verbesserungspotential von etwa 5,3 Mio. DM identifiziert werden. Davon lassen sich etwa 3 Mio. DM in den nächsten drei Jahren realisieren, der Rest läßt sich erst langfristig einsparen. Bezieht man die nicht untersuchten Einrichtungen und Erträge aus der Verwertung von nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen ein, so könnte die Gesamtlücke langfristig geschlossen werden. Für die nächsten drei Jahre läßt sich jedoch auch bei Nutzung aller Einsparmöglichkeiten aus heutiger Sicht die Lücke zwischen dem Zuschußbedarf der Kultureinrichtungen und den Haushaltseckwerten nicht vollständig schließen, ohne die Qualität und den Umfang des Kulturangebots einzuschränken. Es muß daher versucht werden, weitere Finanzierungsquellen für die Kulturförderung — z. B. aus der Stiftung Wohnliche Stadt — zu erschließen.“

Im einzelnen wird auf die Gutachten zu den einzelnen Aufgabenfeldern verwiesen.

3.2 Die Finanzdeputation hat für die Durchführung der Organisationsuntersuchung einen Betrag in Höhe von 4.470.000 DM bereitgestellt. Die Mittel sind 1997/98 abgeflossen. Grundlage für die Bewilligung war die Ermächtigung im Haushaltsgesetz, für betriebswirtschaftlich rentable Maßnahmen bzw. für die Gründung von Betrieben nach § 26 der Landeshaushaltsordnung die erforderlichen Mittel per Kredit bereitstellen zu können.

3.3 Die Finanzdeputation hat zur konzeptionellen Umsetzung für die einzelnen Aufgabenfelder jeweils 500.000 DM (insgesamt 1,5 Mio. DM) bewilligt, der Haushalts- und Finanzausschuß weitere 500.000 DM zur finanziellen Abdeckung der vorzubereitenden Umsetzungsschritte (Grundlage siehe Ziff. 3.2).

Die einzelnen Steuerungsgruppen haben bisher über folgende Beträge verfügt:

Landesentwicklung

Personalberatungskosten (BIG/BIS)	394.000 DM
Vertragsveränderungen BRIG/TTZ	80.000 DM
insgesamt:	474.000 DM

Liegenschaftswesen

Gründungskosten (einschl. Kapitalbedarf) für drei Gesellschaften	180.000 DM
Aufträge an „FIDES“ Treuhandgesellschaft	186.000 DM
Kosten für Personalberatung und Auswahl der Geschäftsführer	272.000 DM
Aufbau Liegenschaftscontrolling	258.000 DM
Kosten für Firmenpräsentationen, Seminare, Workshops	11.000 DM
insgesamt:	907.000 DM

Kulturförderung

Beratung durch Firma Culturplan	260.000 DM
Beratung durch Informations- und Datentechnik Bremen	56.000 DM
Moderation	123.000 DM
Personalberatungskosten	172.000 DM
Workshops, Reisekosten u. ä.	8.000 DM
insgesamt:	619.000 DM

zusammen für alle Aufgabenfelder: 2.000.000 DM

3.4 Darüber hinaus gehende Kosten, soweit sie nach unentgeltlicher Überlassung des Anlagevermögens im Zusammenhang mit dem Aufbau der Gesellschaften und Betriebe noch anfallen, sind als Anlaufkosten in den entsprechenden Wirtschafts-

plänen berücksichtigt und werden insoweit über die jeweiligen Entgelte finanziert.

Liegenschaftswesen

Für 1998 wurde zur Gründung der Facility Management Bremen GmbH ein Kreditbetrag in Höhe von 300.000 DM bewilligt (Grundlage siehe Ziff. 3.2).

Den Entgeltregelungen für 1999 haben der Senat am 16. März 1999 und die Haushalts- und Finanzausschüsse am 19. März 1999 zugestimmt. Soweit den erforderlichen Nachbewilligungen keine Einsparungen aus Haushaltsanschlüssen bzw. Mehreinnahmen gegenüberstehen, sind sie durch Kredite zur Vorfinanzierung betriebswirtschaftlich rentabler Maßnahmen abzudecken. Im Einzelnen stellt sich das für 1999 wie folgt dar:

Gesellschaft	pauschales Entgelt einschl. MwSt TDM	Haushalts- Finanzierung TDM	Kreditbedarf (Vorfinz.) TDM
Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH	8.494	4.232 389 (interne Verrechn.)	3.873
Facility Management Bremen GmbH	1.580	473	1.107
Bau Management Bremen GmbH	4.882	3.419	1.463

Kulturförderung

Für die Gründung der neuen Einrichtungen entstehen voraussichtlich folgende Anlauf- und Gründungskosten, die als Kredite zur Vorfinanzierung betriebswirtschaftlich rentabler Maßnahmen bewilligt sind und die über die Wirtschaftspläne zu finanzieren sein werden:

Kulturmanagement Bremen GmbH	1.300.000 DM
Eigenbetriebe	68.500 DM
Stiftungen	32.500 DM

3.5 Zur Vorfinanzierung betriebswirtschaftlich rentabler Maßnahmen werden damit bis Ende 1999 Kredite in Höhe von insgesamt 14.614.000 DM aufgenommen sein.

3.6 Es wird vorgeschlagen, zur Refinanzierung der eingesetzten kreditfinanzierten Mittel für die Durchführung der Organisationsuntersuchung und der konzeptionellen Umsetzung (vergl. Ziff. 3.2 und 3.3) in Höhe von insgesamt 6.470.000 DM zuzüglich Zinsen von 1.330.000 DM den für 1999 vorgesehenen Pauschalnachlaß der Stadtwerke Bremen bei den Bezugskosten für Elektrizität in Höhe von 2,4 Mio. DM heranzuziehen. Dies ist bei der Erarbeitung des Vorschlages für die anteilige Rückvergütung an die einzelnen Nutzer (vergl. Beschluß des Senats vom 13. April 1999 zur Senkung der Bezugskosten für Elektrizität) entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Jahre 2000/2001 sollten aus dem Finanzrahmen jeweils 2 Mio. DM und für das Jahr 2002 1,4 Mio. DM vorweg abgezogen werden, bevor der Rahmen für die Ressortdeckwerte festgelegt wird.

Darüber hinaus sollte der Senator für Finanzen für die unter Ziff. 3.4 genannten Beträge in Höhe von insgesamt 8.144.000 DM zuzüglich Zinsen gebeten werden, die Refinanzierung in Abstimmung mit den zuständigen Fachressorts bei der Aufstellung der Haushalte und der Fortschreibung der Finanzplanung sicherzustellen.

4. Beteiligung

Der Abschlußbericht ist in der Lenkungsgruppe abgestimmt worden.

An den Beratungen hat ein Vertreter des Gesamtpersonalrates teilgenommen. Bei den Beratungen in den Steuerungsgruppen über den Zwischenbericht hat ebenfalls jeweils ein Vertreter des Gesamtpersonalrates teilgenommen. Der Gesamtpersonalrat hat dabei seine abweichenden Positionen deutlich gemacht.

5. Beschlüsse des Senats vom 4. Mai 1999

5.1 Der Senat beschließt den Abschlußbericht zur Umsetzung der Beschlüsse des Senats vom 25. November und 2. Dezember 1997. Er bittet die zuständigen Res-

sorts, die Arbeiten im Sinne der bisher gefaßten Beschlüsse abzuschließen und ggf. Entscheidungen des Senats herbeizuführen.

5.2 Der Senat nimmt die finanziellen Auswirkungen des in Auftrag gegebenen Organisationsgutachtens und der konzeptionellen Umsetzung und des Aufbaus der Gesellschaften und Betriebe (Anlaufkosten) zur Kenntnis und stimmt der vorgeschlagenen Refinanzierung der für die Durchführung der Organisationsuntersuchung und der konzeptionellen Umsetzung eingesetzten Mittel zu.

Der Senat bittet den Senator für Finanzen, in Abstimmung mit den zuständigen Fachressorts bei der Aufstellung der Haushalte und der Fortschreibung der Finanzplanung die Refinanzierung der genannten Anlauf- und Gründungskosten sicherzustellen.

5.3 Der Senat nimmt die Berichte der Steuerungsgruppen zur Neuordnung der Aufgabendurchführung und Investitionsfinanzierung in den Aufgabenfeldern Landesentwicklung, Kulturförderung und Liegenschaftswesen zur Kenntnis.

5.4 Der Senat bittet den Senator für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Europaangelegenheiten, ihm bis Ende 1999 über die Wirksamkeit der BIG-Struktur einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

5.5 Der Senat bittet die Geschäftsführungen der BIG und der BHG, den Kooperationsvertrag zwischen BHG und BIG innerhalb von drei Wochen abschlußreif auszuhandeln und den Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel danach den Geschäftsbesorgungsvertrag mit der BHG abzuschließen.

5.6 Der Senat stimmt der Umsetzung der Haushaltsmittel auf Basis der vorliegenden Wirtschaftspläne zu und bittet den Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel gemeinsam mit dem Senator für Finanzen, die haushaltsrechtliche Abwicklung zu veranlassen.

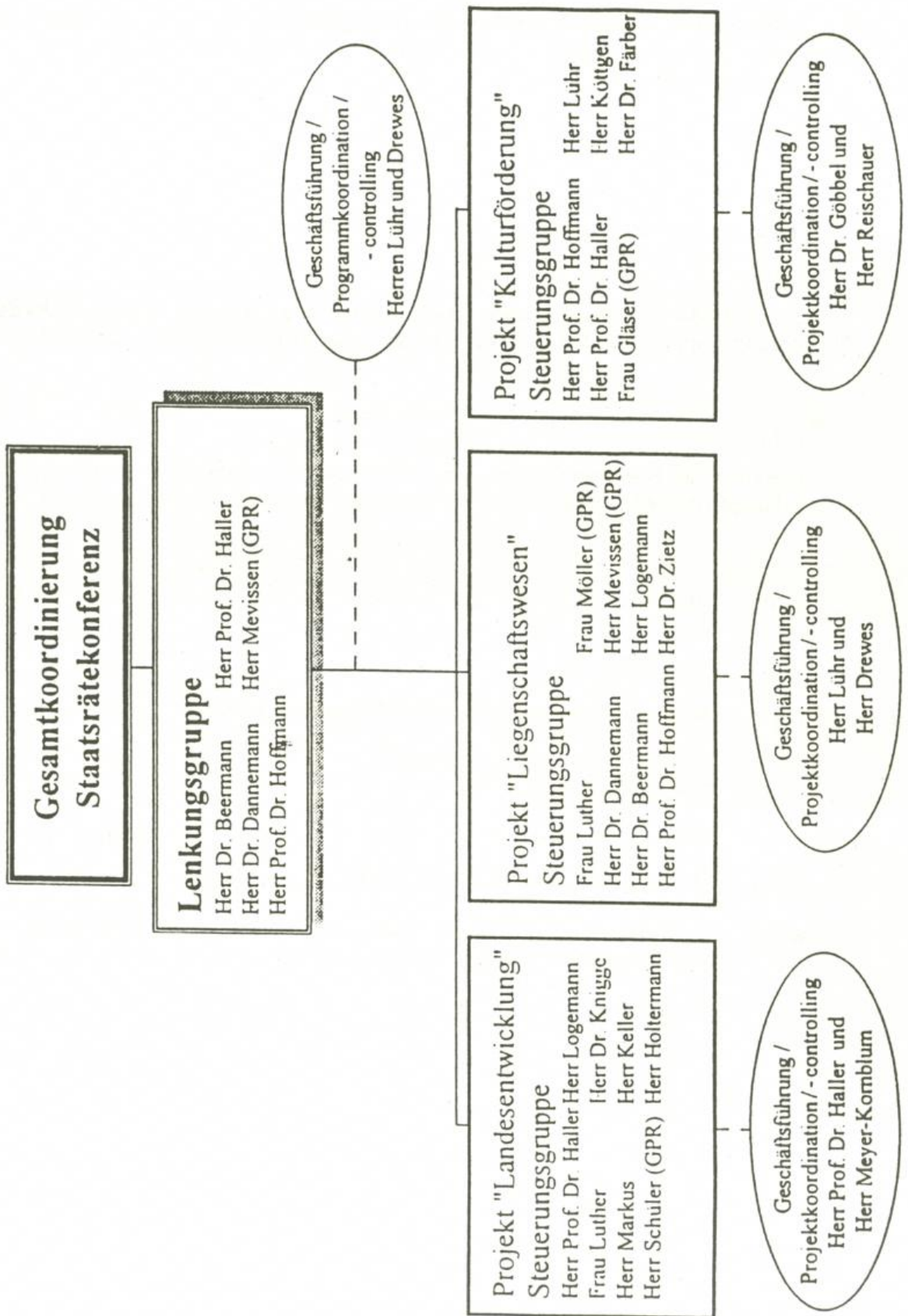
5.7 Der Senat erwartet, daß die Geschäftsführung der BHG zügig vorbereitende Umsetzungsmaßnahmen durchführt, damit die Gesellschaft kurzfristig operativ agieren kann: Dazu zählen nach Bereitstellung der entsprechenden finanziellen Mittel für die Hafengesellschaft u. a. personelle Entscheidungen zur Organisation des internen Geschäftsbetriebes, Entwicklung und Installation eines schnittstellenoptimierten Rechnungswesens einschließlich Controllinginstrumenten nebst steuerungsrelevanten Berichtswesens und die Übernahme der Betriebsfunktionen für die von der BLG zurückgegebenen Anlagen am Rechten Weserufer.

5.8 Der Senat bittet die federführenden Ressorts, Erfahrungsberichte (einschl. der erzielten Einsparungen) bis zur Sommerpause 2000 vorzulegen.

Anlagen:

- Projektorganisation — Schaubild — (Anlage 1)
- Bericht der Steuerungsgruppe Landesentwicklung (Anlage 2)
- Bericht der Steuerungsgruppe Liegenschaftswesen einschl. Schaubild zur Neuordnung des Liegenschaftswesens (Anlage 3)
- Bericht der Steuerungsgruppe Kulturförderung einschl. Schaubild zur Neuordnung der Kultureinrichtungen (Anlage 4)

Projektorganisation "Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung"



**Neuordnung der Aufgabendurchführung und Investitionsfinanzierung in den Aufgabenfeldern Landesentwicklung, Kulturförderung und Liegenschaftswesen
- Abschlussbericht -**

hier: Aufgabenfeld Landesentwicklung

Der Bericht der Steuerungsgruppe Landesentwicklung ist wie folgt gegliedert:

Teil I

Vierter Bericht der Steuerungsgruppe Landesentwicklung zur Umsetzung der McKinsey-Empfehlungen im Bereich Landesentwicklung/Bremer Investitions-Gesellschaft (BIG)

Teil II

Vierter Bericht der Steuerungsgruppe Landesentwicklung zur Umsetzung der McKinsey-Empfehlungen im Bereich Landesentwicklung/ Bremische Hafengesellschaft mbH

Anhangband

- Anhang 1 Bericht zur Entwicklung der Personalstruktur innerhalb der BIG-Gruppe 1998/1999
- Anhang 2 Gesellschaftsvertrag der Bremer Aufbaubank GmbH
- Anhang 3 Vorlage für die Sitzung des Senats am 30. März 1999 zur Bremer Aufbaubank GmbH
- Anhang 4 Geschäftsbesorgungsvertrag Bremen/ Bremische Hafengesellschaft mbH
- Anhang 5 Wirtschaftspläne 1999 Bremische Hafengesellschaft
- Anhang 6 Haushaltsauswirkungen und Wahrung der Haushaltsneutralität bei der Gründung der Bremischen Hafengesellschaft

Teil I

Vierter Bericht der Steuerungsgruppe Landesentwicklung zur Umsetzung der McKinsey-Empfehlungen im Bereich Landesentwicklung/Bremer Investitions-Gesellschaft (BIG)

1. Beschlußlage/Abstimmung

Der Senat hat zuletzt am 20. Oktober 1998 vom Dritten Bericht zur Umsetzung der McKinsey-Empfehlungen im Bereich Landesentwicklung/BIG Kenntnis genommen und die zuständigen Ressorts gebeten, die noch offenen Punkte schnellstmöglich zu klären.

Der hiermit vorgelegte Vierte Sachstandsbericht beruht auf den früheren Sachstandsberichten der Steuerungsgruppe vom 25. 2. 1998, vom 25. 6. 1998 sowie vom 14.10.1998. Der Vierte Sachstandsbericht ist in der Steuerungsgruppe Landesentwicklung am 15. 4. 1999 und in der Lenkungsgruppe am 22. 4. 1998 abgestimmt worden.

2. Institutionalisierung der BIG

Die Aufbauarbeiten zur Institutionalisierung der BIG wurde weitgehend abgeschlossen, so daß Anfang 1999 die Arbeitsaufnahme der BIG und ihrer Töchter erfolgen konnte.

Auch hinsichtlich der Beteiligung Bremerhavens ist inzwischen Klarheit geschaffen worden, in dem Sinne, daß Bremerhaven mit 10 % am Stammkapital der BIG beteiligt wird und dafür im Gegenzug ein Aufsichtsratsmandat erhält. Die technische Abstimmung über die Beteiligung läuft.

Zum zukünftigen Standort der BIG und ihrer Töchter ist eine Senatsbeschlußfassung am 22. 12. 1998 erfolgt. Danach wird die Konzerngesellschaft mit ihren Töchtern in das Telekom-Gebäude einziehen. Dies Projekt ist eingebettet in eine Standortentwicklung, die das Gebäude der Wertpapierbörse einbezieht und vorrangig auf qualitativ hochwertigen Einzelhandel in zusätzlichen Passagen abzielt.

3. Personalstruktur und -entwicklung bei der BIG und ihren Töchtern

Auf der Basis der McKinsey-Empfehlungen und ergänzender Hinweise der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG ist die Grundstruktur für die BIG und ihre Töchter erarbeitet worden. Dabei war die Vorgabe des Senats zu beachten, daß die neue Struktur möglichst keine Kostensteigerungen beim Personal zur Folge hat.

Die BIG hat der Steuerungsgruppe Landesentwicklung/BIG einen umfassenden Bericht zur Personalentwicklung in alter und neuer Gesellschaftsstruktur vorgelegt. Die wesentlichen Ergebnisse sind in Anhang 1 enthalten.

Daraus wird erkennbar, daß die BIG und ihre Töchter ihre Aufgaben mit rd. 80 Mitarbeitern wahrnehmen werden. Dies entspricht annähernd dem Stand der Personalausstattung in den bisher operativ agierenden Gesellschaften. Veränderungen ergeben sich einerseits durch die Aufgabenveränderung in bezug auf die Ressorts (Übertragung von Förderprogrammen durch Beleihung) und andererseits die neue Arbeitsteilung bei den selbst und von Dritten zu erbringenden Dienstleistungen.

In der Steuerungsgruppe ist diskutiert worden, ob unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Schnittstellen eine weitergehende Verlagerung des Holding-Personals in der BIG zugunsten der operativen Gesellschaften möglich ist (z.B. im Bereich der Immobilien, Flächenverwaltung und -erschließung). Dementsprechend ist in Abstimmung mit der BIG-Geschäftsführung vereinbart worden, das Jahr 1999 als Probelauf für die neue Struktur anzusehen und Ende 1999 eine organisatorische Überprüfung vorzunehmen, wobei dem Ziel der Kundenorientierung absolute Priorität eingeräumt werden muß.

4. Bremer Aufbaubank (BAB)

Während WfG und BIA schon Ende 1998 voll funktionsfähig waren (u.a. durch neue bzw. ergänzende Geschäftsführungen, Übertragung der Förderprogramme), mußten für die BAB umfangreiche Aufbauarbeiten geleistet werden.

Der Gesellschaftsvertrag für die BAB liegt in letzter Fassung im **Anhang 2** vor. Der Senat hat am 30. März 1999 der BAB das Bürgschaftsgeschäft des Landes Bremen übertragen. Wegen der Bankgründung ist die Abstimmung mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) von besonderer Bedeutung.

Wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Diskussion mit dem BAKred ist die Darstellung eines eingezahlten haftenden Eigenkapitals in Höhe von 250 Mio. DM. Dazu hat der Senat auf Basis einer Vorlage der Ressorts Finanzen, Wirtschaft, Arbeit und Senatskanzlei am 30.3.1999 (vgl. **Anhang 3**) die notwendigen Beschlüsse gefaßt. Der Haushalts- und Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 23. April 1999 dem Vorhaben zugestimmt und die erforderlichen haushaltswirksamen Beschlüsse gefaßt. Bestandteil der Senatsvorlage und der Beschlußfassung ist auch ein Schreiben der HAGÖF -

Vorläufer der BAB - an das BAKred, in dem der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben des Bankgeschäftes gem. § 32 Gesetz für das Kreditwesen (KWG) gestellt wird. Aktuell erfolgt die Endabstimmung mit dem Bundesamt. Es wird damit gerechnet, daß noch im Mai 1999 eine entsprechende Erlaubnis durch das BAKred erteilt wird.

5. Neuordnung der Wirtschaftsförderung in Bremerhaven

Die Neuordnung der Wirtschaftsförderung in Bremerhaven wird in der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung (BIS) organisiert. Entsprechende Beschlüsse sind Mitte 1998 im Senat und in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven gefaßt worden. Der aktuelle Sachstand stellt sich zusammengefaßt wie folgt dar:

a) Organisation

Kern der vorgeschlagenen Maßnahme war der Übergang der Entwicklungsgesellschaft Bremerhaven mbH in die Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) und die Verschmelzung der Tourismusförderungs-Gesellschaft Bremerhaven mbH sowie der Bremerhavener Projekt- und Finanzierungsgesellschaft mbH mit der BIS. Bremerhaven wird an der BIS einen Gesellschafteranteil von 75 % und das Land von 25 % halten. Gleichzeitig übernimmt die BIS die Gesellschafteranteile an der Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH und ist mit der Stadthalle Bremerhaven GmbH durch einen Beherrschungsvertrag verbunden.

b) Vertragliche Grundlagen

Die BIS wurde am 14. 12. 1998 gegründet. Die Eintragung in das Handelsregister ist erfolgt. Ebenfalls erfolgte die Anteilübernahme der zu verschmelzenden und angeschlossenen Gesellschaften. Die Verschmelzungsverträge mit der TFG Bremerhaven und der BPG sollen noch im April 1999 unterzeichnet werden.

Zur Sicherstellung effektiver Arbeit der BIS wurden inzwischen entsprechende Beleihungsverträge zur Durchführung der Förderprogramme abgeschlossen und die Aufgaben übertragen. Analog der in Bremen geltenden Regelung wurde zur Durchführung der Infrastrukturaufgaben ein Rahmenvertrag zwischen BIS, Stadt Bremerhaven und WMTE abgestimmt, der dem Magistrat Bremerhaven zur Unterzeichnung vorliegt.

Ein genereller Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen BIS, Bremerhaven und Bremen wurde ebenfalls unterzeichnungsbereit abgestimmt. Er tritt an die Stelle der bisher noch geltenden Verträge mit der Entwicklungsgesellschaft Bremerhaven mbH (EGB), in die die BIS eingetreten ist und die mit der Überleitung des bisher von der EGB/FBEG beschäftigten Personals aufzuheben sind. Unterzeichnungsbereit ist ebenfalls ein mit der Fischereihafen Betriebs- und Entwicklungsgesellschaft abzuschließender Kooperationsvertrag, der sicherstellt, daß die BIS auch im Fischereihafengebiet Bremerhaven tätig werden kann.

c) Personal

Bei den Gesellschaften, die in die BIS übergehen, handelt es sich um einen Betriebsübergang nach § 613 a BGB.

Von der TFG Bremerhaven werden insgesamt 21 Beschäftigte, von der BPG 3 Kräfte übernommen.

Von der FBEG sollen insgesamt 30,5 Beschäftigte übernommen werden, ein Mitarbeiter wurde für die Durchführung der Förderprogramme neu eingestellt, ein Mitarbeiter ist für den Bereich Akquisition/Standortmarketing einzustellen.

Ohne Geschäftsführung wird die BIS danach einen Gesamtpersonalbestand von 54,5 Mitarbeitern haben. Dies entspricht bis auf eine Neueinstellung dem bisherigen Personalaufwand. Es wird davon ausgegangen, daß die Überleitung der Mitarbeiter der FBEG/EGB kurzfristig erfolgt. Vorgesehen ist, daß die Tätigkeit der BIS ab 1. Juni 1999 in den Räumen der Neelmeyer Bank, Am Alten Hafen, in der Innenstadt Bremerhavens abgewickelt wird.

d) Geschäftsführung

Die BIS wird derzeit von zwei hauptamtlichen und einem nebenamtlichen Geschäftsführer geleitet. Ein hauptamtlicher Geschäftsführer wird Ende 1999 aus Altersgründen ausscheiden. Die aktuell laufende Ausschreibung für einen hauptamtlichen Geschäftsführer mit Sprecherfunktion hat noch nicht zum gewünschten Erfolg geführt.

e) Finanzierung

Die Finanzierung der BIS erfolgt durch eigene Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie durch Betriebskostenzuschüsse des Landes und der Stadt Bremerhaven. Die für 1999 vorgesehenen Zuschüsse in Verbindung mit eigenen Einnahmen reichen zur Finanzierung der BIS aus.

6. Fazit

Die Steuerungsgruppe Landesentwicklung/BIG geht davon aus, daß mit der Institutionalisierung der BIG und ihrer Töchter bzw. deren Arbeitsaufnahme Anfang 1999, der Beschlußfassung zur BAB und den Fortschritten bei der Neuordnung der Wirtschaftsförderung in Bremerhaven über die BIS die wesentlichen Schritte auf dem Wege zur Umsetzung der McKinsey-Empfehlungen getan sind.

Bei der Diskussion des Verhältnisses der BIG und der in Gründung befindlichen Bremischen Hafengesellschaft (BHG) hat sich allerdings ergeben, daß zur Vermeidung neuer Schnittstellen eine leistungsfähige kundenorientierte Kooperationsvereinbarung von BIG und BHG erforderlich ist. Hier besteht noch Abstimmungsbedarf.

Teil II

Vierter Bericht der Steuerungsgruppe Landesentwicklung zur Umsetzung der McKinsey-Empfehlungen im Bereich Landesentwicklung/ Bremische Hafengesellschaft mbH

1. Beschlußlage/Abstimmung

Am 25.11.97 hatte der Senat zur Neuordnung des Bereichs Landesentwicklung der Einrichtung einer Hafengesellschaft als operativer Gesellschaft mit Besitzcharakter zugestimmt (Punkt II. 2. a). Ebenfalls wurde beschlossen die Übertragung der Dispositionsgewalt über die für Hafenfunktionen notwendigen Flächen, die sich derzeit im Landes- oder im Stadteigentum befinden, durch geeignete vertragliche Regelungen auf die Hafengesellschaft zu übertragen (Punkt II. 2. c).

Mit Beschluß vom 07.07.98 wurde der Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel zusammen mit dem Senator für Finanzen gebeten, den Gesellschaftsvertrag und den Geschäftsbesorgungsvertrag für die BHG zu erarbeiten. Vom Wortlaut des Gesellschaftsvertrages nahm der Senat am 17.11.98 bei der Beratung des Dritten Zwischenberichtes des Lenkungsausschusses (Anlage 2 zur Vorlage Nr. 501/98) Kenntnis.

Nach Beteiligung der Deputation für Häfen, des Ausschusses für die Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen am 11.12.98 und des Haushalts- und Finanzausschusses am 16.12.98 erfolgte die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages am 26.01.99. Gründung und Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister erforderten entsprechend § 6 GmbH-Gesetz die Bestellung zumindest eines Geschäftsführers. Der Auftrag an das Büro Mönnekemeyer & Partner, nach einem operativen Geschäftsführer zu suchen, wurde am 17.12.98 erteilt, erste Anzeigenschaltung in überregionalen Zeitungen am 20.01.99. Ergebnisse konnten dementsprechend am 26.01.99 noch nicht vorliegen. Daher bestellten die Gesellschafterinnen Land und Stadtgemeinde Bremen - beide vertreten durch den Senator für Finanzen - einen Gründungsgeschäftsführer. Diese Funktion wird zunächst durch den vom Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel benannten Staatsrat Gerd Markus wahrgenommen.

Auf diese Weise wird eine ordnungsgemäße Überleitung auf den zu findenden operativen Geschäftsführer gewährleistet.

Zur Übertragung des operativen Geschäftes auf die BHG ist der Abschluß des Geschäftsbesorgungsvertrages erforderlich.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag wurde nach Abstimmung mit dem Senator für Finanzen der Steuerungsgruppe vorgelegt. Die von den Mitgliedern der Steuerungsgruppe in der Sitzung am 08.03.99 geforderten Ergänzungen sind in den als **Anhang 4** beigefügten Entwurf des Geschäftsbesorgungsvertrages eingearbeitet und durch Unterstreichungen gekennzeichnet worden.

Der Landeshafenausschuss und die Deputation für Häfen haben am 19.03.99 dem Geschäftsbesorgungsvertrag und den Wirtschaftsplänen der BHG Kenntnis genommen bzw. ihnen zugestimmt.

In der Steuerungsgruppe wurde festgestellt, daß der Geschäftsbesorgungsvertrag in enger Verbindung zum Kooperationsvertrag zwischen BHG und BIG bzw. zur BIS stehe. Der Entwurf des Kooperationsvertrages zwischen BHG und BIG ist am 12.04.99 vom Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel der Steuerungsgruppe Landesentwicklung vorgelegt worden. Die Steuerungsgruppe war mehrheitlich der Meinung, daß dieser Entwurf weiterer detaillierter Abstimmung bedürfe. Erst dann könne auch der Geschäftsbesorgungsvertrag endgültig beschlossen werden.

2. Übertragung der Aufgaben und Finanzmittel auf die Bremische Hafengesellschaft

Der Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel schließt mit der BHG umgehend den Geschäftsbesorgungsvertrag.

Der Umfang der zu übertragenden Aufgaben entspricht dem im Gesellschaftsvertrag unter § 2 Abs. VII festgelegten Aufgabenbereich.

Die übertragenen Tätigkeiten erfüllt die BHG in Vollmacht der Stadtgemeinde als Treuhänderin (vgl. § 3 Abs. I und § 5 des Geschäftsbesorgungsvertrages – Anhang 4 -). Eine Eigentumsübertragung findet nicht statt.

Der Aufgabenbereich der BHG ist im § 1 des Geschäftsbesorgungsvertrages aufgeführt; wobei zwischen Regel- und Sonderaufgaben unterschieden wird. Die Regelaufgaben -

exemplarisch genannt sei hier die Grundstücksverwaltung, der Betrieb und die Unterhaltung der Hafeninfrastruktur, sowie die Förderung der bremischen Außenwirtschaft (vgl. zur Vervollständigung § 1 Abs. I Nr. 1. und § 1 Abs. II) – werden von der BHG im Rahmen des Treuhandvermögens (§ 7 des Geschäftsbesorgungsvertrages) erfüllt; während Sonderaufgaben - insbesondere An- und Verkäufe von Grundstücken oder Investitionen bezüglich Straßen- oder Wasserflächen (vgl. zur Vollständigkeit § 1 Abs. I Nr. 2.)- nur auf Grundlage jeweils im Einzelfall von Bremen zu erteilender Einzelaufträge erfolgen können. Erlöse aus Grundstücksverkäufen fließen in den revolvierenden Grundstücksfonds (§ 8 des Geschäftsbesorgungsvertrages) und unterliegen der Verfügung der BHG nur, wenn diese von Bremen dazu im Einzelfall schriftlich ermächtigt wird.

Das räumliche Aufgabengebiet der BHG (§ 2 des Geschäftsbesorgungsvertrages) entspricht der Abgrenzung der Hafennutzflächen, die der Senat entsprechend dem Anhang 1 zu Anlage 4 des ersten Zwischenberichtes der Lenkungsgruppe zur Umsetzung der Beschlüsse des Senats vom 25.11.97 am 03.03.98 beschlossen hatte.

Das mit Senatsbeschluß vom 7.7.98 beschlossene Organigramm weist der Bremischen Hafengesellschaft (BHG) eine zentrale koordinierende Funktion gegenüber den beiden nachgeordneten operativen Einheiten Bremen Business International (BBI) und dem Hansestadt Bremischen Hafenamt (HBH) zu. Diese Struktur ist entsprechend in §§ 1 Abs. II und 6 Abs. II durch Anbindung von BBI bzw. HBH umgesetzt worden.

Die Verwaltung der Treuhandvermögen erfolgt getrennt nach den Betrieben gewerblicher Art des Landes (Fischereihafen) und der Stadtgemeinde (Stadtbremischer Hafenbetrieb), sowie innerhalb dieser Betriebe gewerblicher Art getrennt nach Treuhandfonds gem. § 7 Geschäftsbesorgungsvertrag bzw. revolvierender Grundstücksfonds gem. § 8 des Geschäftsbesorgungsvertrages.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Ausstattung der BHG zur Erfüllung ihrer Aufgaben orientiert sich an den erzielten Einnahmen, im wesentlichen aus Erbbauzinsen, Mieten und Pachten sowie Raumgebühren. Diese Einnahmen, die z.Zt. über den Haushalt abgewickelt werden, sollen künftig direkt der Gesellschaft zugewiesen werden. Unter Berücksichtigung der Ei-

genaufwendungen zur Deckung ihrer laufenden Kosten erfolgt die Ausgliederung der entsprechenden Einnahme- und Ausgabepositionen aus dem Haushalt.

Die vom Ressort HVA im Haushaltsjahr 1999 zu erbringenden Kürzungen in Höhe von insgesamt 9,594 Mio DM sind bei der Bemessung der Ausgaben in den Wirtschaftsplänen der Hafengesellschaft (**Anhang 5**) ebenso berücksichtigt, wie die geforderte haushaltsneutrale Abwicklung. Veränderungen in den Wirtschaftsplänen gegenüber der Vorlage für die Sitzung der Deputation für Häfen am 11. Dezember 1998 zum TOP 4 ergeben sich hauptsächlich durch die zeitliche Anpassung der Aktivitäten auf das 2. Halbjahr 1999 beim Wirtschaftsplan der BHG sowie die Verlagerung von Personalkosten in Höhe von nunmehr 9,04 Mio DM aus dem Haushalt auf die Hafengesellschaft. Weiter wurden die Kapitaldienstraten für die noch nicht begonnene Maßnahme zur Vertiefung der Schleuse Oslebshausen dem voraussichtlichen Baubeginn im 2. Halbjahr 1999 angepaßt. Als Folge dieser Veränderungen übersteigen die Ausgaben der Hafengesellschaft (Treuhandvermögen) die voraussichtlichen Einnahmen so daß aus dem Haushalt ein Ausgleich zu Gunsten des Treuhandvermögens in Höhe von 2.163 TDM zu leisten ist (631 TDM Stadt, 1.532 TDM Land). Dies ergibt sich aus der Berechnung zur Einhaltung der Haushaltsneutralität (**Anhang 6**).

Die konkret umzusetzenden Beträge aus den Haushalten 1999 in die Hafengesellschaft mit den Haushaltsstellen sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Treuhandvermögen

Hst.	Bezeichnung	Anschlag 1999	BHG Stadt WPlan	BHG Land WPlan
Einnahmen Bremen				
3850/ 111 20-0	Einnahmen von den Schiffen aus Hafengeldern (Raumgebühren)	5.600.000	5.600.000	
3850/ 119 19-7	Ersatz für Sachleistungen (Hafenanlagen)	300.000	300.000	
3850/ 119 43-0	Ersatzleistungen (Eisenbahnanlagen)	20.000	20.000	
3850/ 124 12-3	Mieten aus Grundstücken	4.850.000	4.160.000	
3850/ 124 14-0	Pachten	6.000	6.000	
3850/ 124 16-6	Erbbauzinsen	4.500.000	3.735.000	
3850/ 125 37-5	Einnahmen aus dem Betrieb der Hafenbahn	1.530.000	1.530.000	
3850/ 125 38-3	Sonstige Einnahmen aus Eisenbahnanlagen	695.000	695.000	
3850/ 131 11-1	Erlöse aus den Veräußerungen von unbeweglichen Sachen	500.000	500.000	

Einnahmen Bremerhaven

3852/ 111 20-7	Einnahmen von den Schiffen aus Hafengeldern (Raumgebühren und andere)	20.434.000	20.334.000	100.000
3852/ 119 19-4	Schadenersatzleistungen (Hafenanlagen)	90.000	60.000	20.000
3852/ 119 20-8	Schadenersatzleistungen (Eisenbahnanlagen)	10.000	10.000	
3852/ 124 02-3	Mieten aus Grundstücken	1.100.000	1.050.000	
3852/ 124 15-5	Pachten	1.000	500	500
3852/ 124 17-1	Erbbauzinsen	580.000	580.000	
3852/ 125 25-9	Von den BEB für Entsorgungsleistungen im stadtbrem. Uebersee-hafengebiet Bremerhaven	550.000	550.000	
3852/ 125 38-0	Einnahmen aus den Eisenbahnanlagen	3.000	3.000	
Einnahmen gesamt		40.769.000	39.133.500	120.500

Hst.	Bezeichnung	Anschlag 1999	BHG Stadt	BHG Land
Ausgaben Bremen				
0800/ 812 20-8	Kosten für WADIS-See	402.500	402.500	
3850/ 517 04-4	Versicherungen und Abgaben für die vom HafA Bremen verwalteten Grundstücke	2.700.000	2.500.000	0
3850/ 518 01-6	Mieten und Pachten für Grundstücke	114.500	114.500	0
3850/ 521 21-1	Unterhaltung der Grund- und Wasserbauten	8.500.000	7.761.000	0
3850/ 521 22-0	Unterhaltung der Verkehrsflächen und Entwässerungsanlagen	1.500.000	690.000	0
3850/ 521 23-8	Unterhaltung der Hafengrundstücke und Pflege des Straßenbegleitgrüns	100.000	90.000	0
3850/ 521 24-6	Unterhaltung der maschinellen und elektrischen Anlagen	2.790.000	2.590.000	0
3850/ 521 30-0	Betriebskosten der Eisenbahnanlagen	3.000.000	2.500.000	0
3850/ 521 31-9	An Dritte für Leistungen im Eisenbahndienst	500.000	345.000	0
3850/ 521 32-7	Unterhaltung der Eisenbahnanlagen	3.932.000	3.332.000	0
3850/ 521 41-6	Untersuchungen, Gutachten, Planungen usw. im Rahmen der Hafenunterhaltung	150.000	107.000	0
Ausgaben Bremerhaven				
3852/ 517 03-3	Versicherungen und Abgaben für die vom HBA Bremerhaven verwalteten Grundstücke	1.650.000	1.650.000	0
3852/ 518 01-3	Mieten und Pachten für Grundstücke	7.900	6.500	0
3852/ 521 20-0	Betrieb und Bewirtschaftung der Hafenanlagen	2.000.000	700.000	300.000
3852/ 521 21-9	Unterhaltung der Grund- und Wasserbauten	3.000.000	1.100.000	300.000
3852/ 521 22-7	Unterhaltung der Verkehrsflächen und Grundstücksentwässerung	1.500.000	680.000	30.000
3852/ 521 24-3	Unterhaltung der maschinellen und elektrischen Anlagen der Land- u. Wasserfahrzeuge	4.300.000	907.000	450.000
3852/ 521 25-1	Pflege und Kosten für ökologische Ausgleichsmaßnahmen	150.000	120.000	0
3852/ 521 32-4	Unterhaltung der Eisenbahnanlagen	6.900.000	5.150.000	0
3852/ 538 10-3	Kosten für Gutachten im Rahmen der Hafenunterhaltung	25.000	15.600	7.400
3852/ 711 11-5	An die Bremer Entsorgungsbetriebe für Kanalbau- und Anschlußbeiträge	500.000	500.000	0
Ausgaben gesamt:		43.721.900	31.261.100	1.087.400

Personalausgaben

0800/	Senatorische Dienststelle	215.000
3850/	Bezirk Bremen	2.879.479
3852/	Bezirk Bremerhaven	5.947.311
Gesamt		9.041.790

Weitere zu beachtende Haushaltsvorbelastungen

Die Abdeckung der globalen Minderausgabe 1998 soll das Häfenressort durch Grundstücksveräußerungen im Bereich des Hohentorshafens, der Grambker Schleife und des Weserhafens Hemelingen erbringen (1998: 5,3 Mio DM; 1999: 12,5 Mio DM).

Darüber hinaus wurde eine Nachbewilligung in Höhe von 5,89 Mio DM zur Abdeckung der Zahlungsverpflichtungen Bremens bei Auflösung des Vertrages mit dem GHB über die Garantielohnkasse beschlossen, deren Abdeckung ebenfalls durch Veräußerungserlöse aus Grundstücksverkäufen erfolgen soll.

Weitere Nachbewilligungen mit gleicher Abdeckung in Höhe von jeweils 3,5 Mio DM jährlich sind in den Jahren 1999 und 2000 notwendig.

Diese Verpflichtungen des Ressorts bleiben weiterhin bestehen. Die BHG ist hier durch eine entsprechende Klausel im Geschäftsbesorgungsvertrag gleichermaßen verpflichtet.

Mit Abschluß der Haushalte 1995 wurde für das Ressort HVA ein Verlustvortrag aus nicht erreichten Anschlägen aus Raumgebühren in Höhe von 4,441 Mio DM gebildet, der in den Folgejahren durch Mehreinnahmen aus der Raumgebühr getilgt werden muß. Der Verlustvortrag valuiert mit Stand 31.12.98 noch mit 3,142 Mio DM. Mit Übertragung der Haushaltsmittel wird diese Verpflichtung auf die BHG übertragen, die aus entsprechenden jährlichen Mehreinnahmen über 26 Mio DM hinaus die Tilgung des Verlustvortrages zu leisten hat. Die Feststellung und Abführung der Summe an den Haushalt erfolgt jeweils im Januar des Folgejahres.

4. Beteiligung Bremerhavens an der BHG

Nach Diskussion in der Steuerungsgruppe hat der Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel mit Schreiben vom 08.03.99 dem Magistrat Bremerhaven eine Beteiligung von 10 % an der BHG und das dazugehörige Aufsichtsratsmandat angeboten.

Am 15.04.99 fand hierzu ein Gespräch zwischen Oberbürgermeister Richter und Staatsrat Gerd Markus in Bremerhaven statt; das Interesse Bremerhavens an einer BHG-Beteiligung wurde deutlich hervorgehoben.

Zu klären seitens Bremerhavens ist, ob die Stadtgemeinde unmittelbar oder z.B. mittelbar über die BIS diese Beteiligung eingehen will. Gleiches gilt für die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandates: Magistrat oder Geschäftsführung der BIS. Das Interesse Bremerhavens an einer höheren Beteiligungsquote als 10 % ist darüber hinaus zu verifizieren.

**Neuordnung der Aufgabendurchführung und Investitionsfinanzierung in den
Aufgabenfeldern Landesentwicklung, Kulturförderung und Liegenschaftswesen
- Abschlussbericht -**

hier: Aufgabenfeld Liegenschaftswesen

1. Vorbemerkung

Dem Aufgabenfeld **Liegenschaftswesen** kommt bei der Neuordnung der Aufgabendurchführung und Investitionsfinanzierung eine besondere Bedeutung zu. Nach den Feststellungen der Beratungsfirma McKinsey können in diesem Aufgabenfeld noch erhebliche Einsparungen erzielt werden. Zwingende Voraussetzungen sind allerdings, dass marktwirtschaftliche Steuerungssysteme eingesetzt, die gegenwärtigen Ämterorganisationen weitgehend aufgelöst und mehr als 2.000 Beschäftigte in neu zu gründende Eigenbetriebe und Gesellschaften überführt werden. Dieser Umsetzungsprozess wird naturgemäß von vielen Einzelproblemen begleitet; dabei hat sich auch gezeigt, dass einzelne Empfehlungen nicht oder nur in modifizierter Form zu realisieren sein werden. Dieser Bericht gibt in gestraffter Form einen Überblick über die Empfehlungen und den erreichten Sachstand einschl. der vom Senat gefassten Beschlüsse.

2. Empfehlungen des Gutachtens der Beratungsfirma McKinsey an den Senat der Freien Hansestadt Bremen vom 31. Oktober 1997 zur Optimierung des Liegenschaftswesens (Auswahl)

2.1 Einsparpotentiale erschließen

Das bremische Liegenschaftswesen ist derzeit von mangelnder Wirtschaftlichkeit und hoher Intransparenz geprägt. Durch ein wirksames Management des Verwaltungsvermögens der Stadt und des Landes Bremen lassen sich die jährlichen Ausgaben von 231 Mio. DM um 44 - 62 Mio. DM bzw. 19 - 27% senken. Bis zum Jahr 2005 können ca. 80% der laufenden Einsparungsmöglichkeiten realisiert werden. Zusätzlich konnten Grundstücke und Gebäude identifiziert werden, die nicht benötigt werden und daher zum Verkauf geeignet sind (geschätzter Nettoeinmaleffekt ca. 53 - 81 Mio. DM). Unter Berücksichtigung von Implementierungskosten sind dadurch bereits 1998/99 Netto-Gesamteinsparungen von 37 bis 51 Mio. DM möglich.

Große Teile der in diesem Gutachten ausgewiesenen Potentiale können nur durch eine Reorganisation des bremischen Liegenschaftswesens und eine Realisierung der unter 2.2 - 2.9 genannten Maßnahmen erschlossen werden.

2.2 Marktwirtschaftliche Steuerungssysteme und Organisationsprinzipien einführen

Kernprobleme der heutigen Organisation sind seine mangelhafte Kostentransparenz, fehlender Leistungswettbewerb, ungenügende dezentrale Ressourcenverantwortung und Synergieverluste durch organisatorische Zersplitterung auf zu viele Dienststellen. Um diese Mängel zu beseitigen und die notwendigen Einsparungen zu realisieren, sollten folgende marktwirtschaftliche Steuerungssysteme und Organisationsprinzipien eingeführt werden:

- *Ressourcenverantwortung dezentralisieren*
Die Dienststellen sollten über die Mittel für die Bewirtschaftung und über den "kleinen Baufonds" vollständig verfügen. Die Mittel für die sonstige Bauunterhaltung sollten zu 40% in der Verfügungsberechtigung der Dienststelle liegen, weitere 40% ressortgebunden beim zukünftigen Vermögensverwalter (Asset-Manager) und 20% ressortübergreifend in einem allgemeinen Topf analog zum Stadtreparaturfonds.
- *Anreizsysteme entwickeln*
Die Dienststellenressorts sollten ihre Budgeteinsparungen auch in Folgejahren zu einem hohen Anteil einbehalten dürfen.
- *Marktwirtschaftliche Kunden-Lieferanten-Schnittstellen einführen*
 - Kontrakte:* Zwischen den Dienststellen und den Dienstleistern sollten Kontrakte mit Marktparametern eingeführt werden.
 - Kundenberater:* Bei den Dienstleistern sollten Kundenberater eingesetzt werden, die die Dienststellen individuell betreuen.
 - Liegenschaftsbetreuer:* Die Ressorts sollten zum Aufbau eines eigenen "Kunden-Know-hows" je nach Größe über eine kleine Anzahl eigener Liegenschaftsbetreuer verfügen.
- *Leistungswettbewerb einführen*
Zur dauerhaften Leistungsoptimierung sollte das Liegenschaftswesen schrittweise in einen Leistungswettbewerb mit dem freien Markt gestellt werden. Regelmäßig sollten Leistungsvergleiche durchgeführt werden.
- *Steuerungs- von Ausführungseinheiten trennen*
Vermögensmanagement, Gebäudebewirtschaftung und Baumanagement sollten in professionellen Dienstleistungseinheiten gebündelt werden. Mit der Einführung des Leistungswettbewerbs entsteht ein Interessenkonflikt bei den Dienstleistern zwischen neutraler Beratung und Auslastung der eigenen Ressourcen. Um diesen Konflikt zu beseitigen, sollten die Dienstleistungsbereiche in Steuerungseinheiten und Ausführungseinheiten unterteilt werden.

- *Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Liegenschaftsinformationssystem und Berichtspflicht für Dienstleister einführen*
Eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung sollte umgehend aufgebaut werden. Gleichzeitig sollte ein Liegenschaftscontrolling eingeführt werden. Der Aufbau einer Liegenschaftsdatenbank sollte weitergeführt werden.

2.3 Professionelles Asset-Management einführen

Große Teile des bremischen Immobilienvermögens werden nicht optimal genutzt und verwaltet. Zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit wird die Durchführung folgender Maßnahmen empfohlen:

- *Wertoptimierung konsequent betreiben*
Für öffentliche Immobilien sollte eine ressortübergreifende Wertoptimierung erfolgen.
- *Flächennutzung systematisch optimieren*
Eine ressortübergreifende Flächenreduzierung sollte als dauerhafter Prozess eingeführt werden.
- *Verwaltung des Immobilienvermögens bündeln*
Alle Aufgaben des Asset-Managements sollten ressortübergreifend gebündelt werden. Zwischen Dienststellen und Asset-Manager sollten über die genutzten Gebäude detaillierte Mietverträge geschlossen werden.

2.4 Facilitymanagement optimieren

Die heutige Kostenstruktur der bremischen Gebäudebewirtschaftung ist nicht wettbewerbsfähig. Die Potentialanalyse zeigte, dass die laufenden jährlichen Kosten um ca. 30 - 40 Mio. DM gesenkt werden können.

- *Dienststellenorientiertes Verbrauchsmanagement schaffen*
Bei der Bereitstellung von Verbrauchsgütern können ca. 4 - 7 Mio. DM jährlich eingespart werden. Zur Realisierung sind ein Energiecontrolling und Anreizsysteme einzuführen. Daneben sollte eine Datenbank mit wichtigen technischen Gebäudedaten aufgebaut und die verschiedenen Finanzierungsinstrumente systematisch geprüft werden.
- *Wirtschaftlichkeit der Reinigungsleistungen verbessern*
Die Kosten für Innenreinigung sind erheblich reduzierbar. Der Einkauf von Fremdleistungen sollte zentral koordiniert und professionell erfolgen. Die eigenen Reinigungskräfte sollten gleichzeitig in einem regionalisierten Reinigungspool zusammengefasst werden.
- *Hausmeister- und Handwerkerpools einrichten*
Die Kosten für Hausmeisterleistungen können um ca. 3 - 5 Mio. DM jährlich gesenkt werden. Hausmeister und Handwerker sollten in einem gemeinsamen, nach Bezirken unterteilten Pool zusammengefasst werden.

- *Facility Management-Aufgaben bündeln*

Zwei Organisationseinheiten sollten zur Wahrnehmung der notwendigen Aufgaben der Gebäudebewirtschaftung gegründet werden. Die Steuerungseinheit sollte dem Dienststellen die gewünschten Leistungen zu Marktpreisen bereitstellen. Eine Ausführungseinheit soll daneben die Eigenleistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen der Steuerungseinheit anbieten.

2.5 Baumanagement zusammenfassen und verschlanken

- *Baumanagement in einem Bauconsulting und einem Baubetrieb bündeln*

Durch eine Zusammenlegung der bisherigen Dienststellen im Hochbau können 40 - 50% des Personals eingespart werden. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, sollte das Baumanagement in eine kleine Steuerungseinheit als weitgehend unabhängiger Dienststellenberater und einen Baubetrieb als Ausführungseinheit getrennt werden.

- *Kostensenkung durch verbesserte Programmaufstellung und Planung ausschöpfen*

Die Kosten pro Bauvorhaben können durch Standardreduzierung und Planungsoptimierung reduziert werden. Um diese Ziele besser erreichen zu können, sind die Dienststellen frühzeitig in die Planung miteinzubeziehen. Wirtschaftliches Bauen ist zu fördern. Durch den Aufbau einer Referenzdatenbank zu Planungswerten und Kostendaten soll die Transparenz erhöht und die wirtschaftliche Durchführung der Bauaufgaben erleichtert werden.

- *Rahmenverträge im Bereich der Bauunterhaltung schließen*

Die Kosten der Bauunterhaltung können durch den Abschluss von Rahmenverträgen und objektbezogenen Instandhaltungsverträgen systematisch reduziert werden.

2.6 Übergangsregelungen treffen

Die bestehenden Produktivitätsunterschiede zum freien Markt werden nur über Zeit abgebaut werden können. Um diesen Prozess der Leistungssteigerung zu beschleunigen und gleichzeitig die Gefahr interner Unterbeschäftigung und doppelter Kosten zu begrenzen, sollten Übergangsregelungen eingeführt werden:

- *Kontrahierungszwang befristen*

Der Kontrahierungszwang für nicht wettbewerbsfähige Ausführungseinheiten der neuen Organisation sollte befristet werden.

- *Leistungen zu Marktpreisen verrechnen*

Um den Druck zur Leistungssteigerung zu erhöhen, sollten die Dienstleistungen zu marktorientierten Preisen verrechnet werden. Die unwirtschaftlichen Dienstleistungseinheiten werden dadurch gezwungen, vor dem Senat eine Unterdeckung auszuweisen.

- *Optimierungspläne für Dienstleister entwickeln*

Um die Realisierung der Einsparungspotentiale sicherzustellen, sollten für die Dienstleistungseinheiten Optimierungspläne mit konkreten periodischen Zielvorgaben festgelegt werden.

- *Unabhängige Controllingeinheit einrichten*

Eine kleine, unabhängige Einheit "Liegenschaftscontrolling" sollte zur Unterstützung des Anpassungsprozesses eingerichtet werden. Sie hat die Aufgabe, Marktpreisrichtwerte für ausgewählte Leistungen zu bestimmen, in grundlegenden Konfliktfällen zwischen Dienstleistern und Dienststellen zu vermitteln, halbjährlich die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Liegenschaftswesens in einem "Bremischen Liegenschaftsbericht" zu beurteilen, Dienststellenumfragen sowie ggf. Marktgutachten zu erstellen und über die Umsetzung der Sanierungspläne zu berichten.

2.7 Strukturen für Marktwettbewerb schaffen

Die Neugestaltung der Funktionen von Asset-Management, Facility-Management, Baumanagement & Controlling sowie die Veränderung der Steuerungsmechanismen müssen in entsprechende Organisationsstrukturen mit spezifischer Rechtsform und organisatorischer Anbindung eingebettet werden.

Es wird empfohlen, die Ausführungseinheiten zunächst als Eigenbetriebe zu gründen. Für die Steuerungseinheiten des Asset-, Facility- und Baumanagements ist die GmbH die sinnvolle Rechtsform.

2.8 Eigentum bündeln

Das Immobilieneigentum des Verwaltungsvermögens sollte bei Land und Stadtgemeinde Bremen verbleiben, denn eine Übertragung des Immobilieneigentums auf die Dienststellenressorts oder an andere nicht im Haushalt konsolidierte Gesellschaften bringt keine Verbesserung für die Wirtschaftlichkeit des Liegenschaftsmanagements und ist mit zusätzlichen Risiken verbunden, die zu einer nachhaltigen finanziellen Mehrbelastung der Dienststellenressorts und des Senatshaushalts führen können.

2.9 Erfolg durch zügige Implementierung sichern

Die Neuausrichtung des Liegenschaftsmanagements sollte möglichst schnell umgesetzt werden. Eine zögerliche Implementierung der aufgezeigten Konzepte führt zu nicht realisierten Einsparungen und stellt den Veränderungswillen der Organisation in Frage und gefährdet die aufgebaute Motivation der Mitarbeiter.

3. Heutiger Sachstand einschl. Beschlüsse des Senats

3.1 Der Senat hat beschlossen, die im Untersuchungsbericht empfohlenen Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit weitestmöglich durchzuführen.

3.2 Nach Beratungen im Senat, einer entsprechenden Vorbereitung in den eingesetzten Gremien und den zuständigen Ressorts sowie Abstimmung mit dem Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft oder der Verabschiedung der vorgelegten Ortsgesetze durch die Stadtbürgerschaft wurden inzwischen folgende Einrichtungen gegründet:

- Gründung der Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH zur Optimierung der Nutzung und Verwaltung des Immobilienvermögens und zur Einführung eines professionellen Vermögensmanagement. Aufgaben des Asset-Managements wie Grundstücks- und Mietverkehr, Wert- und Flächenoptimierung, Vergabe von Bauunterhaltungsmitteln sowie Beratung der Dienststellen sind dort ressortübergreifend zu bündeln.
- Gründung der Facility Management Bremen GmbH zur Optimierung der Gebäudebewirtschaftung und zur Zusammenfassung aller Gebäudebewirtschaftungsaufgaben.
- Gründung der Bau Management Bremen GmbH zur Optimierung des Baumanagements und zur Zusammenfassung aller Hochbauaufgaben (bisher Bremer Hochbaumanagement, Bauamt Bremen-Nord, Hansestadt Bremisches Hafenamt), unbeschadet der Zuständigkeit des Senators für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung für die nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben.
- Gründung des Eigenbetriebes "Bremer Baubetriebes" durch Ortsgesetz zum 1. 1. 1999 als Ausführungseinheit der Baumanagementaufgaben. In diesem Zusammenhang wurde auch das Gesetz zur Überleitung von Personal auf den Bremer Baubetrieb in der Bremischen Bürgerschaft im Dezember 1998 verabschiedet.
- Hinsichtlich der Landesvermögens- und Bauabteilung ist nach den abschließenden Gesprächen mit dem Bund folgende Lösung vorgesehen: Bei der Oberfinanzdirektion (später Senator für Finanzen) wird eine Kopfstelle für die Wahrnehmung der nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben (15 Stellen) eingerichtet. Die übrigen Mitarbeiter werden mit dem Bremer Baubetrieb zusammengeführt (vergl. gesonderte Senatsvorlage -246/99-).

Gleichzeitig wurde durch Ortsgesetz der Eigenbetrieb "Baudienstleistungen Bremen" für die Baudienstleistungen des Bundes und für Dritte gegründet.

Die Geschäftsführer haben ihre Arbeit aufgenommen. Die Geschäftsbesorgungsverträge liegen vor (Laufzeit für die Facility Management Bremen GmbH vorläufig sechs Monate), die Finanzierung der GmbH's ist gesichert und von den Haushalts- und Finanzausschüssen grundsätzlich beschlossen.

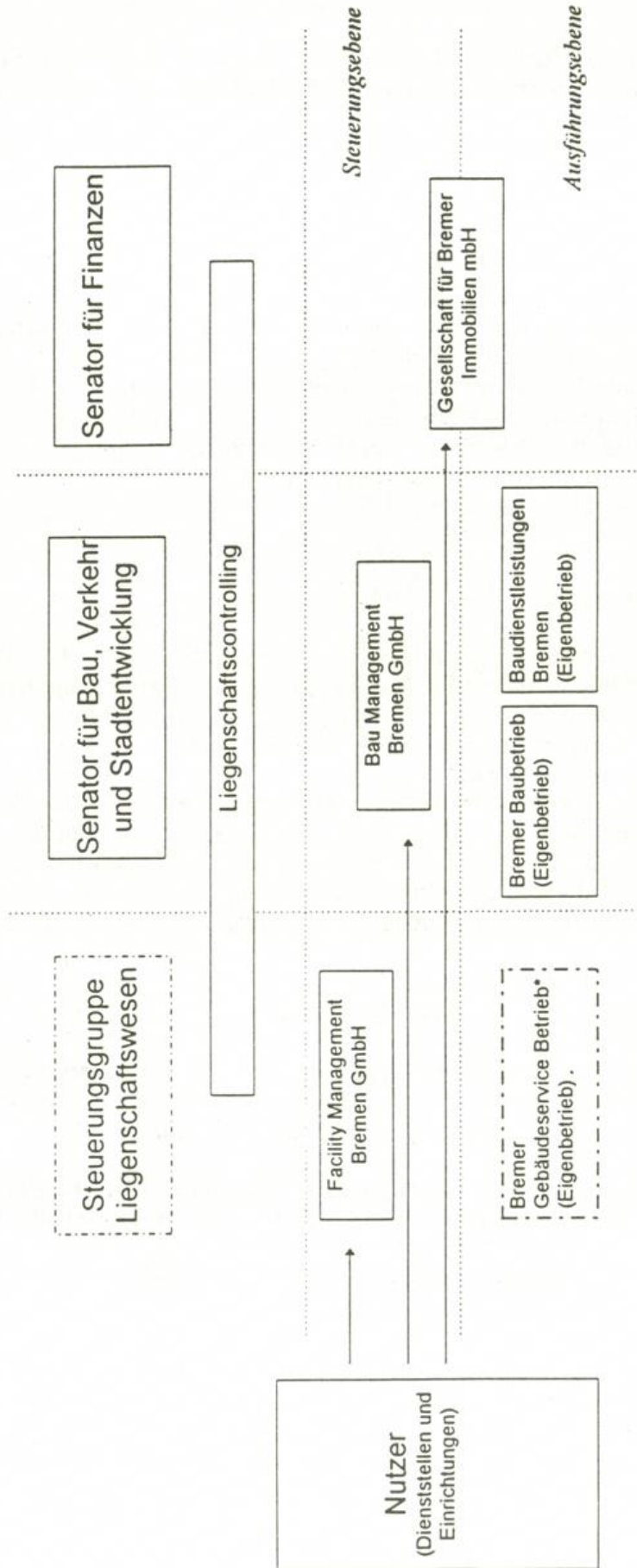
- 3.3 In den Ressorts sind im Zusammenhang mit der Einführung marktwirtschaftlicher Kunden-Lieferanten-Schnittstellen zum Aufbau eines eigenen "Kunden-Know-hows" Liegenschaftsbetreuer eingesetzt worden.
- 3.4 Zur Unterstützung des Anpassungsprozesses soll ein unabhängiges Liegenschaftscontrolling eingerichtet werden; bis zur Jahresmitte 1999 organisatorische Zuordnung zur Steuerungsgruppe Liegenschaftswesen. Die Einführungsarbeiten laufen und sind bis zum Ende dieses Jahres terminiert. Nach einer Übergangszeit von vier Jahren soll der weitere Bedarf für eine separate Instanz oder deren Überführung in das allgemeine Haushaltscontrolling beim Senator für Finanzen überprüft werden.
- 3.5 Die vorgesehene Gründung einer Ausführungseinheit für die Gebäudebewirtschaftung und Bündelung aller bisherigen Beschäftigten in dem Eigenbetrieb "Bremer Gebäudeservice Betrieb" ist bisher nicht erfolgt, da die Ergebnisse der Gespräche mit den Gewerkschaften über die Strukturen und Sofortmaßnahmen im Reinigungsbereich und die Voraussetzungen für die Gründung eines Eigenbetriebes hierbei einbezogen werden sollen. Die Gespräche haben bisher noch zu keinen Ergebnissen geführt. Außerdem ist die Finanzierung des Betriebes noch nicht geklärt.
- 3.6 Der Senat hat auf seiner Sitzung am 3. 3. 1998 anlässlich der Beratungen zum ersten Zwischenbericht gebeten, zur Senkung der Bezugskosten für Elektrizität und Erdgas in Verhandlungen eine Gleichbehandlung mit anderen Großabnehmern zu erreichen. Die Verhandlungen wurden aufgenommen und bei den Bezugskosten für Elektrizität erfolgreich abgeschlossen, auf die Beratungen des Senats am 13. 4. 1999 wird insoweit verwiesen. Der vorgesehene Pauschalnachlass würde bei gleichbleibendem Verbrauch und Preisniveau für die Jahre 1999 - 2002 eine Gesamteinsparung von 10,4 Mio DM bedeuten.
- 3.7 Darüber hinaus sind bereits zu einzelnen Punkten Beschlüsse gefasst oder Aktivitäten aufgenommen worden, die aber noch weiterzuführen sind:
- Zielvorgabe bei der Büroflächenbemessung (Reduzierung von derzeit durchschnittlich 19,5 m² auf rd. 15 m² reiner Bürofläche pro Mitarbeiter)
 - Anreizsysteme für die Dienststellen in Zusammenhang mit der Wert- und Flächenoptimierung

- Aufbau eines Liegenschaftsinformationssystems

Ein Schaubild zur Neuordnung des Liegenschaftswesens ist als **Anhang** beigelegt.

Neuordnung des Liegenschaftswesens

Künftige Struktur entsprechend den Beschlüssen des Senats



* Der Senat hat sich mit der Gründung des Bremer Gebäudeservice Betriebes noch nicht befasst. Der Betrieb würde dem Senator für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung zugeordnet werden.

**Neuordnung der Aufgabendurchführung und Investitionsfinanzierung in den
Aufgabenfeldern Landesentwicklung, Kulturförderung und Liegenschaftswesen
- Abschlussbericht -**

hier: Aufgabenfeld Kulturförderung

Gliederung

- 1.) Empfehlungen der Gutachter
- 2.) Modifikationen/Beschlüsse
- 3.) Sachstand der Umsetzungen
 - a) Reorganisation der Aufgabenwahrnehmung der Kulturförderung durch neue Organisationseinheiten
 - b) Rechtsformumwandlungen und Reorganisationskonzepte der staatlichen Kultureinrichtungen
 - c) Unterstützende Instrumente der Verwaltungsreform
 - d) Schnittstellen Kulturmanagement, HVG, BMG
- 4.) Weiteres Verfahren, Prüfaufträge

1. Empfehlungen der Gutachter

Auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung vom März 1997 waren die zu erbringenden Leistungen für den Gutachter eindeutig vorgegeben:

- Bestandsaufnahme der bisherigen Aufgabenwahrnehmung
- Erarbeitung von Empfehlungen zur veränderten Aufgabenwahrnehmung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in privatrechtlicher Rechtsform (Gründung neuer oder Übertragungen auf vorhandene Gesellschaften)
- Sicherung und Weiterentwicklung der kulturellen Vielfalt durch klare Entwicklungsziele, optimierte Entscheidungs- und Organisationsstrukturen, Möglichkeiten der Einnahmeverbesserung, Optimierung privaten Engagements, Sichtung und Ausbau von Beteiligungen im Feld der verschiedenen kulturellen Einrichtungen und Akteure
- Beschreibung von Schnittstellen zwischen Verwaltung und Politik
- Vorschläge für neue Finanzformen.

Neben den notwendigen betriebswirtschaftlichen, betriebsorganisatorischen und rechtlichen Fragen sollte das Gutachten in besonderer Weise dem kulturpolitischen Gesamtzusammenhang Rechnung tragen.

Auf der Grundlage dieser Leistungsbeschreibung wurden die Ziele des Projekts durch die Gutachter im Juni 1997 beschrieben (s. Anhang 1).

Die Empfehlungen der Gutachter wurden im Endbericht vom 31.10.97 dargelegt. Sie gliedern sich in 3 Bereiche:

1.1 "Neue Instrumente einsetzen und Strukturen verändern".

Zur Verbesserung der strategischen Steuerung der kulturellen Einrichtungen über Ziele und die Erhöhung von Transparenz sowie Objektivität bei der Entscheidung über Fördermittel sollen aussage-

fähige Informationssysteme in Form von "Planwertesystemen" eingeführt werden. Hierdurch erfolgen Informationen zu den vier kulturpolitisch wesentlichen Verantwortungs- und Steuerungsebenen:

- Welche kulturellen Aktivitäten/Programme werden angeboten?
- Welche Wirkung soll das Angebot erzielen?
- Wieviele öffentliche Mittel werden zum Erstellen dieses Angebotes benötigt?
- Wie wirtschaftlich werden diese Mittel eingesetzt?

Die Planwerte sowie die jeweiligen finanziellen Mittel werden in Kontrakten festgehalten und vereinbart. Hierdurch entstehen Planungssicherheit, Kostenbewußtsein und Leistungsbereitschaft.

Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit in den stadteigenen kulturellen Einrichtungen sollen auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung Anreizsysteme auf- bzw. ausgebaut werden.

Die Organisation der strategischen Ebene solle umstrukturiert und nach Aktivitätsfeldern gebündelt werden, so daß drei organisatorisch sich ergänzende Förderbereiche und eine verkleinerte, auf die Effektivierung der kulturpolitisch strategischen Steuerung ausgerichtete Kernverwaltung entstehen.

"Die **Kultur GmbH** soll große Einrichtungen mit zum Teil überregionaler Ausstrahlung fördern und steuern. Diesem Bereich werden die Einrichtungen der Aktivitätsfelder Theater, Musik, Museen und Präsentation zugeordnet.

Der **Kulturbüro e.V.** soll für die Förderung von Projekten, kleinerer Einrichtungen sowie der Sozio- und Stadtteilkultur zuständig sein. Das Kulturbüro wird somit auch die Einrichtungen der Aktivitätsfelder Bildende Kunst und Literatur/Medien fördern und steuern.

Der **Eigenbetrieb Kulturelle Bildung** soll sich um die Aus- und Weiterbildungseinrichtungen wie z.B. die Volkshochschule und die Musikschule sowie Medieneinrichtungen wie die Stadtbibliothek oder das Medienzentrum Walle kümmern."
(s. Anhang 2)

- 1.2 "Optimierungspotentiale zur Entlastung des Haushalts erschließen." Hierbei wurden im wesentlichen durch eine sogenannte "Out-Side-In"-Analyse im Rahmen der relativ kurzen Gutachtendauer von 3 ½ Monaten erste oft vereinfachende Markt- und Positionierungsvergleiche insbesondere der großen Kultureinrichtungen in ihrem jeweiligen überregionalen Feld vorgenommen. Diese "Benchmarks" werden als Hilfe für genauere, auf die Einrichtungen zugeschnittene Optimierungsschritte verwendet im Rahmen längerfristiger Reorganisationsmaßnahmen.

1.3 "Empfehlungen zügig umsetzen" in den Aufgabenbereichen

- Kontraktmanagement
- Steuerungsinstanzen und Kernverwaltung
- Einrichtungen und Potentiale.

Die Gutachter empfehlen hier eine zügige Umsetzung, damit der angestrebte Veränderungsprozeß zu greifbaren und sichtbaren Veränderungen für alle Beteiligten führt.

- 1.4 In seinen Sitzungen vom 25.11.98 und 2.12.98 berät der Senat diese Gutachterempfehlungen und beschließt, "die Empfehlungen zur Neuordnung der Administration sowie zur Finanzierung abschließend zu prüfen, ggf. zu modifizieren und kurzfristig bis zum 31.12.1998 umzusetzen". (Beschluß des Senats vom 31.3.1998).

2. Modifikation der Gutachterempfehlungen
(s. Anhang 3)

3. Umsetzungsprozeß 1998 und Sachstand 1999

In Form einer eigenständigen und extern beratenen Projektorganisation mit hoher Beteiligung der Kultureinrichtungen, der Personalvertretungen, der Beschäftigten in der Verwaltung und der Fachdeputationen wurde im Jahre 1998 die Umsetzung der beschlossenen Modifikationen begonnen, z.T. abgeschlossen und für das Jahr 1999 durch konkrete Maßnahmen bis heute fortgesetzt.

- a) Auf der Grundlage des Konzeptes wurden die Profile der 3 neuen Organisationseinheiten – Kulturbüro, Kulturverwaltung und Kulturmanagement GmbH – in Abgrenzung zueinander beschrieben. Die innere Ausgestaltung der neuen Aufgaben und eine Feinplanung zukünftiger Aufgaben wurde von 6/98 – 12/98 in einem moderierten Beteiligungsprozeß durch alle Mitarbeiter/innen der Kulturabteilung vorgenommen. Gleichzeitig wurden hierfür 3 neue Leitungsfunktionen beschrieben und bundesweit ausgeschrieben. Am 1.4.99 wurden die Leitungen der Organisationseinheiten besetzt. Der damit begonnen Gründungsprozeß der Einheiten ist verbunden mit einer neuen Personalzuordnung durch ein formelles Umsetzungs- und Bewerbungsverfahren. Dieses soll in 8/99 mit allen Konsequenzen abgeschlossen sein.

Eine Reduzierung des bisherigen Verwaltungspersonals um 25 % in den 3 Einheiten wird durch die vorgegebenen Margen eingehalten.

- b) Mit den eigenen, staatlichen Kultureinrichtungen wurde ein Reorganisationsprozeß durch eine Rechtsformänderung eingeleitet. Seit dem 1.1.99 bestehen die Volkshochschule, die Stadtbibliothek und die Musikschule in der Form von Eigenbetrieben auf der Grundlage entsprechender Ortsgesetze. Kontrakte und Budgets sowie die Benennung der Betriebsaus-

schüsse sind inzwischen erfolgt. Eine begleitende Reorganisationsentwicklung und Modifizierung hat begonnen. Das Übersee-Museum und das Focke-Museum wurden durch gesetzliche Regelungen in Stiftungen öffentlichen Rechts umgewandelt. Die notwendigen Überlassungsverträge und Satzungen stehen vor dem Abschluß. Der Prozeß der inneren Umstrukturierung hat begonnen. Für das Orchester wird die Umwandlung zum Eigenbetrieb zum Jahre 2000 angestrebt.

- c) Die im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsreform bereits entwickelten Instrumente zur Herstellung der von den Gutachtern empfohlenen Steuerungsfähigkeiten (Neue Steuerungsmodelle – NSM -) werden für den Reformprozeß im Kulturbereich angepaßt bzw. modifiziert. Zuwendungsverträge, Zielvereinbarungsentwürfe und Musterkontrakte wurden entwickelt, diskutiert und überarbeitet. Der besonderen zuwendungsrechtliche Problematik im Kulturbereich wurde durch die ressortübergreifenden Arbeitsgruppen inzwischen entsprochen und als "Vereinbarungsmanagement" für den Kulturbereich beschlossen. Zielvereinbarungsentwürfe für alle Zuwendungsempfänger, ein Produktgruppenplan Kultur sowie eine speziell auf die Neuordnung der Kulturförderung bezogenes Controllingkonzept liegen vor und müssen nun schrittweise, insbesondere im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2000/2001, erprobt und angewendet werden.
- d) Im Rahmen der Neuordnung der Kulturförderung muss auch das Verhältnis der Kulturmanagement GmbH, der Hanseatischen Veranstaltungsgesellschaft (HVG) und der Bremen-Marketing GmbH (BMG) neu bestimmt werden. Dazu ist eine gesonderte Senatsvorlage in Vorbereitung.

4. Weiteres Verfahren, Prüfaufträge

Die nun eingeleitete und umfassende Strukturreform im Kulturbereich hat bis zum Ende der Legislaturperiode die unabweisbaren und strukturell notwendigen Reformen in einem ersten Abschnitt vollzogen.

Die hiervon zu erwartenden und beabsichtigten Reformenerfolge – Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Autonomie, Planungssicherheit und Erschließung von Optimierungspotentialen – werden sich schrittweise in den nächsten Jahren einstellen.

Insbesondere der innere Organisationsentwicklungsprozeß der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in Verbindung mit der Herausbildung eines eigenen Managements und einer auf neue Aufgabenwahrnehmung bezogenen Qualifizierung der vorhandenen Mitarbeiter wird 2-3 Jahre dauern.

Das erfolgreiche Zusammenwirken der 3 neuen Organisationseinheiten – insbesondere die vollkommen neue Geschäftsbesorgung durch die Kulturmanagement GmbH – ist eine Entwicklungsaufgabe. Die einvernehmliche Steuerung durch Zielvereinbarungen und Controlling gegenüber den Einrichtungen muß stufenweise vertrauensvoll miteinander entwickelt werden.

Ebenso gilt es, Zeit zu haben für die großen Einrichtungen, ihre Eigenwirtschaftsmöglichkeiten im Rahmen ihrer Budgets unternehmerisch zu erproben und langfristig in reale, haushaltsrelevante Entlastungen durch Optimierungen zu überführen.

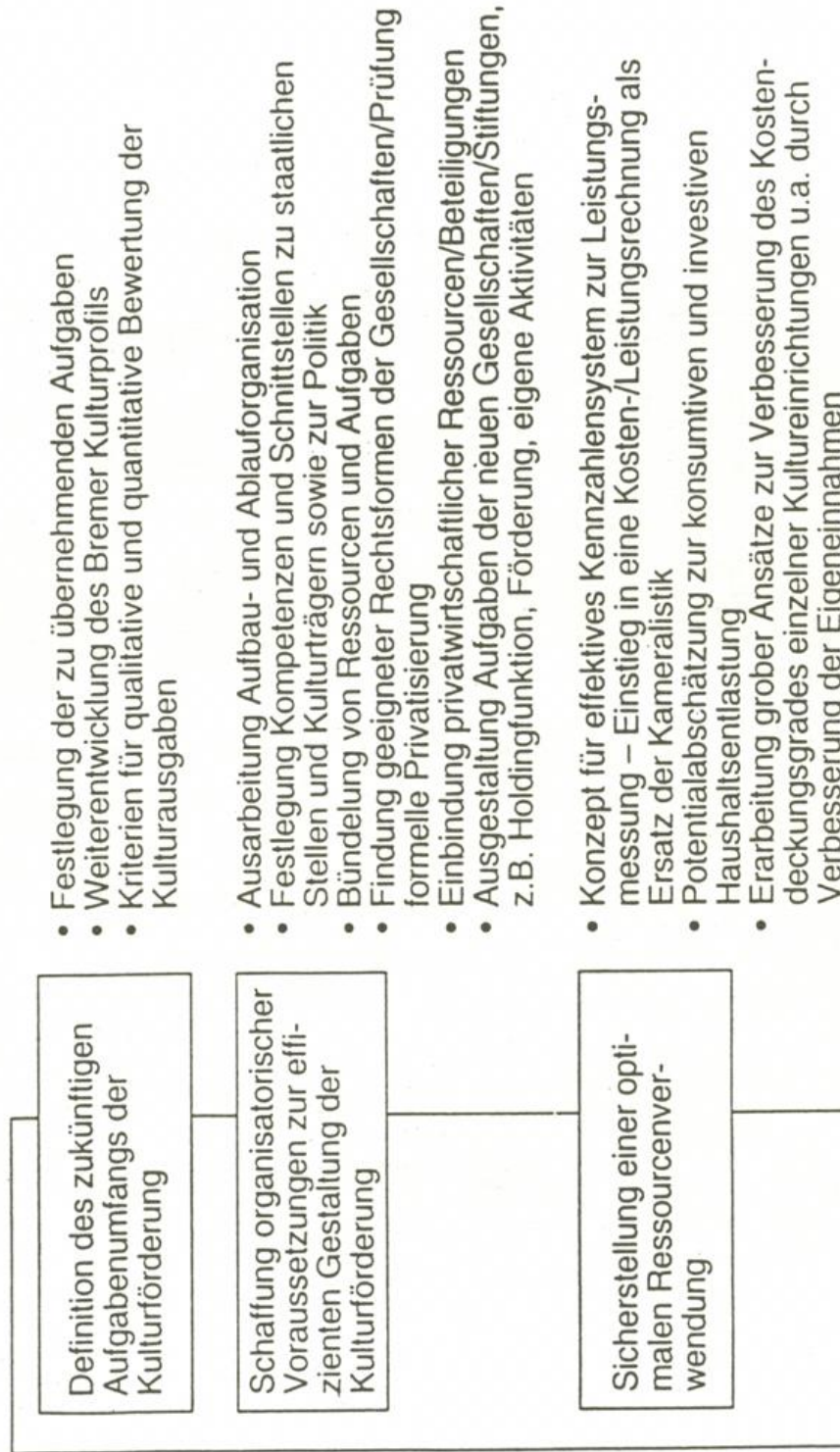
Neue Leitungsstrukturen und –gremien müssen im innerbetrieblichen Miteinander sorgfältig erprobt und in eine neue Führungsstruktur übersetzt werden. Hierfür gilt es, auch neue, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen sowie die vorhandenen entsprechend zu qualifizieren.

Zur weiteren Entwicklung der noch nicht abgeschlossenen Reformen wird der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport in enger Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskommission die eingeleiteten Reorganisationsprozesse begleiten.

Anhang
Projektziele
Neuordnungsempfehlung (Gutachten S. 18)
Modifikationen

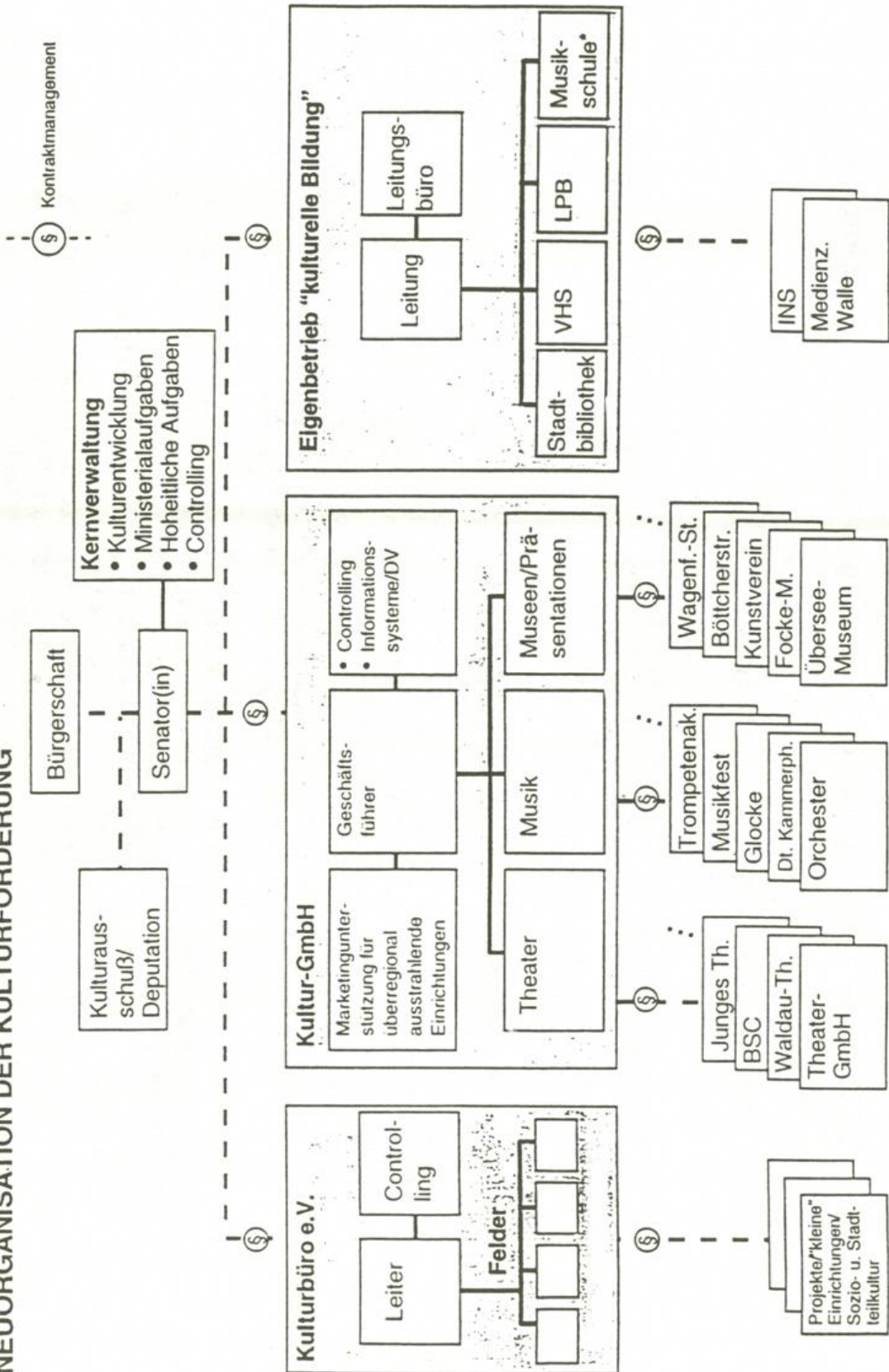
Ziel des Projektes ist die Ausgestaltung der Organisation der Kulturförderung

ZIELSETZUNG IM PROJEKT KULTURFÖRDERUNG



Quelle: McKinsey

Im Rahmen des vorgeschlagenen Organisationskonzepts gibt es drei Förder- und Steuerungsinstanzen NEUORGANISATION DER KULTURFÖRDERUNG



Langfristige Herauslösung der Musikschule aus kommunaler Trägerschaft Voraussetzung zur Potentialrealisierung
Quelle: Team

Umsetzung des McKinsey Gutachtens

Die auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 25.11., (Pkt. 3), durch die Steuerungsgruppe vorgenommene Prüfung und Konkretisierung der Gutachter-Empfehlungen und die ausführliche Erörterung der McKinsey- Vorschläge mit Deputierten, Abgeordneten, den Kultureinrichtungen, mit Personalräten und Gutachtern haben gezeigt, daß die vorgeschlagene Drei- Säulen- Struktur modifiziert werden muß. Der Grundgedanke, mehr Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Effizienz, kann und muß erhalten bleiben.

Daher sollen für den Rahmen der von McKinsey vorgeschlagenen und beizubehaltenden Grundstruktur folgende Modifizierungen erfolgen:

- Das Kulturbüro kann seiner besonderen, der öffentlichen Verantwortung unterliegenden Förderungsfunktion nicht angemessen in der Rechts- und Organisationsform eines Vereins nachkommen.
- Eine Zusammenfassung verschiedener kultureller Bildungseinrichtungen zu einem Eigenbetrieb ist z. Zt. nicht effektiv.
- Eine Ausgestaltung der Kultur GmbH als eine umfassende „Mutter“ für die großen, überregionalen Kultureinrichtungen trägt der spezifischen Aufgabe staatlicher und kommunaler Kulturförderung und Verwaltung sowie der gewünschten Autonomie der Einrichtungen nicht hinreichend Rechnung.

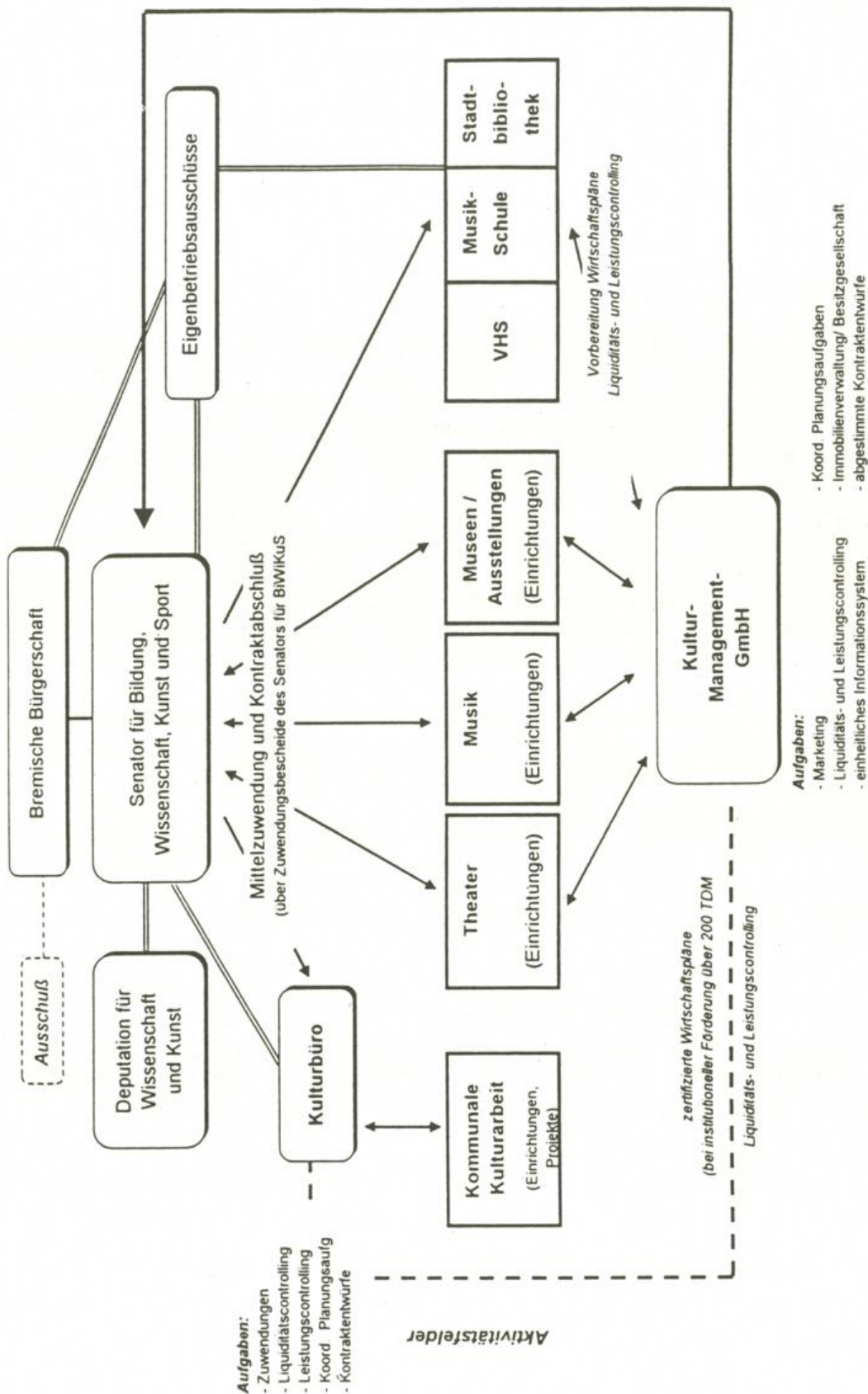
Daraus ergeben sich folgende Modifizierungen im Einzelnen:

1. Die Kulturinstitutionen (soweit einzeln veranschlagt) werden direkt durch Haushaltsbeschluß der Bürgerschaft und Zuwendungsbescheid des Senators für Bi., Wi., Ku. + Sport mit den beschlossenen Haushaltsmitteln im Rahmen von Kontrakten ausgestattet
2. Das Kulturbüro wird als eigenständige kommunale Organisationseinheit dem Ressortbereich des Senators für Bi., Wi., Ku. + Sport zugeordnet. Das Kulturbüro nimmt zukünftig Zuwendungs- und Unterstützungsaufgaben der kommunalen Kulturförderung wahr (Bürgerhäuser, Einrichtungen der Sozio- und Stadtteilkultur, Künstlerförderung und Projekte, näheres s. h. Anlage)
3. Volkshochschule, Stadtbibliothek und Musikschule (vorbehaltlich weiterer Prüfung) werden als eigenständige Eigenbetriebe mit einem gemeinsamen Betriebsausschuß geführt, notwendige Synergieeffekte sind über Kooperationsverträge und eine Direktorenkonferenz zu erreichen. Die spätere Schaffung eines Gesamteigenbetriebes zur Erreichung einer höheren betriebswirtschaftlichen Effektivität ist nachhaltig zu prüfen.
4. überregional orientierte Kulturinstitutionen (insbesondere: im Theaterbereich: Theater GmbH, BSC, Waldau-Theater / im Musikbereich: Orchester, Dt. Kammerphil., Musikfest / im Ausstellungsbereich: Kunsthalle, Überseemuseum, Focke-Museum, Neues Museum Weserburg, Sammlungen Böttcherstraße, G. Marcks-Haus, Wagenfeld-Stiftung) bleiben bzw. werden selbständig, d. h. mit - erweiterter - Eigenverantwortung im Rahmen von Zielvorgaben (Kontraktmanagement).

Anhangband

- Aufgabenfeld 1 andesentwicklung (Anlage 2) -

Neuorganisation der Bremer Kulturlandschaft



Rechtsformänderungen staatlicher Einrichtungen zum 1.1.1999

Einzelne Eigenbetriebe: Bremer Volkshochschule, Stadtbibliothek Bremen, Musikschule Bremen; (Gründung Orchester zum 1.1.2000)
Stiftungen öffentlichen Rechts: Übersee-Museum; Focke-Museum (Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte)

Bericht zur Entwicklung der Personalstruktur innerhalb der BIG-Gruppe 1998/1999

(Stand: März 1999)

1. Einführung

Im Rahmen der Umsetzung der McKinsey-Empfehlungen im Bereich der Bremer Landesentwicklung kam es zu erheblichen personellen Umstrukturierungen innerhalb der Unternehmen der BIG-Gruppe, zu denen als geschäftsführende Holding die Bremer Investitions-Gesellschaft mbH ("BIG"), als operative Einheiten die BIA Bremer Innovations-Agentur GmbH ("BIA") und die WfG Bremer Wirtschaftsförderung GmbH ("WfG") sowie als Finanzierungseinheit die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH Bremen ("HAGÖF/BAB") gehören. Die Gesellschaften Bremer Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH ("BREGIT") sowie FGE Flughafen-Gewerbegebiet-Entwicklungsgesellschaft m.b.H. ("FGE") waren gemäß Senatsbeschluß vom 27. Oktober 1998 durch Verschmelzung auf die operativen Einheiten der BIG-Gruppe in das neue Konzept zu integrieren, was durch Verschmelzung der BREGIT auf die BIA und der FGE auf die WfG erfolgt ist. Eine weitere von der Umstrukturierung personell und organisatorisch betroffene Gesellschaft ist die Bremer Gewerbeflächen-Gesellschaft mbH, die mit Aufgaben des aufgelösten Grundstücksamtes im Bereich Gewerbeflächen betraut wurde.

Vorgabe der bei der Umstrukturierung federführenden Steuerungsgruppe Landesentwicklung im Bereich "Personalentwicklung" war möglichst mit dem bei der BIG und ihren Tochtergesellschaften vorhandenen Personal auszukommen zzgl. der durch Beleihung zweckmäßigen Überleitung geeigneter Ressortmitarbeiter.

Zu Beginn der Umstrukturierung waren in den genannten sieben Gesellschaften insgesamt 77,5 Vollzeitstellen besetzt. Nach derzeitigem Stand der organisatorischen Umsetzung der Umstrukturierung umfaßt die gesamte BIG-Gruppe 80,5 Vollzeitstellen zzgl. 10 Vollzeitstellen, die auf mit Aufgaben auf die operativen Einheiten übergeleitete Ressortmitarbeiter entfallen (-Anlage 1-).

Lediglich 4 Mitarbeiter besetzen tatsächlich neugeschaffene Positionen innerhalb der Gesellschaften und stellen keinen Ersatz für ausgeschiedene Mitarbeiter dar, wie sich der Darstellung der Zu- und Abgänge des Personals innerhalb der BIG-Gruppe entnehmen läßt (-Anlage 2-). Durch Umwandlung zweier Vollzeitstellen in Teilzeitstellen konnte eine Vollzeitstelle eingespart werden, so daß zum jetzigen Zeitpunkt effektiv eine Bestandserhöhung der Vollzeitstellen um 3 VZ zu verzeichnen ist.

Zum näheren Verständnis der umfangreichen Personalneuzuordnungen innerhalb der BIG-Gruppe aufgrund der veränderten Aufgabenstruktur wird auf die Erläuterungen in -Anlage 3- verwiesen.

2. Bremer Investitions-Gesellschaft mbH

Neu geschaffene/zu schaffende Vollzeitstellen:

- Abteilungsleiter Interne Steuerung besetzt
- Buchhalterin Tochtergesellschaften besetzt
- Abteilungsleiter Marketing/Akquisition ausgeschrieben
- Bereichsleiter Kommunikation/Koordination neu 2./3. Quartal 1999

Als geschäftsführende Holding des faktischen GmbH-Konzerns waren bei der BIG umfangreiche organisatorische Maßnahmen notwendig, um die Strukturen für diese neue Aufgabe zu schaffen. Trotz dieser Maßnahmen konnten die neu geschaffenen Positionen auf 4 Stellen beschränkt werden, wobei 2 Stellen bereits besetzt sind (Abteilungsleiter Interne Steuerung und Buchhalterin Tochtergesellschaften).

Die Veränderungen der ehemaligen BIG-Struktur im Vergleich zum aktuellen Stand bestehen in der Ausgliederung der Abteilung Wagniskapitalbeteiligungen/RUB und der Neuschaffung der Abteilungen Interne Steuerung und Marketing/Akquisition. Während die Sachbearbeiter-/Projektleiterpositionen innerhalb der neu geschaffenen Abteilungen durch Neuordnung vorhandenen Personals der Gesellschaften besetzt werden konnten, entstanden hinsichtlich der Führungspositionen Vakanzen. In bezug auf die Abteilung Interne Steuerung konnte die Abteilungsleiterposition bereits mit einem ehemaligen Mitarbeiter des Senators für Finanzen besetzt werden, die Position des Abteilungsleiters Marketing/Akquisition wird derzeit ausgeschrieben.

Desweiteren wird die Position eines Bereichsleiters Kommunikation/Koordination neu geschaffen. Es werden derzeit die Vor- und Nachteile geprüft, die durch einen Verzicht auf die Besetzung dieser Position und ein Outsourcing der betreffenden Aufgaben an einen außenstehenden Dienstleister entstehen würden. Maßgeblich für die zu treffende Make-or-Buy-Entscheidung wird neben der Effektivität einer solchen Lösung vor allem der Kostenfaktor sein.

Die vierte Position betrifft eine Buchhalterstelle im Rechnungswesen für die Buchungen und Jahresabschlußstellungen der Tochtergesellschaften. Bislang wurden diese Aufgaben für WfG und BIA/BREGIT von externen Dienstleistern wahrgenommen, die FGE wurde geschäftsbesorgerisch gegen Entgelt durch das Rechnungswesen der BIG betreut. Die durch Konzentrierung dieser Aufgaben auf das Rechnungswesen der BIG eingesparten Kosten belaufen sich auf rund TDM 120. Unter Rentabilitätsgesichtspunkten ist die neugeschaffene Position daher gerechtfertigt.

3. BIA Bremer Innovations-Agentur GmbH

Neu zu schaffende Vollzeitstellen:

- 2. Projektleiter PFAU
- Sekretariat/Empfang

Der Vergleich zwischen der BIA-Struktur vor und nach der Umstrukturierung zeigt, daß die Personalveränderungen den Wegfall des auf die BIG übergegangenen Bereichs Öffentlichkeitsarbeit/Marketing sowie die durch die Verschmelzung der BREGIT auf die BIA übergegangenen Aufgaben und Mitarbeiter im Bereich der Technologiezentren betreffen.

Die Abteilungsleiterposition Technologiezentren stellt der Ersatz der vakant gewordenen Prokuristenstelle der BREGIT dar und erfaßt auch viele zuvor dem Geschäftsführer der BREGIT obliegenden Aufgaben. Als extern neu zu besetzende Stelle muß die Projektleitung PFAU gewertet werden, die kostenmäßig zwar durch das aufgabenübertragende Umweltressort getragen wird, jedoch nicht mit dem zuständigen Ressortmitarbeiter besetzt werden konnte.

Durch den ausschließlichen Einsatz der Sachbearbeiterinnen im Förderprogrammbereich wird die Neuschaffung einer Vollzeitstelle im Bereich Sekretariat/Empfang erforderlich.

4. WfG Bremer Wirtschaftsförderung GmbH

Neu geschaffene/zu schaffende Vollzeitstellen:

- kfm. Projektleiter Gewerbeflächenmanagement
- Sachbearbeiterin Administration Gewerbeflächenmanagement

Das Organigramm des ehemaligen WfG-Aufbaus zeigt im Vergleich zur neuen Struktur neben den Veränderungen durch den Wegfall des nun in der BIG konzentrierten Bereichs Marketing/Akquisition und des ebenfalls auf die BIG übergeleiteten Controllers die Ausweitung des Bereichs Programmförderung auf, die durch die Überleitung ehemaliger Ressortmitarbeiter realisiert wurde, sowie die Neuschaffung des Bereichs Gewerbeflächenmanagement.

In diesem Bereich sind neben einem ehemaligen Mitarbeiter der BIG vor allem die beiden mit ihren Aufgaben von der FGE auf die WfG übergeleiteten Mitarbeiter tätig. Ein Bestandspfleger der WfG wechselte auf die neugeschaffene Position eines Kfm. Projektleiters. Seine vakant gewordene Position im Bestandspflegebereich wurde zusammen mit einer durch das Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers freiwerdende Bestandspflegerstelle bereits ausgeschrieben. Die Konzentrierung des Gewerbeflächenmanagements mit 4 Projektleitern in der WfG machte die Neuschaffung einer Position im administrativen Bereich (Sachbearbeitung/Berichtswesen) notwendig. Diese Mitarbeiterin ist zu den externen Neuzugängen zu rechnen und erhöht, da sie im

... 4

administrativen Bereich tätig ist und somit nicht zur Wertschöpfung beiträgt, die Overheadkosten. Jedoch wird gerade die Abteilung Gewerbeflächenmanagement durch die erwarteten Erschließungsentgelte positiv zum Ergebnis der WfG beitragen, weshalb die neugeschaffenen Positionen gerechtfertigt erscheinen.

5. Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH Bremen/Bremer Aufbau-Bank GmbH

Neu geschaffene Stelle:

- Geschäftsleitungssekretärin

Die HAGÖF/BAB/BAB hatte bislang keine Mitarbeiter, was sich im Zuge des Ausbaus des Spezialkreditinstituts zu einer vollwertigen Struktur- und Förderbank ändern wird. So wird der bisherige Geschäftsführer, Leiter der Abteilung Rechnungswesen bei der BIG, aufgrund gesetzlicher Auflagen bei Antragstellung auf Erteilung einer Banklizenz nach § 32 KWG beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen durch einen Geschäftsführer mit Bankleitererfahrung zu ersetzen sein.

Die neu zugeordneten Mitarbeiter rekrutieren sich fast ausschließlich aus dem ehemaligen Beteiligungsbereich der BIG und werden künftig durch die mit Partnern aus der freien Kreditwirtschaft neu gegründete Bremer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH kostenmäßig getragen, für die sie geschäftsbesorgerisch tätig werden. Die Abteilungsleiterin dieses Bereichs wird durch die Übertragung des Bürgschaftsgeschäfts bedingt zur HAGÖF/BAB/BAB wechseln.

Der Bereich Innen- und Refinanzierung wird erst bei entsprechendem Geschäftsanfall mit eigenem Personal besetzt. Bislang ist es möglich, die anstehenden Aufgaben durch die Geschäftsleitung der HAGÖF/BAB/BAB in Zusammenarbeit mit kompetenten Mitarbeitern der BIG zu bewältigen.

6. Resümee

Dem bislang erfolgten und in 1999 noch zu erwartenden Vollzeitstellenaufbau sind folgende Einsparungen/Mehreinnahmen gegenüberzustellen:

- Die Buchführung und Jahresabschlußerstellung durch externe Dienstleister für die WfG, BIA und BREGIT entfällt. Kosteneinsparung: ca. TDM 120 p.a.
- Im Rechnungswesen wird eine Effizienzsteigerung erwartet. Kosteneinsparung: ca. TDM 100 p.a.
- Die Geschäftsbesorgungsentgelte im Erschließungsbereich der WfG werden sich durch die Übernahme neuer Erschließungsmaßnahmen erhöhen. Mehreinnahmen: ca. TDM 250 p.a.

- Das Umweltressort wird die 2. Projektleiterstelle für PFAU finanzieren, da der ursprünglich für diese Aufgabe vorgesehene Mitarbeiter des Umweltressorts nicht zur Verfügung steht. Einnahmen: ca. TDM 130 p.a.
- Die bisher bei der BIG für den BIF tätigen und im November 1998 auf die HAGÖF/BAB übergeleiteten Mitarbeiter sind zukünftig im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages für die neugegründete BUG tätig. Dafür leistet die BUG ein Entgelt. Einnahmen: ca. TDM 400 p.a.

Die dargestellte Personalentwicklung 1998/1999 erscheint vor dem Hintergrund dieser Einsparungen/Mehreinnahmen über insgesamt ca. DM 1 Mio. p.a. angemessen.

Anlagen

Prämissen der Übersichten

- Stand: März 1999
- Geschäftsführer werden dem Stellenbestand nicht hinzugerechnet
- Teilzeitstellen werden nur anteilig mitgerechnet (0,5 Vollzeitstellen)
- Nur tatsächlich bestehende Anstellungsverhältnisse werden mitgerechnet bzw. vakant gewordene, zuvor bereits aber schon bestehende Vollzeitstellen
- Mitarbeiterinnen im Erziehungsurlaub werden mitgerechnet, da für sie ein Arbeitsplatz vorzuhalten ist

In 1999 voraussichtlich noch neu zu schaffende Positionen

- | | |
|---|-----|
| • Abteilungsleiter Marketing/Akquisition (BIG) | neu |
| • Bereichsleiter Kommunikation/Koordination (BIG) | neu |
| • Sachbearbeiterin Gewerbeflächen (WfG) | neu |
| • Sekretariat/Empfang (BIA) | neu |
| • 2. Projektleiter PFAU (BIA) | neu |

Personalübergänge innerhalb der BIG-Gruppe und den Ressorts im Rahmen der Neustrukturierung der Bremer Landesentwicklung (ohne effektive Neubesetzungen über den Arbeitsmarkt)

Ressorts: Im Rahmen von Aufgabenübertragungen wechselten zur WMG 2 MA vom Ressort VMITE und 3 MA (1 MA nur befristet) vom Ressort Arbeit. 4 MA (davon 1 MA befristet) gingen mit Aufgaben auf die Bremer Gewerbeflächen-Gesellschaft mbH über. 1 MA wird im Zuge der Übertragung des Bürgerschaftsgeschäfts in die HAGÖF wechseln.

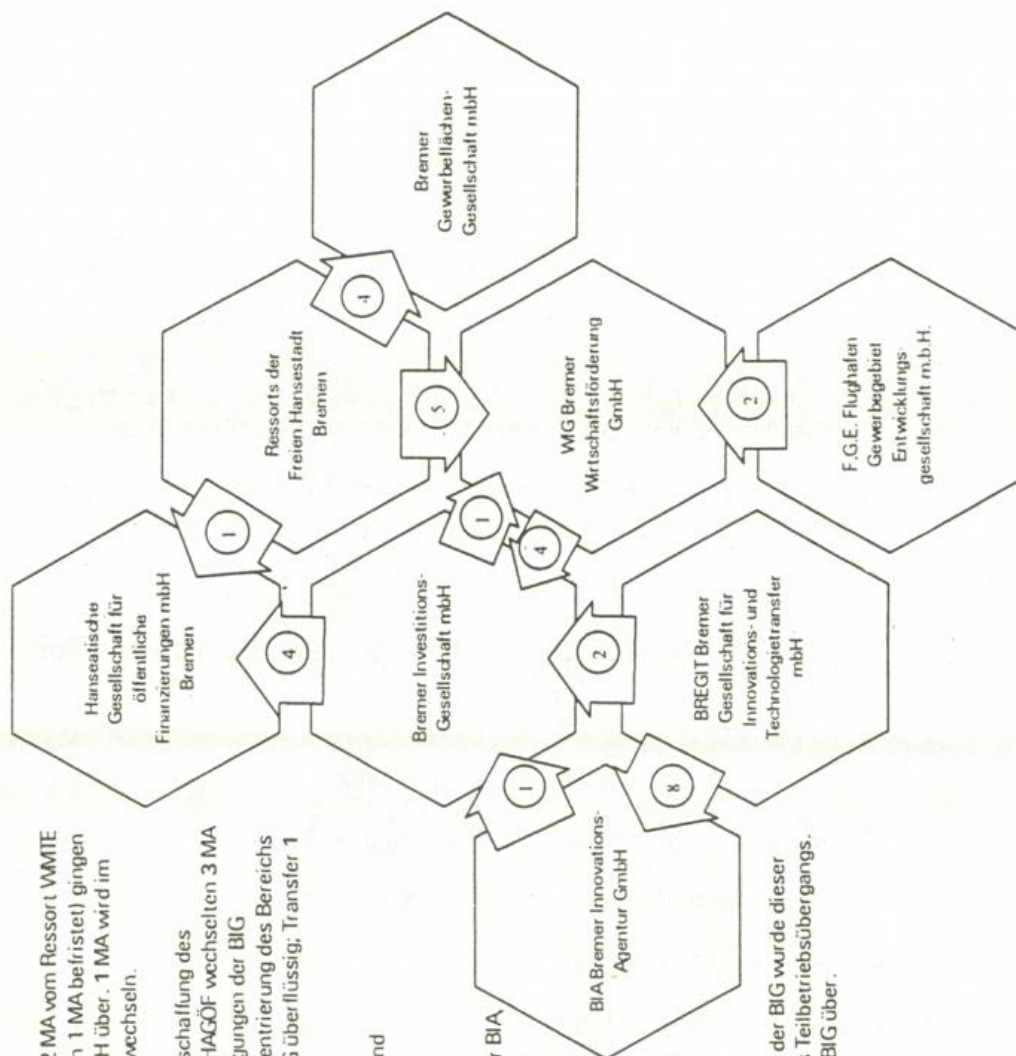
BIG: Durch Auflösung der Abteilung Beteiligungen der BIG und Neuschaffung des Aufgabenbereichs Wagniskapital/ RUB/ Bürgerschaften bei der HAGÖF wechselten 3 MA zur HAGÖF. 1 MA, bisher als Fremdpersonal im Bereich Beteiligungen der BIG beschäftigt, wurde bei der HAGÖF neu eingestellt. Durch Konzentrierung des Bereichs "Erschließungen" bei der WMG wurde dieser Bereich bei der BIG überflüssig; Transfer 1 MA im Zuge des Teilbetriebsübergangs.

FGE: Durch Verschmelzung der FGE auf die WMG wechselten 2 MA und 1 GF zur WMG.

BREGIT: Durch Verschmelzung der BREGIT auf die BIA wechselten 8 MA (4 TZ- und 3 VZ-Kräfte, effektive Kopfstärke daher 5) zur BIA die Stelle des Abteilungsleiters für diesen Bereich ist noch zu besetzen, da die betreffende MA in die WMG als Ersatz eines ausgeschiedenen MA wechselte. 2 Teilzeit-MA (Buchführung) der BREGIT, effektive Kopfstärke 1, wechselten zum Rechnungswesen der BIG.

BIA: Durch Zentralisierung des Bereichs Marketing/ Akquisition bei der BIG wurde dieser Bereich bei der BIA überflüssig; Transfer 1 MA im Zuge dieses Teilbetriebsübergangs.

WMG: Durch Zentralisierung des Bereichs Marketing/ Akquisition bei der BIG wurde dieser Bereich bei der WMG überflüssig; Transfer 3 MA im Zuge dieses Teilbetriebsübergangs. 1 MA (Controlling) ging ebenfalls mit seinen Aufgaben auf die BIG über.



Darstellung der Personalzu- und -abgänge innerhalb der BIG-Gruppe
im Rahmen der Umstrukturierung der Bremer Landesentwicklung
inkl. effektiv neu geschaffener und besetzter Stellen bis März 1999

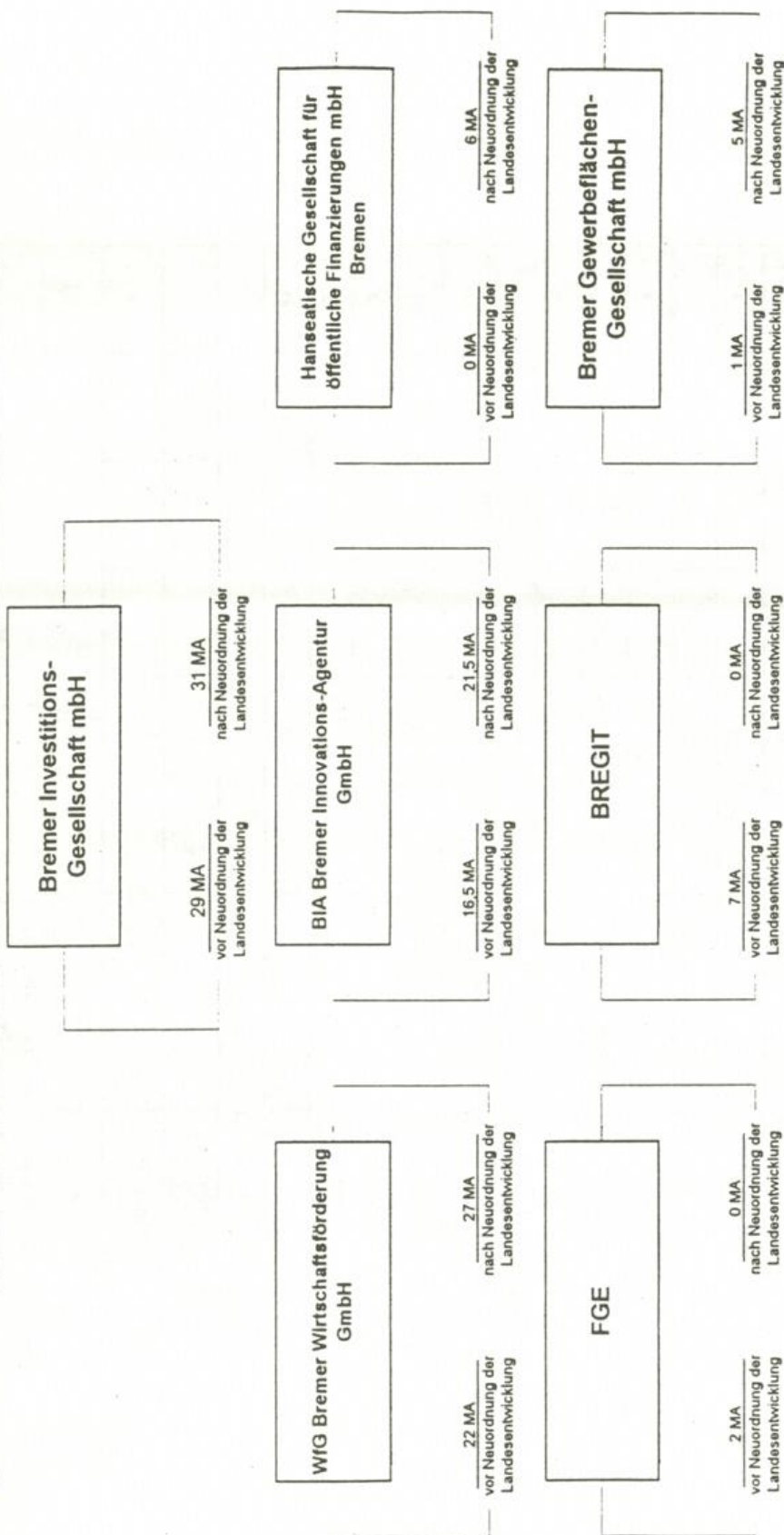
zur von	BIG	WIG	BIA	BAB	BGG	BREGIT	FGE	Abgänge
BIG	-	1	-	4	-	-	-	6
WIG	4	-	-	-	-	-	-	4
BIA	1	-	-	-	-	-	-	1
BAB	-	-	-	-	-	-	-	-
BREGIT	2	-	8	-	-	-	-	10
FGE	-	2	-	-	-	-	-	2
SWMTE	-	2	-	-	1	-	-	3
SFinanzen	-	-	-	1	-	-	-	1
SArbeit	-	3	-	-	-	-	-	3
Grund- stücksaamt	-	-	-	-	3	-	-	3
Zugänge	7	8	8	6	4	-	-	0

eingesparte Stellen (durch Teilzeit)	1	-	-	-	-	-	-	1
neu geschaffene Stellen	2	1	-	1	-	-	-	4
								3

1 Abteilungsleiter
Interne Steuerung
1 Buchhalterstelle
Tochtergesellschaften

1 kfm. Projektleiter
Gewerbeflächen (Stelle
durch Herrn Hoppe besetzt)

1 Sekretärin der
Geschäftsleitung



Vollzeitstellen aller Gesellschaften vor Umstrukturierung (ohne GF)	Vollzeitstellen aller Gesellschaften nach Umstrukturierung (ohne GF)
77,5	80,5 + 10 Zugänge aus den Ressorts

[Entwurf: 24.03.1999]

Gesellschaftsvertrag

der

Bremer Aufbau-Bank GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Bremer Aufbau-Bank GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft sind die Finanzierung von Maßnahmen der Wirtschaftsförderung einschließlich Infrastrukturförderung, der Wohnungs- und Städtebauförderung sowie die Übernahme sonstiger Finanzierungsaufgaben einschließlich des Bürgschaftsgeschäftes im Interesse der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) sowie der Stadt Bremerhaven.
2. Die Gesellschaft übernimmt auf den genannten Gebieten Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) sowie der Stadt Bremerhaven durch Gewährung und Verwaltung staatlicher oder kommunaler Finanzhilfen oder von Finanzhilfen der Europäischen Gemeinschaft.
3. Der Gesellschaft obliegt als Unternehmen des von der Bremer Investitions-Gesellschaft mbH geführten Unternehmensverbundes die Beschaffung von Finanzmitteln für die Aufgaben der Bremer Investitions-Gesellschaft mbH und der von dieser unmittelbar oder mittelbar abhängigen Unternehmen.

4. Die Gesellschaft kann sich sowohl für eigene wie für fremde Rechnung an anderen Unternehmen beteiligen, insbesondere an Kreditinstituten und an Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG).
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind oder damit im Zusammenhang stehen.

§ 3

Geschäftsgrundsätze

1. Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben insbesondere durch Gewährung und Verwaltung von Darlehen und Zuschüssen sowie durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 (Kreditgeschäft), Nr. 3 (Diskontgeschäft), Nr. 4 (Finanzkommissionsgeschäft), Nr. 7, Nr. 8 (Garantiegeldgeschäft), Nr. 9 (Girogeschäft) und Nr. 10 (Emissionsgeschäft) KWG betreiben, soweit ihr hierfür eine Genehmigung gemäß § 32 KWG erteilt worden ist.
2. Die Gesellschaft konkurriert bei ihrer Geschäftstätigkeit nicht mit Geschäftsbanken. Sie erbringt Bankgeschäfte nur, wenn und soweit Geschäftsbanken nicht willens oder in der Lage sind, mit Förderungsnehmern nach Art und Entgelt vergleichbare Bankgeschäfte zu tätigen (Subsidiaritätsprinzip).
3. Bei Finanzierungen durch die Gesellschaft sollen in der Regel andere Kreditinstitute eingeschaltet werden, die die Mittel der Gesellschaft nach deren Bestimmungen an Förderungsnehmer weiterreichen (Hausbankprinzip). Das Hausbankprinzip gilt nicht für die Gewährung von Darlehen an die Bremer Investitions-Gesellschaft mbH oder an Unternehmen, die von der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) oder der Stadt Bremerhaven abhängig (§ 17 Aktiengesetz) sind.

§ 4

Stammkapital/Gesellschafter

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 105.326.120,00 (= ca. DM 206 Mio.) und ist voll geleistet.

§ 5

Refinanzierung/Haftung der Freien Hansestadt Bremen
für Verbindlichkeiten der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft refinanziert sich in der Regel im Interbankenverkehr. Sie ist auch zur Ausgabe von Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen berechtigt. Soweit die Gesellschaft als Treuhänder oder Geschäftsbesorger für die Freie Hansestadt Bremen (Land oder Stadtgemeinde), die Stadt Bremerhaven oder die der Bremer Investitions-Gesellschaft mbH, Bremen, tätig wird, erhält sie die erforderlichen Mittel von ihrem jeweiligen Treu- bzw. Auftraggeber.
2. Die Freie Hansestadt Bremen (Land) haftet ausschließlich nach Maßgabe landesgesetzlicher Regelungen für die von der Gesellschaft aufgenommenen Gelddarlehen, begebenen Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, für Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus Derivaten im Sinne von § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von der Gesellschaft ausdrücklich gewährleistet werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- (1) die Geschäftsführung (§ 8 dieses Vertrages),
- (2) der Aufsichtsrat (§§ 9 und 10 dieses Vertrages),

- (3) die Gesellschafterversammlung (§ 11 dieses Vertrages).

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kreditinstitut-Geschäftsleiters zu führen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, diesen Vertrag, ihren Anstellungsvertrag sowie durch Beschlüsse des Aufsichtsrates oder der Gesellschafter bestimmt sind.
5. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es eines vorherigen zustimmenden Aufsichtsratsbeschlusses. Das gilt insbesondere für folgende Geschäftsführungshandlungen:
 - a) Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik der Gesellschaft;
 - b) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gegenstandes der Gesellschaft oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche;
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen oder sonstigen Krediten (einschl. Akzeptkrediten) in Höhe von mehr als DM 5 Mio., ausgenommen die Gewährung von Darlehen oder sonstigen Krediten an die Bremer Investitions-Gesellschaft mbH oder im Auftrag derselben;
 - d) Ausgabe von Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen;

- e) Einräumung von Sicherheiten für Dritte sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Übernahme von Haftungen, jeweils sofern im Einzelfall der Betrag von DM 500.000.-- überschritten wird; sofern es sich um die Einräumung von Sicherheiten bzw. Gewährleistungen oder Haftungen für die Bremer Investitions-Gesellschaft mbH handelt, gilt statt der vorgenannten Begrenzung auf DM 500.000.-- eine solche auf DM 5 Mio.;
 - f) Vornahme von Investitionen über DM 1 Mio.;
 - g) Gewährung von Organkrediten i.S.v. § 15 KWG, ausgenommen Organkredite i.S.v. § 15 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 KWG;
 - h) Abschluß von Miet- und Pachtverträgen;
 - i) Erteilung von Prokuren.
6. Für folgende Geschäftsführungshandlungen bedarf es eines vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschlusses:
- a) Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen (einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen oder von Aktien an anderen Unternehmen);
 - b) Veräußerung und Kündigung einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Aktien an anderen Unternehmen);
 - c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (ausgenommen im Rahmen von Sicherheitsverwertungen).
7. Das Zustimmungserfordernis gemäß Absatz (5) bzw. Abs. (6) entfällt für Geschäftsführungshandlungen aufgrund unmittelbaren oder mittelbaren Einzel-Auftrags seitens der Freien Hansestadt Bremen (Land oder Stadtgemeinde) oder der Stadt Bremerhaven. Dies gilt nicht für Fälle des Absatzes (5) Buchst. g).

§ 9

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Die konkrete Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wird durch Gesellschafterbeschuß bestimmt.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch Gesellschafterbeschuß bestellt und abberufen.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf derjenigen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit entscheidet. Durch Gesellschafterbeschuß kann ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Dauer der Amtszeit, für die er bestellt worden ist, abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während des Laufs der Amtszeit, für die er bestellt worden ist, aus dem Aufsichtsrat aus, so beschränkt sich die Amtszeit des an seiner Stelle bestellten Mitgliedes des Aufsichtsrates auf die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Aufsichtsrat soll innerhalb eines Geschäftsjahres der Gesellschaft nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal tagen.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
7. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

8. Schriftliche oder fernschriftliche (per Telekommunikation) Beschlußfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied dieser Art der Abstimmung widerspricht. Bei schriftlicher oder fernschriftlicher Beschlußfassung entfällt der Stichentscheid des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.
9. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Im übrigen gibt sich der Aufsichtsrat selbst eine Geschäftsordnung, soweit er dies für erforderlich hält.
11. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ihre Auslagen erstattet. Die Gesellschafter können beschließen, daß die Aufsichtsratsmitglieder stattdessen oder daneben eine Vergütung erhalten, deren Höhe durch Gesellschafterbeschluß festgelegt wird. Die Gesellschaft zahlt ferner die ggf. auf diese Beträge zu entrichtende Umsatzsteuer.
12. § 52 GmbH-Gesetz findet auf den Aufsichtsrat Anwendung, soweit Bestimmungen dieses Vertrages nicht besondere Regelungen treffen.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats/ Vorsitzenden des Aufsichtsrats

1. Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates bestimmen sich nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Vertrages.
2. Der Aufsichtsrat hat u.a. folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Überwachung der Geschäftsführung;
 - b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlages der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung;
 - c) Beschlußfassung über gem. § 8 Absatz (5) dieses Vertrages zustimmungsbedürftige Geschäftsführungshandlungen;

- d) Erlaß und Änderung einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Ein nach diesem Vertrag erforderlicher Beschluß des Aufsichtsrates kann durch entsprechenden Gesellschafterbeschluß ersetzt werden.

3. Geschäftsführern der Gesellschaft gegenüber vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates obliegt es, die Anstellungsbedingungen mit den Geschäftsführern der Gesellschaft im Einvernehmen mit der Bremer Investitions-Gesellschaft mbH als Gesellschafterin und nach Anhörung des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen zu vereinbaren.

§ 11

Gesellschafterversammlung/Gesellschafterbeschlüsse

1. Der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle ihr kraft Gesetzes oder dieses Vertrages zugewiesenen Entscheidungen.
2. Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung der Gesellschaft oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen.
3. Die Gesellschafter sind zu den Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung - beide Tage nicht mitgerechnet - muß ein Zeitraum von 14 Tagen liegen. Diese Ladungsfrist kann bis auf drei Werktage abgekürzt werden, wenn dringende Beschlußfassungsgegenstände es nach Auffassung der Geschäftsführung oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfordern.
4. Die jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattfinden. Diese Versammlung hat über
 - die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr;
 - die Gewinnverwendung;

- die Bestellung des Abschlußprüfers für das laufende Geschäftsjahr im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen;

- die Entlastung der Geschäftsführer

sowie

- die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

zu beschließen.

5. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, falls das Wohl der Gesellschaft die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfordert oder nach dem Gesetz oder diesem Vertrag ein Beschluß der Gesellschafter erforderlich ist und mit der Beschlußfassung nicht ohne die Gefahr von Nachteilen für die Gesellschaft bis zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung gewartet werden kann.
6. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung von der Gesellschafterversammlung gewählt.
7. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln ist.
8. Beschlüsse der Gesellschafter können - soweit gesetzlich zulässig - auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem oder fernschriftlichem (per Telekommunikation) Wege gefaßt werden, wenn kein Gesellschafter dieser Art der Abstimmung widerspricht. Beschlüsse, die schriftlich oder fernschriftlich gefaßt worden sind, sind von der Geschäftsführung aufzubewahren. Kopien schriftlicher oder fernschriftlich gefaßter Gesellschafterbeschlüsse sind den Gesellschaftern unverzüglich zuzustellen.

9. Sofern und soweit dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften keine qualifiziertere Mehrheit vorschreiben, bedürfen Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und - in den im vorstehenden Absatz (8) genannten Fällen - der Zustimmung von mehr als 50 v.H. des stimmberechtigten Stammkapitals der Gesellschaft.
10. Die Bestimmung von § 47 Abs. 4 des GmbH-Gesetzes ist - soweit rechtlich zulässig - abbedungen.

§ 12

Jahresabschluß/Lagebericht/Prüfungsrechte

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang (Jahresabschluß) sowie den Lagebericht nach handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des KWG aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen.
2. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in Verbindung mit §§ 26 ff KWG aufzustellen und zu prüfen.
3. Der Freie Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) stehen die Befugnisse nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz -HGrG -) mit der Maßgabe zu, daß der Abschlußprüfer im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen der Freie Hansestadt Bremen zu bestellen ist. Der Freie Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) stehen die Rechte nach § 65 Abs. 3 der Haushaltsordnung der Freie Hansestadt Bremen zu. Der Rechnungshof der Freie Hansestadt Bremen hat die Rechte nach § 54 HGrG.

§ 13

Übertragung, Belastung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

1. Übertragungen und Belastungen von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben - gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund - sowie die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen oder die Begründung von Rechtsverhältnissen, durch die ein Gesellschafter hinsichtlich seines Geschäftsanteils bzw. seiner Geschäftsanteile eine treuhänderische Stellung oder die Verpflichtung eingeht, die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines Dritten zu binden, bedürfen der schriftlichen vorherigen Zustimmung der Gesellschaft, der ein entsprechender Gesellschafterbeschuß zugrunde liegen muß, sowie der Zustimmung des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen.
2. Geschäftsanteile eines Gesellschafters, auf die die Stammeinlagen voll geleistet sind, können durch Gesellschafterbeschuß, der der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf, zu einem einzigen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

Bremer Investitions-Gesellschaft mbH

Der Senator für Finanzen
Der Senator für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie
und Europaangelegenheiten
Der Senator für Arbeit
Senatskanzlei

Bremen, den 24.03.1999

17C/99

V O R L A G E
für die Sitzung des Senats
am 30. März 1999

Bremer Aufbau-Bank GmbH;

- Anforderungen an das haftende Eigenkapital nach dem Gesetz für das Kreditwesen
- gesetzliche Gewährleistung für-Kreditverbindlichkeiten

A. Problem

- I. Der Senat hat sich im Dezember 1998 mit der Kapitalausstattung der Bremer Aufbau-Bank GmbH ("BAB") befaßt und im Grundsatz beschlossen, daß die BAB mit einem haftenden Eigenkapital in Höhe von DM 250 Mio. ausgestattet werden soll. Im Hinblick auf die Anforderungen an die Kapitalausstattung der BAB hat sich der Senat dabei von der Zielsetzung leiten lassen, der BAB den erforderlichen Handlungsspielraum zu verschaffen, um als Tochtergesellschaft der Bremer Investitions-Gesellschaft mbH ("BIG") die Funktion einer eigenständigen Förder- und Strukturbank der Freien Hansestadt Bremen ("FHB") wahrnehmen zu können. Die BAB soll mit dieser Kapitalausstattung zu einem Finanzierungsinstrument entwickelt werden, über das die anderen Bundesländer in Gestalt eines Kreditinstitutes, in dem die Finanzierungsaufgaben der Wirtschaftsförderung zusammengefaßt sind, bereits verfügen.

Die BAB wird aus der Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH Bremen ("HAGÖF") entwickelt. Eine Auswertung des gegenwärtigen Kreditportefeuilles der BIG und der HAGÖF hat ergeben, daß der weit überwiegende Teil der übernommenen und in Aussicht stehenden Finanzierungen mit einer Großkrediteinzelobergrenze von DM 60 Mio. abgedeckt wird. Die Finanzierungen, bei denen das nicht der Fall gewesen ist, bewegen sich deutlich oberhalb dieser Grenze. Sie waren also unabhängig von

der bankrechtlichen Situation nur mit Verbürgung durch die FHB finanzierbar (z.B.: Finanzierung des Erwerbs von GEWOBA-Aktien/DM 220 Mio.; Einlage bei der Bremer Landesbank/DM 450 Mio.).

Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, die BAB durch eine entsprechende Kapitalausstattung rechtlich in die Lage zu versetzen, Großkredite zumindest bis zu einem Gesamtvolumen pro Kreditnehmer von rd. DM 60 Mio. zu vergeben und dementsprechende Projektfinanzierungen ohne ein diesbezügliches Engagement der öffentlichen Hand darzustellen. Mit einer Eigenkapitalausstattung von DM 250 Mio. würde sich die BAB am unteren Ende einer Vergleichsskala der Förder- und Strukturbanken auf Landesebene positionieren.

- II. Die HAGÖF in ihrer gegenwärtigen Gestalt ist ein Spezialkreditinstitut, das in einem eingeschränkten, durch Freistellungsbescheid des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen ("BAKred") abgesteckten Rahmen bestimmte Bankgeschäfte betreiben darf. Im Hinblick auf die Begrenzung ihres Geschäftsumfanges hat das BAKred die HAGÖF von zahlreichen Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen ("KWG") freigestellt. Die Erteilung einer Bankerlaubnis wird dazu führen, daß die Vorschriften des KWG grundsätzlich voll umfänglich auf die BAB anzuwenden sind. Dazu gehört insbesondere auch § 10 KWG, der die angemessene Ausstattung von Banken mit Eigenmitteln regelt. Nach § 10 Abs. 6 KWG sind Vermögenseinlagen in Form stiller Beteiligungen in Höhe von mehr als 10 % des haftenden Eigenkapitals vom Kapital abzuziehen. Das ist für die BAB insofern von Bedeutung, als die HAGÖF im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit drei Einlagen als stiller Gesellschafter in Höhe von insgesamt DM 450 Mio. bei der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg - Girozentrale - ("BLB") geleistet hat. Diese Vermögenseinlagen wären in ihrer gegenwärtigen rechtlichen Ausgestaltung somit in Höhe von DM 425 Mio. (DM 450 Mio. - DM 25 Mio. (= 10 %)) vom haftenden Eigenkapital der BAB abzuziehen. Das würde nach Verrechnung mit den vorgesehenen Eigenmitteln von DM 250 Mio. zu einem negativen haftenden Eigenkapital der BAB nach dem KWG führen. Es gilt, dieses Ergebnis durch eine Umgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen BAB und Freie Hansestadt Bremen ("FHB") in Bezug auf die Refinanzierung der stillen Vermögenseinlage zu vermeiden.

- III. Bisher wird die HAGÖF im Hinblick auf die von ihr mit Fremdmitteln finanzierten Darlehen aufgrund unangenehm hoher Auflagen im Freistellungsbescheid des BAKred von einem Ausfallrisiko dadurch freigestellt, daß von der FHB für die Refinanzierungskredite jeweils selbstschuldnerische Bürgschaften übernommen wurden oder die FHB als Gesamtschuldner in die Mithaftung eingetreten ist. Das erforderte jeweils seitens der FHB eine einzelfallbezogene Gremienbefassung. Angesichts des zu erwartenden steigenden Geschäftsumfanges der BAB erscheint eine Verfahrensvereinfachung in der Sache geboten, um kurzfristige, an kaufmännischen Grundsätzen orientierte Refinanzierungsentscheidungen zu ermöglichen.
- IV. Außerdem soll das Bürgschaftsgeschäft künftig im Wege der Geschäftsbesorgung auf die BAB übergeleitet werden. Dazu ist ebenfalls eine entsprechende Rückbürgschaft der FHB bzw. eine per Gesetz übernommene Haftungsfreistellung durch die FHB gegenüber den Banken erforderlich.

B. Lösung

I. Eigenkapitalausstattung

1. Der Beschluß des Senats zur Aufbringung der Eigenkapitalmittel für die BAB in Höhe von DM 250 Mio. lag folgende Aufstellung über die Mittelherkunft zugrunde:

<u>Mittelherkunft</u>	<u>Mio. DM</u>
a) Einlage BIG	24
b) Eigenkapital der HAGÖF zum 31.12.1998	15
c) Mittel für Einlage in die BUG/ übriges gebundenes BIF/MBF-Fondsvermögen	16
d) Schiffsbeteiligungen	60
e) Regionalfonds	10
f) Vermögensveräußerungen/ Ablösung Vulkan-Zwischen- finanzierung/ISP-Mittel	125
Gesamtbetrag	250

Zu dieser Darstellung der Mittelherkunft für die Eigenkapital-Ausstattung der BAB ist grundsätzlich anzumerken, daß vom BAKred nur das einer Bank tatsächlich zur Verfügung stehende Kapital für den Nachweis der Kapitalausstattung berücksichtigt

wird. Unter diesem Aspekt werden die für die Darstellung der Einzelpositionen erforderlichen Maßnahmen im Folgenden erläutert.

a) Einlage BIG

Die BIG wird die Mittel aus ihrem Eigenvermögen bar bereitstellen. Die vorgesehene Verzinsung kann nicht im Wege der Einzahlung in das Stammkapital, sondern nur über die Gewährung eines nachrangigen Gesellschafterdarlehens dargestellt werden. Dadurch wird bei der BAB Ergänzungskapital gemäß § 10 Abs. 5 a KWG geschaffen.

Ein solches Darlehen kann gemäß § 10 Abs. 5 a KWG als Ergänzungskapital dem Eigenkapital der BAB zugerechnet werden, wenn vereinbart ist, daß es im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Bank erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird, es der Bank für mindestens 12 Jahre zur Verfügung gestellt wird, die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruches gegen Forderungen der Bank ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten keine Sicherheiten durch die Bank und durch Dritte gestellt werden. Zwei Jahre vor Ablauf des Darlehens vermindert sich die Anrechnung des haftenden Eigenkapitals auf 40 %.

b) Eigenkapital HAGÖF

Die Eigenmittel der BAB, die unter Einschluß des Jahresüberschusses 1998 rd. DM 15 Mio. betragen werden, bestehen aus DM 0,5 Mio. Stammkapital und im übrigen aus Gewinnrücklagen bzw. Jahresüberschuß. Die Umwandlung der die Stammeinlage übersteigenden Eigenmittel in Stammkapital ist gemäß §§ 57c ff. GmbHG über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln möglich.

c) Einlage in BUG/Fondsvermögen BIF/MBF

Diese Position setzt sich aus zwei gesondert zu beurteilenden Teilbeträgen in Höhe von je DM 8,0 Mio. zusammen.

- c1) Zum einen ist darin enthalten die Beteiligung der Bremer Investitions-Gesellschaft mbH ("BIG") an der mit einem Fondsvolumen von DM 30,0 Mio. unter der Firma Bremer Unternehmens-Beteiligungsgesellschaft mbH ("BUG") gegründeten Wagniskapital-Beteiligungsgesellschaft. Das in diesem Rahmen von der BIG übernommene Engagement in Form eines 25%igen Geschäftsanteils im Nennwert von DM 2,5 Mio. und eines

Gesellschafterdarlehens in Höhe von DM 5,5 Mio., das mit Treuhandmitteln der FHB finanziert wurde, soll im Wege der Sacheinlage zunächst in die BIG und anschließend in die BAB eingebracht werden, so daß die Beteiligung der BAB an der BUG künftig im Eigenvermögen gehalten wird. Die Eintragung der Sacheinlage als Stammkapital zum vorgesehenen Wertansatz von DM 8,0 Mio. durch das Registergericht hat den durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers zu erbringenden Nachweis zur Voraussetzung, daß der eingebrachte Geschäftsanteil und das Gesellschafterdarlehen insgesamt DM 8,0 Mio. wert sind. Nach dem gegenwärtig vorliegenden Sachverhalt wird davon ausgegangen, daß dieser Nachweis gelingt. Widrigenfalls wäre entsprechend der Darstellung unter Abschn. c2) zu verfahren, d. h. die FHB unterlegt den Wertansatz mit einer Garantie.

- c2) Der weitere Teilbetrag von DM 8,0 Mio. betrifft 18 treuhänderisch für die FHB vollzogene Engagements, die für Rechnung des Bremer Innovations-Fonds ("BIF") und des mittelständischen Beteiligungs-Fonds ("MBF") finanziert sind, in Höhe von insgesamt nom. rd. DM 24 Mio. (bestehend aus Anteilen am Stammkapital, stillen Beteiligungen, Darlehen und Bürgschaften). Davon ist im Dezember 1998 bereits eine Beteiligung für einen Kaufpreis von DM 0,9 Mio. verkauft worden. Die BIG wird die restlichen Engagements dergestalt auf die BUG übertragen, daß sie diese einzeln zum Preis von je DM 1,00 verkauft. In einem weiteren Schritt wird dieses BIF-/MBF-Fondsvermögen einschließlich des bereits vorhandenen Käuferlöses von DM 0,9 Mio. ebenfalls über die BIG bei der BAB als Eigenkapital eingebracht.

Die im Entwurf vorliegende Besserungsschein-Vereinbarung sieht vor, daß die BUG und die BAB für einen 5-Jahres-Zeitraum an den Risiken und Chancen der Engagements partizipieren, indem Erlöse aus Veräußerungen bis zur Höhe des ursprünglich investierten Betrages an die BAB auszukehren sind und übersteigende Erlöse je hälftig von der BUG und der BAB vereinnahmt werden. Laufende Erträge werden nach Abzug der für die Bedienung der Verbindlichkeiten entstehenden Aufwendungen hälftig von der BUG vereinnahmt und hälftig an die BAB ausgekehrt.

Es ist davon auszugehen, daß auch bei Anlegung solcher Maßstäbe kaufmännischer Vorsicht aus den mit DM 24 Mio. zu Buche stehenden 18 Engagements innerhalb der nächsten 5 Jahre mindestens DM 8,0 Mio. an die BAB auszukehren sind. Der für die Eintragung der Sacheinlage zu führende Nachweis der Werthaltigkeit der in Rede stehenden Vermögenswerte in Höhe des insgesamt beabsichtigten Wertansatzes dürfte allerdings wegen der Schwierigkeit einer Bewertung von Wagniskapital-Engagements beim Registergericht kaum zu führen sein. Es ist deshalb wie folgt vorzugehen: Die BIG legt den Betrag von DM 8,0 Mio. als Bareinlage ein. Sie finanziert diesen Betrag in Höhe von DM 7,1 Mio. (DM 8,0 Mio. - DM 0,9 Mio.) vor. Den aufgenommenen Kredit führt sie aus den der BAB aufgrund der angeführten Verträge zufließenden Mittel zurück. Die FHB verbürgt sich für den Vorfinanzierungskredit selbstschuldnerisch unter Regreßverzicht mit einer dem Besserungsschein entsprechenden Laufzeit von 5 Jahren.

- c3) In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß der Geschäftsanteil der BAB an der BUG für die Berechnung des haftenden Eigenkapitals der BAB nach dem KWG außer Betracht bleibt, weil gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 KWG vom Kernkapital Beteiligungen an Finanzunternehmen i. S. d. § 1 Abs. 3 Nr. 1 KWG abzuziehen sind. Diese Anrechnungs-Regelung betrifft aber lediglich DM 2,5 Mio., ein Betrag, der angesichts des in Rede stehenden Gesamtvolumens von DM 250 Mio. vernachlässigt werden kann; denn tatsächlich tragen diese Vermögenswerte wirtschaftlich und bilanziell wirksam zur Eigenkapitalverstärkung der BAB bei.

Die Wirtschaftsförderungsausschüsse der Deputationen für Wirtschaft und Arbeit haben der Übertragung des BIF-/MBF-Treuhandvermögens auf die BUG zugestimmt; der Aufsichtsrat der BIG hat zugestimmt, daß das Engagement im Rahmen der Neuordnung der Landesentwicklung auf die BAB übertragen wird.

d) Schiffsbeteiligungen

Bei der mit DM 60,0 Mio. angesetzten Position "Schiffsbeteiligungen" handelt es sich um Treuhandvermögen der FHB in der TRADEASSET GmbH und der BIG.

Bei dieser Position stehen von dem Gesamtbetrag Veräußerungserlöse in Höhe von rd. DM 20,0 Mio. zur Verfügung. Dieser Betrag soll im Wege der

Kapitalerhöhung gegen Bareinlage sofort als Eigenkapital bei der BIG eingelegt werden, während die BIG ein nachrangiges, mit 2 % p.a. zu verzinsendes Darlehen in gleicher Höhe an die BAB entsprechend der Darstellung unter Pos. a) gewährt, um auf diesem Wege eine Verzinsung zu erhalten. Dadurch wird bei der BAB Ergänzungskapital gemäß § 10 Abs. 5 a KWG geschaffen. Wegen der Einzelheiten der Ausgestaltung des nachrangigen Darlehens wird auf Ausführungen unter Pos. a) Bezug genommen.

Die weiteren DM 40,0 Mio. sollen aus künftigen Verkäufen der Schiffsbeteiligungen Erlöst werden. Diesen Betrag müßte die BIG deshalb zum Zwecke der Bareinlage in der gleichen Weise wie unter Pos. c) c2) dargelegt vorfinanzieren, damit er der BAB als Stammkapital ohne Rücksicht darauf zur Verfügung gestellt werden kann, in welcher Höhe aus den Schiffsbeteiligungen noch Erlöse erzielt werden. Für die Refinanzierung wird für einen Teilbetrag von jeweils DM 20 Mio. die Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches auf den 31. Dezember 2000 und 31. Dezember 2002 vorgeschlagen. Da die Schiffsbeteiligungen erfahrungsgemäß für eine bankmäßige Beleihung ungeeignet sind, ist auch diese Finanzierung mit einer selbstschuldnerischen Bürgschaft der FHB mit Regreßverzicht zu unterlegen.

e) Regionalfonds

Es ist vorgesehen, aus den Veräußerungserlösen im Zusammenhang mit dem Stadtwerke-Pensionsgeschäft von Januar 1999 einen Fonds zur regionalen Standortentwicklung einzurichten, der mit Haushaltsmitteln in Höhe von DM 10,0 Mio. dotiert und von der BAB verwaltet werden soll. Für die Qualifizierung der in Rede stehenden Mittel als Eigenkapital ist gesellschaftsrechtlich Voraussetzung, daß eine Bareinlage bei Einzahlung in die freie Verfügung der Geschäftsführung übergeht. Es ist deshalb nicht zulässig, die Mittel bereits mit einer die BAB rechtlich bindenden Zweckbindung einzulegen. Allerdings kann nach der Einbringung als Eigenkapital auf Gesellschafterebene die Auflegung eines Fonds beschlossen werden. Die BAB kann indes Mittel aus einem ihr als Eigenkapital zugeführten Fondsvermögen nicht als Zuschuß gewähren, so daß ein Umweltfonds analog BIF/MBF aufgelegt werden könnte. Angesichts der beschriebenen Verfahrensmöglichkeiten ist zwischen den betroffenen Ressorts eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

f) Vermögensveräußerung/Ablösung Vulkan Zwischenfinanzierung/ISP-Mittel

Bei dieser Position in Höhe von insgesamt DM 125,0 Mio. ist zu unterscheiden zwischen einem Betrag in Höhe von DM 70,0 Mio., der in zwei Teilbeträge von DM 40,0 Mio. und DM 30,0 Mio. aufzuteilen ist, und einem weiteren Betrag in Höhe von DM 55,0 Mio.

- f1) Der mit DM 40,0 Mio. angesetzte Teilbetrag betrifft Erlöse der Veräußerung von Schiffsbeteiligungen, die von der Hanse Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH ("Hanse") gehalten werden. Die Hanse erwarb diese Schiffsbeteiligungen im Jahre 1995 im Zusammenhang mit Sanierungsbemühungen mehrerer Banken und der BIG (seinerzeit HIBEG) in Bezug auf Gesellschaften des Bremer Vulkan Verbund-Konzerns ("BVV-Konzern"). Die Finanzierung des Erwerbs erfolgte durch Gesellschafterdarlehen, die aus Veräußerungserlösen zurückgeführt werden. Die BIG hat das von ihr gewährte Darlehen im Treuhandauftrag für Rechnung der FHB zwischenfinanziert. Es wird erwartet, daß nach Tilgung der Darlehen der übrigen Gesellschafter bzw. nach deren kurzfristig vorgesehenen Ausscheiden das nachrangige Darlehen der BIG in Höhe von DM 40,0 Mio. mittel- bis langfristig aus Veräußerungserlösen zurückgeführt werden kann.

Da das mit rund DM 80 Mio. valutierende Gesellschafterdarlehen der BIG bereits als Ausfall/risikobehafter Kredit in der Summe der Vulkan-Folgekosten enthalten war, nunmehr aber in Höhe von DM 40 Mio. als durch Sicherheiten finanziert angesehen wird, stehen Mittel in dieser Höhe, die zur Ablösung der Vulkan-Lasten bereitgestellt sind, für die Eigenkapitalausstattung der BAB zur Verfügung (vgl. die diesbezügliche Vorlage für den Senat am 30. März 1999).

- f2) Der weitere Teilbetrag in Höhe von DM 30,0 Mio. kann ebenfalls aus Haushaltsmitteln bereitgestellt werden, die nicht mehr für die Ablösung der Zwischenfinanzierung von Ausfällen im Rahmen des Zusammenbruchs des BVV-Konzerns erforderlich sind.

- f3) Die vorgesehene Heranziehung von Mitteln des Investitionssonderprogramms zur ~~Garantierung~~ ^{Deckung} der haftenden Eigenkapitals in Höhe von DM 55,0 Mio. erfolgt im Haushaltsjahr 2000. Im Rahmen einer gesonderten, im Sinne der Programm-Vorgaben als wirtschaftskraftstärkend einzustufenden Maßnahme werden der BAB ISP-Mittel in Höhe von DM 55,0 Mio. zur Verfügung gestellt. Um zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der vorgesehenen ISP-Projekte zu vermeiden, werden im Jahr 2000 parallel Vorhaben des Investitionssonderprogramms in gleicher Größenordnung über kapitaldienstorientierte Vorfinanzierung realisiert.

2. Für die Bereitstellung der Eigenmittel sind folgende Gesichtspunkte wesentlich:

Um die volle Funktionsfähigkeit der BAB als Strukturförderungsbank baldmöglichst zu erreichen, halten die vorlegenden Ressorts es für erforderlich, daß eine Kapitalerhöhung über DM 205,5 Mio. (DM 250,0 Mio. - DM 44,0 Mio. nachr. Darlehen der BIG (Pos. a) + d)) - DM 0,5 Mio. Stammkapital der BAB (Pos. b)) für die BAB alsbald beschlossen wird. Die Durchführung der Eigenmittelbereitstellung wird in der Weise vorgeschlagen, daß der BAB zum 1. Mai 1999 Eigenmittel in Höhe von DM 195 Mio. zugeführt werden. Dabei handelt es sich um die vorstehend unter Nr. 1 angeführten Positionen a) bis e), die wie dargelegt mobilisiert werden können, sowie um DM 70,0 Mio. gemäß der Darstellung zu Position f). Danach ist der Restbetrag in Höhe von DM 55,0 Mio. am 1. Januar 2000 einzuzahlen. Da die BIG Alleingeschafterin der BAB ist, hat sie gemäß § 56 a, 7 Abs. 2 S. 3 GmbHG für den ausstehenden Betrag der Kapitalerhöhung bei der BAB eine Sicherung zu stellen. Der Betrag ist demnach von der FHB selbstschuldnerisch mit Regreßverzicht zu verbürgen. Die Entwicklung der haftenden Eigenmittel der BAB ergeben sich bei diesem Vorgehen aus der beigelegten - Anlage 1 -.

II. Stille Vermögenseinlagen

Die stillen Einlagen der BAB an der BLB in Höhe von DM 450 Mio. sind fristenkongruent bei Kreditinstituten refinanziert. Für diese Verbindlichkeiten der HAGÖF hat sich die FHB verbürgt. Die HAGÖF wird aus den Einlagen erhebliche Zinsüberschüsse von jährlich rd. DM 4,7 Mio. (bis zur Restlaufzeit von längstens 2014: rd. DM 50 Mio.) erzielen und hieraus Bürgschaftsprovisionen an den Haushalt in Höhe der jeweiligen Hälfte entrichten.

Um den Abzug der stillen Beteiligungen der BAB an der BLB im Rahmen des Nachweises haftenden Eigenkapitals gemäß § 10 KWG zu vermeiden, scheidet die Abtretung der Einlagen an eine zu errichtende weitere Tochtergesellschaft der BIG, die nicht in die subjektive Steuerbefreiung der HAGÖF einbezogen werden könnte, wegen erheblicher steuerlicher Mehrbelastungen aus. Hinzu kommt, daß die BLB dringlich darum gebeten hat, an der stillen Beteiligung "nicht zu rühren". In Zukunft würden Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter vom BAKred lediglich noch bis zur Höhe von 15 % des jeweiligen Kernkapitals als haftendes Eigenkapital anerkannt. Das BAKred habe die im Jahre 1998 ausgereichte letzte Tranche der stillen Einlage in Höhe von DM 200 Mio. lediglich noch unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes als haftendes Eigenkapital anerkannt, weil dies bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der BLB beantragt worden war. Außerdem werde gegenwärtig ohnehin das öffentlich-rechtliche Bankwesen in der Bundesrepublik Deutschland von der EU unter Wettbewerbsgesichtspunkten überprüft. Die BLB befürchtet, daß eine - für die BLB anzeigepflichtige - Modifikation des Rechtsverhältnisses zwischen BAB und BLB in Bezug auf die stillen Beteiligungen die EU-Kommission zum Einschreiten veranlassen könnte mit der Folge, daß die Anerkennung der stillen Einlage bei der BLB als haftendes Eigenkapital insgesamt gefährdet wäre.

Die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG ("KPMG") hat als Ergebnis ihrer auftragsgemäß durchgeführten Prüfung dieses Komplexes zwei Lösungs-Alternativen aufgezeigt, die in ihren Strukturen der beigefügten -Anlage 2- zu entnehmen sind.

Die Ressorts empfehlen, dem Prüfungsergebnis der KPMG folgend, beide Lösungsansätze dem BAKred vorzustellen, die sich materiell in beiden Fällen wie eine Haftungsübernahme durch die FHB auswirken, allerdings die Verpflichtung der FHB, die ohnehin als mittelbare Gesellschafterin der HAGÖF, sowie aufgrund der übernommenen Bürgschaften besteht, wirtschaftlich kaum verändert. Die stillen Beteiligungen an der BAB sind ohnehin als voll werthaltig und nicht als risikobehaftet einzustufen.

III. Gesetz zur Haftungsübernahme

Es wird vorgeschlagen, die bisher im Einzelfall ausgesprochene Freistellung der BAB von Ausfallrisiken für deren Kreditverbindlichkeiten in Ansehung des Ausbaus der BAB zu einer Landesförderbank abzulösen durch eine ausdrückliche Haftungsübernahme der FHB aufgrund eines Landesgesetzes für künftige Kredite. Diese Maßnahme entspricht einer Anregung des Bundesministers für Finanzen. Der Bund hat dementsprechend im Februar 1998 durch das 3. Finanzmarktförderungsgesetz eine ausdrückliche gesetzliche Gewährleistung von Verbindlichkeiten für seine Förderbanken Kreditanstalt für Wiederaufbau und Deutsche Ausgleichsbank geschaffen (BGBl. 1998 I S. 574).

Der künftige Geschäftsumfang der BAB macht regelmäßig die Refinanzierung am Kapitalmarkt erforderlich. Mit der gesetzlich verankerten Gewährleistung wird die Notwendigkeit entfallen, daß die FHB für jeden einzelnen Refinanzierungskredit der BAB eine Bürgschaft übernimmt. Damit wird die notwendige Flexibilität der Refinanzierung gewährleistet.

Die ausdrückliche gesetzliche Haftungsübernahme nach dem Vorbild des Bundes erscheint für die mit einer Banklizenz ausgestattete Strukturförderbank des Landes Bremen sachangemessen. Mit der Übernahme einer gesetzlichen Gewährleistung für Verbindlichkeiten der BAB durch die FHB wird eine unter dem Blickwinkel von Flexibilität und Effizienz gebotene Maßnahme im Interesse bremischer Wirtschaftsförderung durchgeführt.

Die Haftungsübernahme ist auch notwendig für die vorgesehene Übertragung des Bürgschaftsverwaltungsverfahrens auf die BAB. Die BAB soll künftig im eigenen Namen für Rechnung der FHB Bürgschaften übernehmen. Um dafür die notwendige Akzeptanz bei Kreditinstituten zu erreichen, ist eine Haftungsübernahme der FHB erforderlich; denn anderenfalls kommt lediglich ein Schuldbeitritt im Einzelfall oder der Einzelnachweis einer Rückbürgschaft der FHB in Betracht. Dies wäre jedoch ein verwaltungstechnisch nicht praktikables Verfahren.

Die von der BAB für das Verfahren auf Erteilung einer Bankerlaubnis beim BAKred eingeschaltete Frankfurter Anwaltssozietät Bruckhaus & Partner hat folgenden Gesetzestext vorgeschlagen:

"Die Freie Hansestadt Bremen haftet für die von der Bremer Aufbau-Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH Bremen (Kreditinstitut) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgerommenen Gelddarlehen, begebenen Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, Verbindlichkeiten des Kreditinstituts aus Derivaten im Sinne von § 1 Abs. 11 Satz 4 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64, 519), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842) geändert worden ist, sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von dem Kreditinstitut ausdrücklich gewährleistet werden."

Es wird vorgeschlagen, die gesetzliche Neuregelung als § 5a des bremischen Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des Privatrechts vom 28. Mai 1998 (Brem.GBL. S. 134 u. 171) durch einen Absatz 2 in Kraft zu setzen. Ein Gesetzentwurf ist als -Anlage 3- beigelegt.

IV. Verfahren

Nach § 32 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG muß ein Antrag auf Erteilung einer Bankerlaubnis u. a. "einen geeigneten Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel" enthalten. Der erforderliche Nachweis des vorstehend empfohlenen haftenden Eigenkapitals ist nach Mitteilung der von der HAGÖF eingeschalteten, auf bankrechtliche Fragen spezialisierten Frankfurter Anwaltssozietät Bruckhaus & Partner, dadurch zu führen, daß die HAGÖF mit dem Erlaubnisantrag auch eine dementsprechende Finanzierungszusage der FHB beim BAKred einreicht. Demzufolge wird die HAGÖF, sobald die in Rede stehende Finanzierungszusage bei ihr eingegangen ist, den Antrag auf Erteilung einer Bankerlaubnis beim BAKred stellen. Der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt in Bezug auf die Neustrukturierung der Landesentwicklung ist dem BAKred bereits im Hinblick auf eine entsprechende Auflage im Freistellungsbescheid mitgeteilt und erläutert worden. Der Text der von der Sozietät Bruckhaus & Partner entworfenen Finanzierungszusage ist der Vorlage als -Anlage 4- beigelegt.

C. Abstimmung

Die Vorlage ist mit der BIG sowie der BAB abgestimmt.

D. Alternativen

E. Finanzierung

Siehe - B. -

F. Beschluß vom 30. März 1999

- I. Der Senat stellt fest, daß die beiden letzten Sätze der Seite 7 durch folgende Sätze ersetzt werden:

"Die BAB kann Mittel aus einem ihr als Eigenkapital zugeführten Fondsvermögen nicht als Zuschuß gewähren. Die betroffenen Ressorts werden unter Berücksichtigung der eingeschränkten Verfahrensmöglichkeiten eine einvernehmliche Regelung über die Umsetzung der intendierten Förderung herbeiführen."

- II. Der Senat stimmt der in der Vorlage dargestellten Aufbringung der Mittel zur Ausstattung der Bremer Aufbau-Bank ("BAB") mit einem Eigenkapital in Höhe von 250 Mio. DM zu.

Er ist damit einverstanden, daß neben dem Treuhandvermögen des Bremer Innovations-Fonds ("BIF") und des Mittelständischen Beteiligungs-Fonds ("MBF") auch das Treuhandvermögen Schiffsbeteiligungen nach Maßgabe der Darstellung in der Vorlage zur Eigenkapitalausstattung der BAB eingesetzt wird.

III. Im einzelnen stimmt der Senat den nachfolgend
angeführten Maßnahmen zu:

1. Absicherung durch die Freie Hansestadt
Bremen ("FHB") für

- a) die als Sacheinlage einzubringende Beteiligung der Bremer Investitions-Gesellschaft mbH ("BIG") an der Bremer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH in Höhe von 8,0 Mio. DM, soweit der für das Registergericht zu führende Nachweis der Werthaltigkeit nicht gelingt.
- b) die vorzufinanzierende Bareinlage in Bezug auf die Besserungsschein-Regelung über die Treuhand-Engagements des BIF und des MBF in Höhe von 7,1 Mio. DM
- c) die Vorfinanzierung von Erlösen aus Schiffsbeteiligungen der Tradeasset GmbH und der BIG für eine Bareinlage von 40,0 Mio. DM mit Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches aus der Refinanzierung für jeweils die Hälfte am 31. Dezember 2000 und 31. Dezember 2002.
- d) den zum 1. Januar 2000 fälligen Teilbetrag der ausstehenden Einlage in Höhe von 55,0 Mio. DM.

2. Haushaltsmittel der FHB

- a) Regionalfonds
Der als Bareinlage zu leistende Betrag von 10,0 Mio. DM steht bei der Hst. 3986/133 20/7 (Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen u. a.) zur Verfügung.
- b) Ablösung Vulkan-Zwischenfinanzierung
70 Mio. DM aus Mitteln, die für die

Ablösung der Vulkan-Zwischenfinanzierung vorgesehen waren (Hst. 3986/133 20/7 Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen u. a.). Dazu hat die BIG einen Teilbetrag in Höhe von 40 Mio. DM weiterhin solange vorzufinanzieren, bis die Ablösung aus Erlösen eines Verkaufs von Schiffsbeteiligungen der HANSE (voraussichtlich längerfristig) möglich ist.

c) ISP-Mittel

Der Senat beschließt, der BAB im Rahmen einer gesonderten Maßnahme des Investitionssonderprogramms im Haushalt 2000 55,0 Mio. DM zur Verfügung zu stellen und in gleicher Größenordnung kapitaldienstorientierte Vorfinanzierungen für ISP-Vorhaben zuzulassen.

IV. Der Senator für Finanzen wird gebeten, in Abstimmung mit den vorlegenden Ressorts für die in der Vorlage in ihren Eckwerten dargestellten Finanzierungen die erforderlichen Beschlußfassungen im Haushalts- und Finanzausschuß sowie Vermögensausschuß herbeizuführen.

V. Der Senat stimmt zur Lösung der sich aus den stillen Beteiligungen der Hanseatischen Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH Bremen ("HAGÖF") an der Bremer Landesbank staatliche Kreditanstalt Oldenburg - Girozentrale - ("BLB") ergebenden Probleme für das gemäß § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen dem Bundesamt für das Kreditwesen nachzuweisende Eigenkapital einer Modifizierung der Vertragsverhältnisse zwischen BLB, HAGÖF und FHB nach Maßgabe der in der Anlage 2 zur Vorlage dargestellten Vorschläge der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu.

VI. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatoren für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Europaangelegenheiten, für Finanzen, für Arbeit und der Senatskanzlei vom 24. März 1999 für die Sitzung des Senats am 30. März 1999 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts sowie die Neufassung der Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlußfassung in 1. und 2. Lesung.

VII. Der Senat stimmt zu, daß die Senatoren für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Europaangelegenheiten und für Finanzen der HAGÖF eine Finanzierungszusage mit dem in der Anlage 4 dargestellten Text zuleiten.

Bremer Aufbau-Bank GmbH
(vormals: Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen)

Eigenkapitalentwicklung			
	01.01.1999 TDM	01.05.1999 TDM	01.01.2000 TDM
Gezeichnetes Kapital			
HAGÖF am 31.12.98	500	500	500
Gesellschaftsmittel		14.500	14.500
Einlage BUG/BIG/MBF		16.000	16.000
Schiffsbeteiligungen (Teil)		40.000	40.000
Regionalfonds		10.000	10.000
Vermögensveräußerungen/ISP		70.000	125.000
	500	151.000	206.000
Gewinnrücklagen			
Rücklagen HAGÖF 31.12.98	14.500	14.500	14.500
Umwandlung in Stammkapital		-14.500	-14.500
	14.500	0	0
	15.000	151.000	206.000
Nachrangige Verbindlichkeiten			
Einlage BIG		24.000	24.000
Schiffsbeteiligungen (Teil)		20.000	20.000
		44.000	44.000
Wirtschaftliches Eigenkapital	15.000	195.000	250.000

- Bremer Aufbau-Bank GmbH;

- Vorschläge der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG ("KPMG") zur Lösung der sich aus der Stillen Beteiligung der Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen, mBH Bremen ("HAGÖF") an der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg - Girozentrale - ("BLB") ergebenden Problematik in Bezug auf das gemäß § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen ("KWG") nachzuweisende Eigenkapital

I.

Die KPMG hat zwei Lösungsalternativen aufgezeigt.

Bei der ersten Variante handelt es sich um die Transformation der Refinanzierung der stillen Beteiligung an der BLB in eine sog. synthetische stille Beteiligung durch Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Bremer Aufbau-Bank ("BAB") und Freie Hansestadt Bremen ("FHB"). Die FHB müßte danach gegenüber der BAB das Refinanzierungsverhältnis modifizieren, um bei BAB stille Einlagen gemäß § 10 Abs. 4 KWG zu schaffen.

Bei den in diesem Rahmen einzugehenden Verpflichtungen handelt es sich im Einzelnen um die

- anteilige Übernahme der Zinszahlungen, wenn anderenfalls Verluste entstehen bzw. sich erhöhen würden;
- Übernahme der Tilgungsverpflichtung im Liquidations- oder Insolvenzfall, soweit das notwendig ist, um alle anderen - nicht ebenfalls nachrangigen - Gläubiger vorrangig zu befriedigen;
- Besserungsscheinvereinbarung entsprechend den zwischen HAGÖF und BLB bereits abgeschlossenen Vereinbarungen, wonach die FHB bis zum Ablauf von vier Jahren nach Vertragsende im Falle hinreichender Gewinne der BAB Anspruch auf Ausgleich ihrer anteiligen Verluste und ihrer ausgefallenen Zins- und Vergütungsansprüche hat;
- Vereinbarung entsprechend § 10 Abs. 4 S. 1 KWG, wonach die stillen Vermögenseinlagen bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen.

Die vorgeschlagene Modifikation bedarf zu ihrer Wirksamkeit für die Berechnung des haftenden Eigenkapitals der Zustimmung durch das BAKred.

Falls die Zustimmung des BAKred für die vorstehend skizzierte Transformation der stillen Beteiligung nicht zu erreichen ist, empfiehlt die KPMG, durch eine analoge Haftungsübernahme der FHB zu Gunsten der BAB die stille Einlage in die BLB so zu modifizieren, daß sie aus Sicht der BAB wie ein Darlehen an die BLB zu behandeln ist. Auch hierfür ist die Anerkennung durch das BAKred erforderlich.

II.

Die Ressorts empfehlen, dem Prüfungsergebnis der KPMG folgend, beide Lösungsansätze dem BAKred vorzustellen.

Die erstgenannte Lösung bewegt sich innerhalb der Normenstrukturen des KWG. Mit der Transformation der Refinanzierungen der stillen Einlagen in die BLB in sog. synthetische stille Einlagen werden durch das Hinzutreten der FHB als eines Nicht-Kreditinstitutes neue Eigenmittel im Sinne von § 10 Abs. 4 KWG geschaffen, so daß der Abzug der stillen Beteiligung an der BLB auf die Höhe des nachgewiesenen haftenden Eigenkapitals der BAB keinen Einfluß hat. Die Risikoposition der FHB verändert sich dadurch wirtschaftlich nicht wesentlich vor dem Hintergrund, daß die FHB mittelbare Anteilseignerin der BAB sowie außerdem Gewährträgerin der BLB ist und sich bisher für die Refinanzierungsdarlehen der FHB verbürgt hat (und für die Zukunft eine gesetzliche Haftungsübernahme vorgeschlagen wird).

Auch bei dem zweiten Lösungsansatz ergibt sich für die FHB kein wesentlicher wirtschaftlicher Unterschied, weil sie den Anspruch der BAB an die BLB zur Vermeidung einer Überschreitung der Höchstkreditgrenzen nach § 13 i. V. m. § 20 KWG nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 Nr. 1e) KWG ohnehin bis zu einem Betrag von rd. DM 390 Mio. ausdrücklich gewährleisten müßte.

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung
auf juristische Personen des Privatrechts**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Nach § 5 des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts vom 26. Mai 1998 (Brem-GBI. S. 134, 171 - 63-i-1) wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a

Haftungsübernahme für die Bremer Aufbau-Bank

"Die Freie Hansestadt Bremen haftet für die von der Bremer Aufbau-Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH Bremen (Kreditinstitut), nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommenen Gelddarlehen, begebenen Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, Verbindlichkeiten des Kreditinstituts aus Derivaten im Sinne von § 1 Abs. 11 Satz 4 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64, 519), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842) geändert worden ist, sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von dem Kreditinstitut ausdrücklich gewährleistet werden.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des Privatrechts vom 26. Mai 1998 wurde die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß die Freie Hansestadt Bremen im Rahmen der Neuorganisation ihrer Landesentwicklung die Durchführung von Aufgaben auf juristische Personen des privaten Rechts übertragen kann.

In diesem Zusammenhang wird aus der Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH Bremen ("HAGÖF") die Bremer Aufbau-Bank GmbH ("BAB") entwickelt, die eine Tochtergesellschaft der mit Förderaufgaben betrauten Bremer Investitions-Gesellschaft mbH ("BIG") (vgl. § 2 Absatz 1 und Anlage 1 des Gesetzes) werden soll. Die Bank wird die Aufgabe einer eigenständigen Förder- und Strukturbank Bremens wahrnehmen. Für die geplante Geschäftserweiterung wird die Erteilung einer Teilbankbilanz nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen angestrebt, um ein gleichartiges Finanzierungsinstrument für die Aufgaben der Wirtschaftsförderung zu erhalten, über das andere Bundesländer bereits verfügen.

Das Aufgabenfeld der BAB wird die Finanzierung von Maßnahmen der Wirtschaftsförderung einschließlich Infrastrukturförderung, der Wohnungs- und Städtebauförderung sowie die Übernahme sonstiger Finanzierungsaufgaben im Interesse der bremischen Gebietskörperschaften umfassen. Die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt die Bank durch Gewährung und Verwaltung von Darlehen und Zuschüssen sowie durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Freien Hansestadt Bremen.

B. Besonderer Teil

Die erweiterten Geschäftsfelder der BAB erfordern häufigere und verstärkte Inanspruchnahmen des Kapitalmarktes. Zur Sicherstellung der gleichen Refinanzierungskonditionen der BAB als Förderinstitut mit denen der Freien Hansestadt Bremen, wenn diese unmittelbar und ohne Einschaltung der BAB tätig geworden wäre, wird es nach den bankaufsichtsrechtlichen Regeln weiter notwendig, daß Bremen für die Kredite an die BAB mithaftet.

Im Unterschied zu bisher bei der HAGÖF für jeden einzelnen Finanzierungsfall praktizierten Gewährleistung soll die BAB durch eine dauergesetzliche Haftungsübernahme in die Lage versetzt werden, sich kostengünstig und flexibel am Kapitalmarkt zu refinanzieren.

Die Reichweite der gesetzlichen Gewährleistung ist auf den Kreis der im Gesetz ausdrücklich angeführten Verbindlichkeiten beschränkt. Eine weitere Einschränkung auf den Förder- bzw. Geschäftszweck der BAB würde zu einer Unsicherheit über den Umfang der gesetzlichen Haftung der FHB führen. Die angestrebte gesetzliche Haftungsregelung ist aber nur dann praktikabel, wenn sich für eine von der BAB eingegangene Verbindlichkeit in jedem Einzelfall eindeutig ergibt, ob sie unter der Gewährleistung der FHB fällt oder nicht.

Die Maßnahme entspricht einer Anregung des Bundesministers für Finanzen aus dem Jahre 1997, als die Bundesländer verlangten, ihre Förderbanken neben denen des Bundes in die Novellierung des Kreditwesengesetzes mit einer adressenmäßigen Verbesserung einzubeziehen. Der Bund hat dementsprechend im Februar 1998 durch das 3. Finanzmarktförderungsgesetz eine ausdrückliche gesetzliche Gewährleistung von Verbindlichkeiten seiner Förderbanken Kreditanstalt für Wiederaufbau und Deutsche Ausgleichsbank geschaffen (BGBl 1998 I S. 574).

**Der Senator für Wirtschaft, Mittelstand,
Technologie und Europäische Angelegenheiten**

Der Senator für Finanzen

Geschäftsführung der
Hanseatische Gesellschaft für
öffentliche Finanzierungen Bremen mbH
Martinistraße 34

17. März 1999

28195 Bremen

Eigenkapitalausstattung der Bremer Aufbau-Bank GmbH

Sehr geehrte Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen, daß der Senat der Freien Hansestadt Bremen ("FHB") in seiner Sitzung am 30. März 1999 beschlossen hat, im Rahmen der Entwicklung der Hanseatischen Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH ("HAGÖF") zur Bremer Aufbau-Bank GmbH ("BAB") diese mit einem Eigenkapital in Höhe von DM 250 Mio. auszustatten. Zum Zwecke des Vollzuges dieses Beschlusses bitten wir Sie, alle zu seiner Umsetzung erforderlichen Maßnahmen, die in der Verantwortung der Geschäftsführung der HAGÖF liegen, unverzüglich vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere das Betreiben der Erlangung einer Bankerlaubnis durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

Die FHB ihrerseits wird in ihrer Eigenschaft als maßgebliche Gesellschafterin der Muttergesellschaft der HAGÖF, der Bremer Investitions-Gesellschaft mbH ("BIG") dafür Sorge tragen, daß die auf Gesellschafterebene der HAGÖF erforderlichen Beschlüsse zur Entwicklung der BAB gefaßt werden. Insbesondere wird die FHB dafür Sorge tragen, daß

- die HAGÖF in BAB umfirmiert,
- die Satzung der HAGÖF den Erfordernissen ihrer zukünftigen Aufgabe als Investitions- und Förderbank der FHB entsprechend umgestaltet wird,
- die erforderlichen Personalmaßnahmen zu einer angemessenen Personalausstattung der BAB unverzüglich getroffen bzw. ermöglicht werden und insbesondere ein zweiter Geschäftsführer der BAB mit sogenannter Bankleiterqualifikation gesucht und eingestellt wird,
- die BAB mit einem Eigenkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes in Höhe von DM 250 Mio. ausgestattet wird.

Im Hinblick auf die Eigenkapitalausstattung der BAB verpflichtet sich die FHB hiermit, dafür Sorge zu tragen, daß der BAB spätestens am 1. Mai 1999 und am 1. Januar 2000 folgendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen zur Verfügung steht:

	1. Mai 1999	1. Januar 2000
Stammkapital	DM 151,0 Mio.	DM 206,0 Mio.
nachrangelegte Darlehen	<u>DM 44,0 Mio.</u>	<u>DM 44,0 Mio.</u>
insgesamt	DM 195,0 Mio.	DM 250,0 Mio.

Soweit die BIG über die zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung der BAB im vorgesehenen Umfang erforderlichen Mittel verfügt, wird die FHB dafür Sorge tragen, daß die BIG diese Mittel der BAB bis zum Stichtag 1. Mai 1999 zuführt; soweit die BIG nicht über die entsprechenden Mittel verfügt, wird die FHB diese der BIG mit der Maßgabe zur Verfügung stellen, daß die BIG sie an die BAB durchleitet. Hinsichtlich der Einzelheiten der Mittelaufbringung verweisen wir auf die als - Anlage - beigefügte Übersicht zum vorerwähnten Beschluß des Senats der FHB.

Mit freundlichen Grüßen

Der Senator für Wirtschaft, Mittelstand
Technologie und Europaangelegenheiten

Der Senator für Finanzen

Anlage

ENTWURF



HAGÖF

Hanseatische Gesellschaft für öffentliche
Finanzierungen mbH Bremen
Telefon 0421-308880 • Telefax 0421-3038850

HAGÖF • Martinistraße 34 • 28195 Bremen

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Gardeschützenweg 71-101

12203 Berlin

29. März 1999

Bremer Aufbau-Bank GmbH;
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben des Bankgeschäftes gemäß
§ 32 Gesetz für das Kreditwesen ("KWG")

- Anrede -,

I.

in dieser Angelegenheit nehmen wir zunächst Bezug auf das Ihnen namens und in unserem Auftrag von der Anwaltssozietät Bruckhaus, Westrick, Heller Löber zugeleitete Schreiben vom 17. Dezember 1998. Mit diesem Schreiben haben wir Ihnen gemäß den Auflagen ihres Bescheides über die Freistellung der Hanseatischen Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH Bremen ("HAGÖF") nach § 2 Abs. 4 KWG vom 23. Juli 1984 die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen in unserer Gesellschaft bei der Durchführung der von der Freistellung umfaßten Bankgeschäfte, der Satzung und der personellen Besetzung der Geschäftsführung angezeigt. In diesem Zusammenhang haben wir weiter die Rahmenbedingungen für die in Rede stehenden Änderungen, insbesondere die Neuordnung der Landesentwicklung in der Freien Hansestadt Bremen ("FHB") mit der daraus folgenden Umstrukturierung der Aufgabenverteilung bei den damit befaßten Gesellschaften dargestellt. Außerdem haben wir Ihnen mitgeteilt, daß im Zusammenhang mit den Reorganisationsplänen für das Jahr 1999 beabsichtigt ist, für unsere Gesellschaft eine Teilbankerlaubnis zu beantragen. Dazu haben wir am 19. März 1999 in Ihrem Hause ein vorbereitendes Gespräch geführt.

... 2

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Gunter Dannemann
Geschäftsführer: Klaus Geertz, Uwe Hagen
Handelsregister: Amtsgericht Bremen • HRB 7971
Bremer Landesbank • BLZ 290 500 00 • Konto 1070 535 002

II.

Hiermit beantragen wir gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 KWG die Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften, und zwar gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, 4, 8, 9 u. 10 KWG.

Dazu tragen wir gemäß § 32 f. KWG vor:

1. Im Zusammenhang mit der Erteilung der Bankerlaubnis ist vorgesehen, die HAGÖF in Bremer Aufbau-Bank GmbH umzufirmieren. Sitz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird weiter die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) sein.
2. Im Rahmen der Erteilung der Bankerlaubnis soll der Gesellschaftsvertrag dem erweiterten Geschäftszweck angepaßt werden. Dazu fügen wir den Entwurf eines Gesellschaftsvertrages der Bremer Aufbau-Bank GmbH bei (-Anlage 1-).
3. Für den Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel fügen wir das Schreiben der Senatoren für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Europaangelegenheiten sowie für Finanzen vom bei. Diesem Schreiben ist zu entnehmen, daß die HAGÖF am 1. Mai 1999 über Eigenkapital im Sinne des KWG in Höhe von DM 195 Mio. und am 1. Januar 2000 in Höhe von DM 250 Mio. verfügen wird (-Anlage 2-).
4. Die Kapitalzuführung wird ausschließlich durch unsere alleinige Gesellschafterin Bremer Investitions-Gesellschaft mbH ("BIG") vorgenommen, die gleichzeitig als operative Konzern-Holdinggesellschaft fungiert. Insoweit nehmen wir auf unsere Darstellung im Schreiben vom 15. Dezember 1998 Bezug, in dem wir die Struktur der Gruppe einschließlich unserer Schwestergesellschaft erläutert haben. Wir fügen die Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse 1997 und 1998 der BIG bei (-Anlagen 3 a+b-); den Prüfungsbericht über den Jahresabschluß 1999 reichen wir nach.
5. Wie bereits mitgeteilt, sind die Herren Klaus Geertz und Uwe Hagen mit Wirkung zum 1. November 1998 zu neuen Geschäftsführern bestellt worden. Es ist vorgesehen, daß Herr Hagen mit Erteilung der Teilbankerlaubnis aus der Gesellschaft ausscheidet und ein weiterer Geschäftsleiter mit Bankleiter-Qualifikation eingestellt wird. Wir werden Ihnen in Kürze den weiteren Geschäftsführer benennen und zu den sich aus § 32 Abs. 1 S. 2 Nr. 3. u. 4. KWG ergebenden Anforderungen Stellung nehmen.
6. Weiterhin ist diesem Schreiben ein Geschäftsplan beigelegt, dem die Art der geplanten Geschäfte, der organisatorische Aufbau, die geplanten internen Kontrollverfahren und Planbilanzen und Plangewinn- und -Verlustrechnungen für die ersten drei vollen Geschäftsjahre nebst Erläuterung der geplanten Geschäftsentwicklung zu entnehmen ist (-Anlage 4-).

Insbesondere enthält der Geschäftsplan die gemäß §§ 32 Abs. 1 S. 2 und § 33 Abs. 1 S. 2 KWG erforderlichen Angaben und Unterlagen im Hinblick auf

- die strukturelle Einordnung der BAB innerhalb der Holding-Struktur der BIG-Gruppe

- die der Gesellschaft in Rahmen der Entwicklung der Landesentwicklung übertragenen Aufgabenfelder
- die Planung der einzelnen Aktivitäten der BAB, bezogen auf Corporate Banking, Sonder-/Projektfinanzierungen, Bereitstellung von Wagniskapital, Management Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe, Bürgschaften, Wohnungsbaufinanzierung (ab 2000)
- die Aufbauorganisation der BAB sowie Geschäftsverteilungsplan
- die internen Kontrollverfahren und den Revisionsplan
- die Organisation des Rechnungs-, Anzeige- und Meldewesens sowie der geplante Umfang des Outsourcing von Hilfsfunktionen
- die Höhe, Aufbringung und Struktur des Eigenkapitals
- die Beteiligung der BAB am Stammkapital der Bremer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH
- die Planabschlüsse 1999 bis 2001 mit Erläuterungen zur geplanten Geschäftsentwicklung.

In Bezug auf das haftende Eigenkapital haben wir in der Besprechung am 19. März 1999 das Problem angesprochen, daß sich aus den von unserer Gesellschaft gehaltenen Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg - Girozentrale - ergibt. Diese stillen Beteiligungen würden ohne Modifikation der Eigenmittel- oder der Risikoposition der BAB zu einem Abzugsposten gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 5 d) führen, der die Summe aus Kern- und Ergänzungskapital erheblich überstiege. Der Sachverhalt, die Problemstellung und Lösungsansätze sind in einem Aktenvermerk dargestellt, der dem Geschäftsplan als Anlage 7 beigelegt ist.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung. Wir haben die Anwaltssozietät Bruckhaus, Westrick, Heller, Löber beauftragt, uns im Antragsverfahren auf Erteilung einer Bankerlaubnis zu vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

**HANSEATISCHE GESELLSCHAFT
FÜR ÖFFENTLICHE
FINANZIERUNGEN MBH BREMEN**

- Unterschriften -

Anlagen

GESCHÄFTSBESORGUNGSVERTRAG

z w i s c h e n

1. der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
vertreten durch den Senator für Häfen, überregionalen Verkehr
und Außenhandel, Bremen

sowie

2. der Freien Hansestadt Bremen (Land),
vertreten durch den Senator für Häfen, überregionalen Verkehr
und Außenhandel, Bremen

- im folgenden einzeln oder zusammen „Bremen“ genannt -

einerseits

u n d

der Bremischen Hafengesellschaft mbH
vertreten durch die Geschäftsführung, Bremen

- im folgenden „BHG“ genannt -

andererseits

Vorbemerkungen

Bremen beabsichtigt, bisher behördlich, regelmäßig durch den Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel wahrgenommene Aufgaben auf dem Gebiet der Hafengrundstücksbewirtschaftung im Interesse einer ökonomisch effizienten Aufgabewahrnehmung auf die BHG zu übertragen. Die von diesem Vertrag betroffenen Grundstücke stehen im Eigentum Bremens, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, in denen Eigentum privater Dritter besteht. Eine Übertragung von Grundeigentum auf die BHG findet nicht statt.

Zielsetzung dieses Vertrages ist einerseits, die Hafengrundstücke kostengünstig in einer an den Bedürfnissen der Privatwirtschaft orientierten Weise zu verwalten und durch Bereitstellung der Hafeninfrastruktur wirtschaftlich zu vermarkten.

Ferner beabsichtigen die Parteien, die bremische unternehmensbezogene Außenwirtschaftsförderung praxisnah zu gestalten und zu intensivieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Durchführung der staatlichen Außenwirtschaftsförderungsprogramme Bremens durch die BHG als Beliehene sowie der Beauftragung der BHG mit der hafenbezogenen Akquisition zu.

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß die den Betrieben gewerblicher Art zuzurechnenden Vermögen des Landes (Fischereihafen) und der Stadtgemeinde (Stadtbremischer Hafenbetrieb) getrennt nachgewiesen werden.

Die Einheitlichkeit der Wirtschaftsförderung im Lande Bremen wird durch vertraglich fixierte Kooperation der regional und sektoral zuständigen Gesellschaften - der Bremer Investitionsgesellschaft mbH (BIG), der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) und der BHG mit ihren Tochtergesellschaften- gewährleistet.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragschließenden folgendes:

§ 1

Aufgaben der BHG

I. Hafenwirtschaftlich basierte Aufgaben der BHG sind

1. als Regelaufgaben

- 1.1. die Ausübung der Dispositionsgewalt über die für die Hafenfunktionen notwendigen Grundstücksflächen und / oder darauf befindlichen Anlagen, insbesondere der Abschluß, die Änderung und Verlängerung, die Beendigung und die laufende Betreuung von Mietverträgen, Pachtverträgen, Nutzungsverträgen und Erbbaurechtsverträgen (ausgenommen die in Ziffer 2 als Sonderaufgaben geregelten Aktivitäten);
- 1.2. die Vornahme von grundstücksbezogenen Investitionen sowie grundstücksseitigen Erschließungsmaßnahmen zur Steigerung der Wertigkeit der Grundstücke, Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung und Grundstücksbewirtschaftung;
- 1.3. Betrieb und die Unterhaltung der Hafeninfrastruktur mit der Einschränkung, daß für die Gleisanlagen eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird;
- 1.4. Bestandspflege von hafenbezogenen Unternehmen;
- 1.5. die Entwicklung wirtschaftssektorspezifischer Orientierungen für die hafenbezogene Akquisition und Ansiedlung von Unternehmen;
- 1.6. die Finanzierung von hafenbezogenen Aufgaben;
- 1.7. die Verwaltung der Treuhandvermögen und des revolvingenden Grundstücksfonds;

2. als Sonderaufgaben

sonstige hafen- bzw. hafengrundstücksbezogene Tätigkeiten auf der Grundlage jeweils im Einzelfall von Bremen zu erteilender Einzelaufträge.

Sonderaufgaben sind insbesondere An- und Verkäufe von Hafengrundstücken, die Ausübung von Vorkaufs-, Wiederkaufs-, Heimfallrechten und Investitionen bezüglich Straßen-, Wege-, Wasserflächen oder Gleisanlagen sowie Erschließungsmaßnahmen, einschließlich der zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die BHG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Bremen hinsichtlich potentieller Sonderaufgaben, insbesondere für die Ausübung von Vorkaufs-, Wiederkaufs- und Heimfallrechten, Vorschläge zu machen.

II. Außenwirtschaftlich basierte Aufgabe der BHG als Regelaufgabe ist die Förderung der bremischen Außenwirtschaft, einschließlich der Durchführung der staatlichen Außenwirtschaftsförderungsprogramme als Beliehene durch oder aufgrund und nach Maßgabe eines Beleihungsgesetzes; mit umfaßt wird auch die Einrichtung und Unterhaltung bremischer Handels- und Industrierepräsentanzen im Ausland sowie die Vornahme aller Geschäfte und Rechtshandlungen, die zur Förderung dieser Aufgabe geeignet erscheinen. In diesem Zusammenhang nimmt die BHG insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Akquisition (Werbung für die Ansiedlung ausländischer Betriebe und Institutionen);
2. Unternehmerische Führung der Beteiligungsgesellschaften – BBI und Tochtergesellschaften;
3. Betreuung der bremischen Handels- und Industrierepräsentanzen im Ausland;
4. Vertretung bremischer Industrie- und Handelsinteressen auf ausländischen Messen;
5. Wahrung bremischer Hafeninteressen im Ausland;
6. Beratung und Betreuung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft und des Dienstleistungsbereiches im Zusammenhang mit der in Satz 1 bezeichneten Aufgabe der BHG,
7. Betrieb des World Trade Center und ähnlicher Einrichtungen im Lande Bremen.

Diese Aufgaben nimmt die BHG grundsätzlich durch die BBI Bremen Business International GmbH als Tochtergesellschaft wahr.

- III. Die BHG kann sich mit Zustimmung des zuständigen Fachressorts im Einzelfall an Grundstücksprojektgesellschaften beteiligen. Dabei sind die Bestimmungen des § 65 LHO zu beachten. Die BHG stellt sicher, daß die jeweilige Projektgesellschaft gesellschafts- oder einzelvertraglich verpflichtet ist, Bremen die Beachtung und Durchsetzung ihrer öffentlich-rechtlichen Bindungen zu ermöglichen.

§ 2

Räumliches Aufgabengebiet

- I. Die in § 1 genannten Aufgaben der BHG beziehen sich in der Hafengruppe Bremen (Lageplan 1) und in der Hafengruppe Bremerhaven (Lagepläne 2 und 3) auf die blau markierten Flächen und / oder darauf befindliche Anlagen.
- II. Für die im Lageplan 1 durchgehend rot markierten Flächen obliegen der BHG die in § 1 beschriebenen Aufgaben nur in Abstimmung mit der Bremer Investitionsgesellschaft mbH nach Maßgabe eines zwischen BHG und Bremer Investitionsgesellschaft mbH abzuschließenden Kooperationsvertrages.
- III. Über die bezeichneten Flächen hinaus kann das räumliche Aufgabengebiet der BHG durch Übertragung von Sonderaufgaben erweitert werden.

§ 3

Stellung der BHG

- I. Die BHG erfüllt die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben als Treuhänderin bzw. Auftragnehmerin Bremens im fremden oder im eigenen Namen nach näherer Abstimmung mit Bremen. Die BHG erledigt ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und orientiert sich an kaufmännischen und – im

Rahmen ihrer Auftragstätigkeit für Bremen - an für Bremen geltenden haushaltsrechtlichen Grundsätzen.

- II. Bremen kann nach Anhörung der BHG Richtlinien für die Durchführung dieses Vertrages erlassen, an die die BHG gebunden ist. Bei Wahrnehmung von Aufgaben der Außenwirtschaftsförderung ist die BHG an die Außenwirtschaftsrichtlinien Bremens, die der BHG bekannt sind, gebunden.
- III. Die BHG unterrichtet Bremen über wichtige Vorkommnisse, die wesentliche wirtschaftliche oder finanzielle Wirkungen haben können oder das Ergebnis der Geschäftstätigkeit der BHG in erheblichem Maß ungünstig beeinflussen können. Die BHG hat dem zuständigen Fachressort und dem Senator für Finanzen auf Verlangen jederzeit Auskunft über ihre Geschäftsbesorgungs- und/oder Treuhandtätigkeit für Bremen zu erteilen, nämlich insoweit insbesondere über ihre Geschäftstätigkeit, die wirtschaftliche Situation, über den Stand und die Entwicklung des Treuhandvermögens gemäß § 7 dieses Vertrages und des revolvingierenden Grundstücksfonds gemäß § 8 dieses Vertrages sowie des Gesellschaftsvermögens. Das zuständige Fachressort und der Senator für Finanzen sind berechtigt, die BHG jederzeit zu prüfen und jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen zu verlangen. Die BHG ist berichtspflichtig im Rahmen des Beteiligungscontrollings des Senats der Freien Hansestadt Bremen.

§ 4

Weisungsrecht

Die BHG unterliegt im Rahmen ihrer Treuhand- und/oder Geschäftsbesorgungstätigkeit für Bremen der Weisungsbefugnis Bremens; das gilt auch für Abstimmungserfordernisse.

§ 5

Vollmacht und Ermächtigung

- I. Bremen erteilt der BHG eine Generalvollmacht, die die BHG berechtigt, Bremen bei sämtlichen Rechtshandlungen im Bereich der in § 1 dieses Vertrages beschriebenen Aufgaben zu vertreten. Über die Vollmacht händigt Bremen der BHG eine gesonderte, notariell beurkundete Vollmachtsurkunde gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag aus.

- II. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Im Fall des Widerrufs gibt die BHG unverzüglich sämtliche Ausfertigungen und beglaubigte Ablichtungen der Vollmachtsurkunde zurück.
- III. Darüber hinaus ermächtigt Bremen die BHG, sämtliche sonstigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, die nicht Willenserklärungen sind und die zur Erfüllung der in diesem Vertrag bezeichneten Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig sind. Bremen ermächtigt die BHG auch zur Erfüllung der von der BHG im Namen Bremens abgeschlossenen Verträge mit Dritten.
- IV. Die BHG darf von den vorstehend erteilten Vollmachten und Ermächtigungen nur Gebrauch machen, wenn
1. die Richtlinien für die Abwicklung dieses Vertrages gemäß § 3 Ziffer II Satz 1 und / bzw. die in § 3 Ziffer II Satz 2 erwähnten Außenwirtschaftsrichtlinien Bremens eingehalten werden;
 2. die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. eingeholt, insbesondere die gesetzlichen Zustimmungsvorbehalte bremischer Gremien aus Art. 101 Nr. 6 BremVerf und §§ 63, 64 LHO in Verbindung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie aus § 65 LHO erfüllt sind. Die erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. holt, soweit möglich, die BHG ein; im übrigen ersucht die BHG das für sie zuständige Fachressort, diese Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. einzuholen und vergewissert sich durch Nachfrage, daß diese vorliegen;
 3. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, an die Bremen gebunden ist, erfüllt sind, für die Erfüllung ist die BHG gegenüber Bremen verantwortlich. Dazu gehören insbesondere etwaige Ausschreibungspflichten, denen Bremen aufgrund nationaler oder

europarechtlicher Bestimmungen unterliegt, sowie die haushaltsrechtlichen Bindungen Bremens;

4. sich die Verpflichtungen, die die BHG für Bremen begründet, im Rahmen der jeweiligen verfügbaren Haushaltsansätze Bremens halten. Bremen teilt der BHG rechtzeitig, spätestens am 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres mit, über welche Haushaltstitel (einschließlich Einnahmetitel) verfügt werden darf (verfügbare Haushaltsansätze);
 5. schwerwiegende öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen.
- V. Soweit Bremen der BHG Sonderaufgaben überträgt, wird Bremen der BHG die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Vollmachten erteilen. Ziffern II bis IV gelten entsprechend.
- VI. Ziffer IV gilt entsprechend, wenn die BHG im eigenen Namen für Rechnung Bremens tätig wird.

§ 6

Einschaltung Dritter

- I. Die BHG kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- II. Soweit Aufgaben zu erledigen sind, die bisher durch das Hansestadt Bremische Hafenamt erledigt wurden, sollen diese Aufgaben auch zukünftig durch das Hansestadt Bremische Hafenamt erledigt werden.
Näheres wird durch gesonderten Rahmenvertrag geregelt. Nach einer Anlaufphase von drei Jahren erfolgt eine Überprüfung der Kooperationsbeziehungen zwischen BHG und HBH unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit.

§ 7

Finanzielle Abwicklung

- I. Bremen tritt an die dies annehmende BHG bereits hiermit sämtliche folgende Ansprüche gegen Dritte zu treuen Händen ab:
1. sämtliche Erbbauzins- und sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüche aus Erbbaurechtsverträgen, die über Grundstücke gem. § 2 dieses Vertrages bereits jetzt bestehen oder künftig abgeschlossen werden, soweit diese bei Abschluß dieses Vertrages durch Bremen nicht bereits anderweitig abgetreten sind;
 2. sämtliche Mietzins- und sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüche aus Mietverträgen, die über Grundstücke und / oder Anlagen gemäß § 2 dieses Vertrages, auf die sich die Aufgaben der BHG beziehen, bereits jetzt bestehen oder künftig abgeschlossen werden;
 3. sämtliche Pachtzins- und sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüche aus Pacht- und Nutzungsverträgen, die über Grundstücke und /oder Anlagen gem. § 2 dieses Vertrages, auf die sich die Aufgaben der BHG beziehen, bereits jetzt bestehen oder künftig abgeschlossen werden;
 4. sämtliche sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüche, die Bremen im Zusammenhang mit den Grundstücken und / oder Anlagen gemäß § 2 dieses Vertrages, auf die sich die Aufgaben der BHG beziehen, und aus Geschäften, die unter die Regelaufgaben der BHG fallen (§ 1 Ziffer I Nr. 1 und Ziffer II), bereits jetzt zustehen oder künftig zustehen werden.
- II. Die Abtretungen erfolgen mit Wirkung zum... 1999 („Stichtag“), die Abtretung der zukünftigen Ansprüche jedoch erst mit Wirkung auf den Zeitpunkt ihrer jeweiligen Entstehung. Die BHG ist im Einvernehmen mit Bremen befugt, den Dritten die Abtretungen anzuzeigen.
- III. Bremen erhebt die Raumgebühr in öffentlich-rechtlicher Form, insbesondere durch Verwaltungsakt, zieht die Raumgebühr ein und leitet Mittel in Höhe der

vereinnahmten Raumgebühr jeweils unverzüglich zu treuen Händen an die BHG weiter.

- IV. Die BHG ist verpflichtet, die aus den abgetretenen Ansprüchen und die gemäß Ziffer III erhaltenen finanziellen Mittel als Treuhandvermögen Bremens getrennt von ihrem eigenen Vermögen zu verwalten. Das Treuhandvermögen des Landes Freie Hansestadt Bremen (Fischereihafen) wird getrennt von dem der Stadtgemeinde Freie Hansestadt Bremen (Stadtbremischer Hafenbetrieb) verwaltet. Die BHG darf über die Treuhandvermögen nur verfügen und Kredite zu Lasten der Treuhandvermögen nur aufnehmen, wenn und soweit
1. dieses im Rahmen der der BHG nach Maßgabe dieses Vertrages obliegenden Regelaufgaben erforderlich wird oder Bremen die BHG bei Sonderaufgaben im Einzelfall entsprechend ermächtigt;
 2. die BHG die ihr gemäß § 5 Ziffer IV auferlegten Beschränkungen beachtet hat; bei Krediten zu Lasten des Treuhandvermögens muß insbesondere die erforderliche haushaltsrechtliche Ermächtigung vorliegen;
 3. in den Fällen des § 6 Ziffer VI Satz 2, Ziffer VII des Gesellschaftsvertrages der BHG die dort vorgesehene Zustimmung des Aufsichtsrats vorliegt.
- V. Die BHG bestreitet aus den von ihr verwalteten Treuhandvermögen auch sämtliche Kosten, die durch die Verwaltung der Grundstücke und Anlagen gemäß § 2 dieses Vertrages entstehen.
- VI. Die BHG erteilt dem Senator für Finanzen über das zuständige Fachressort monatliche Abrechnungen über die Treuhandvermögen. Bremen kann die BHG durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung des Fachressorts und des Senators für Finanzen anweisen, in den Treuhandvermögen gehaltene Guthaben an Bremen abzuführen.

§ 8

Grundstücksfonds

- I. Bremen bildet einen revolvingierenden Grundstücksfonds. Der revolvingierende Grundstücksfonds ist eine Ansammlung finanzieller Mittel Bremens, die die BHG für Bremen verwaltet, ohne daß diese Bestandteil des Vermögens der BHG werden, und über die die BHG nur verfügen oder zu deren Lasten die BHG schuldrechtliche Verpflichtungen nur begründen darf oder zu deren Lasten die BHG Kredite nur aufnehmen darf, wenn sie von Bremen im Einzelfall dazu schriftlich ermächtigt wird und die Geschäftsführung der BHG die nach § 6 Ziffer VI Satz 2, Ziffer VII ihres Gesellschaftsvertrages erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats eingeholt hat. Die Ermächtigung Bremens erteilt das für die BHG zuständige Fachressort mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses der Bremischen Bürgerschaft.
- II. Bremen leitet sämtliche Einnahmen aufgrund von Kaufpreis- oder sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüchen aus Kaufverträgen, die Bremen über Grundstücke gemäß § 2 dieses Vertrages, auf die sich die Aufgaben der BHG beziehen, zustehen oder künftig zustehen werden, in den revolvingierenden Grundstücksfonds.
- III. Die Einziehung der in Ziffer II bezeichneten Forderungen obliegt im Namen und für Rechnung Bremens der BHG. Diese Einzugsermächtigung ist jederzeit widerruflich.
- IV. Verfügungen aus dem revolvingierenden Grundstücksfonds sowie Kreditaufnahmen zu Lasten des Fonds erfolgen zweckgebunden für Aufgaben im Bereich der Sonderaufgaben (§ 1 Ziffer I, 2.) oder der Regelaufgaben (§ 1 Ziffer I, 1.) und nach Maßgabe der der BHG im jeweiligen Einzelfall von Bremen erteilten Ermächtigung.
- V. § 7 Ziffer IV Satz 2 und § 7 Ziffer VI gelten entsprechend.

§ 9

Entgelt

- I. Für die Erfüllung der Regelaufgaben erhält die BHG in der Anlaufphase von drei Jahren von Bremen zulasten der Treuhandvermögen die Erstattung der Kosten der BHG für Personal, Verwaltung und Auslagen. Auf den mit Bremen abgestimmten Gesamtbetrag der Personal- und Verwaltungskosten erhält die BHG einen Aufschlag von drei Prozent.
- II. Für die nach Maßgabe dieses Vertrages und eines entsprechenden Einzelauftrages zu erfüllenden Sonderaufgaben erhält die BHG von Bremen das im Einzelfall zu vereinbarende Entgelt.
- III. Die Ansprüche gemäß Ziffer I. sind orientiert am Wirtschaftsplan vierteljährlich im voraus fällig. Eine Verrechnung erfolgt im Folgejahr nach Feststellung des Jahresabschlusses.
Die Fälligkeit des Entgeltanspruchs gemäß Ziffer II bestimmt sich nach der im Einzelfall zu treffenden Vereinbarung.
- IV. Die Entgelte erhöhen sich gegebenenfalls um die darauf zu entrichtende Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.
- V. Die BHG ist berechtigt, das Entgelt nebst darauf zu entrichtende Umsatzsteuer jeweils bei Fälligkeit aus den Treuhandvermögen zu entnehmen.

§ 10

Exklusivität

Bremen vergibt die in diesem Vertrag bezeichneten Aufgaben exklusiv an die BHG.

§ 11

Verkehrssicherungspflicht

Die BHG verpflichtet sich im Rahmen ihrer Regelaufgaben (§ 1 Ziffer I. 1.1., 1.2. und 1.3), die Bremen obliegende privatrechtliche Verkehrssicherungspflicht im Namen und für Rechnung Bremens zu erfüllen. Dabei wird die BHG für Bremen auch Schadensfälle bearbeiten, die auf der angeblichen und tatsächlichen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen, insbesondere berechnigte Ansprüche Dritter namens und für Rechnung Bremens erfüllen und unberechtigte Ansprüche abwehren.

Im Bereich der Sonderaufgaben, d.h. für durch Kauf, Vorkauf, Wiederkauf oder Heimfall nach dem Stichtag (§ 7 Ziffer II) hinzu erworbenen Grundbesitz bzw. hinzuerworbene Anlagen und für Investitionen auf Straßen-, Wege- und Wasserflächen sowie Gleisanlagen gelten die Sätze 1 und 2 nicht; vielmehr erfolgt eine Regelung über die Verkehrssicherungspflicht im Einzelfall durch gesonderte Vereinbarung. Sofern eine solche Regelung nicht getroffen wird, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht insoweit bei den bisherigen Trägern.

§ 12

Haftungsbegrenzung

Die Haftung der BHG und ihrer Mitarbeiter sowie ihrer Tochtergesellschaften und deren Mitarbeiter gegenüber Bremen ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sofern und soweit die BHG haftpflichtversichert ist und für den jeweiligen Schadensfall Deckungsschutz besteht bzw. bestünde, haftet die BHG über Satz 1 hinaus im Rahmen des Deckungsschutzes. Im übrigen ist die Haftung der BHG und ihrer Mitarbeiter sowie ihrer Tochtergesellschaften und deren Mitarbeiter, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 13

Versicherungsschutz

Die BHG übernimmt als Regelaufgabe (§ 1 Ziffer I, 1.) die Verpflichtung, den Grundbesitz und die Anlagen gemäß § 2 dieses Vertrages (einschließlich der durch Kauf, Vorkauf,

Wiederkauf oder Heimfall erworbenen Grundstücke, aber ausschließlich der Straßen-, Wege- und Wasserflächen sowie Gleisanlagen) im Namen und für Rechnung Bremens gegen die üblichen Risiken im bisherigen Umfang zu versichern. Bremen übergibt der BHG die bei Beginn dieses Vertrages bestehenden Versicherungspolice. Satz 1 gilt nicht für die Versicherung gegen Haftpflicht; insoweit verbleibt es bei dem gemeindlichen Schadensausgleich, den die BHG auf Antrag über den Senator für Finanzen im eigenen Namen fortführt.

§ 14

Dauer des Vertrages

- I. Dieser Vertrag beginnt am Stichtag (§ 7 Ziffer II) und besteht auf unbestimmte Zeit. Er kann sowohl von Bremen als auch von der BHG nach der Anlaufphase von drei Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
- II. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Insbesondere ist Bremen zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die BHG ihr nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtungen gröblich verletzt oder nachhaltig gegen ihr nach Maßgabe dieses Vertrages erteilte Weisungen verstößt oder diese nachhaltig nicht beachtet.

§ 15

Schlußbestimmungen

- I. Haushaltsmäßige Vorbelastungen des Senators für Häfen, überregionaler Verkehr und Außenhandel schränken befristet die verfügbaren Treuhandmittel der BHG ein; dieses gilt für Mehreinnahmen gegenüber den Budget-Ansätzen aus von Bremen vereinnahmten Raumgebühren (§ 7 Absatz III).
Die Dotierung des Grundstücksfonds (§ 8) mit Erlösen aus Grundstücksveräußerungen im räumlichen Aufgabenbereich der Gesellschaft (§ 2) ist

nachrangig belastet, und zwar dann und insoweit als die Erlöse aus in anderen Gebieten vorgesehenen Grundstücksveräußerungen zur Abdeckung nicht ausreichen.

- II. Mündliche Abreden oder Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- III. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- III. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bremen.
- IV. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragsschließenden, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Bremen, den.....

Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch den Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel

Bremische Hafengesellschaft mbH

Wirtschaftspläne 1999 der Bremischen Hafengesellschaft Erläuterungen

Die Wirtschaftspläne der Bremischen Hafengesellschaft (BHG) basieren auf der Grundüberlegung, daß der Gesellschaft unter Wahrung der Haushaltsneutralität Einnahmen aus Hafengrundstücken/-flächen (Mieten, Pachten, Erbbauzinsen) und Kajenutzung (Raumgebühren) zugewiesen werden, um ihrem Gesellschaftszweck entsprechend die Hafengrundstücke/-flächen und Kajen bewirtschaften und unterhalten zu können. Es werden jeweils gesonderte Wirtschaftspläne für das Land und die Stadtgemeinde Bremen ausgewiesen. Diese Wirtschaftspläne bilden Einnahmen und Ausgaben im Treuhandvermögen für das Jahr 1999 ab. Dabei stellen sich die Einnahmen wie folgt dar (in TDM):

	Stadt	Land
Mieten	5.217,0	0,5
Erbbauzinsen	4.315,0	
Raumgebühren	25.934,0	100,0
Einnahmen aus Hafenbahn	2.258,0	
Sonstige	1.410,0	20,0
Gesamt	39.133,5	120,5

Auf der Ausgabenseite finden sich folgende Positionen:

	Stadt	Land
Bewirtschaftung und Unterhaltung der Hafenanlagen/flächen	31.261,1	1.087,4
Zuführung von Personalausgaben an das HBH	8.284,1	542,7
Entgelte an BHG (netto)	1.097,0	22,0
Kapitaldienst Schleuse Oslebhsn.	450,0	
Gesamt	41.092,2	1.652,1

Der negative Saldo für den Teil Treuhandvermögen Land von 1.531 TDM ist aus dem Haushalt auszugleichen.

Die Unterdeckung im Teil Treuhandvermögen Stadt in Höhe von 1.959 TDM ist aufgrund der Minderausgaben/Mindereinnahmenbilanz unter der Prämisse der Haushaltsneutralität in Höhe von 631 TDM aus dem Haushalt und in Höhe von 1.328 TDM durch Einnahme bzw. Ausgabereduzierung von der BHG auszugleichen.

Die wichtigsten Aufgaben der Gesellschaft werden treuhänderisch wahrgenommen.

Neben den Wirtschaftsplänen des BHG-Treuhandvermögens steht der Wirtschaftsplan der BHG mbH für das Eigengeschäft. Dieser umfaßt Gesamteinnahmen von 1.119 TDM als Aufwandsentschädigung, denen Mittel in gleicher Höhe für Personal- und Sachkosten gegenüberstehen.

Die Zuschüsse Bremens für die Außenwirtschaftsförderung in Höhe von 495 TDM und an BBI in Höhe von 6.480 TDM sind hier noch nicht erfaßt. Es handelt sich dabei um durchlaufende Posten, die sich im Wirtschaftsplan per Saldo neutral auswirken würden. Die Höhe orientiert sich an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Wirtschaftsplan Treuhandvermögen (Land) 1999

BgA-Fischereihafen

1999
in DM

Einnahmen

1.	Mieten/Pachten		500
	Pachten Brhv	500	
2.	Raumgebühren		100.000
	(Mehreinnahmen bis zur Tilgung von 3,142 Mio DM an Haushalt)		
	Einnahmen von den Schiffen aus Hafengeldern (Raumgebühren und andere) Brhv	100.000	
3.	Sonstige Einnahmen		20.000
	Schadenersatzleistungen (Hafenanlagen) Brhv	20.000	
4.	Gesamteinnahmen		120.500

Ausgaben

5.	Betrieb und Unterhaltung der Hafenanlagen und -flächen		
	Bremerhaven		
	Betrieb und Bewirtschaftung der Hafenanlagen	300.000	
	Unterhaltung der Grund- und Wasserbauten	300.000	
	Unterhaltung der Verkehrsflächen und Grundstücksentwässerung	30.000	
	Unterhaltung der maschinellen und elektrischen Anlagen der Land- u. Wasserfahrzeuge	450.000	
	Kosten für Gutachten im Rahmen der Hafenunterhaltung	7.400	
			1.087.400
6.	Personalkostenerstattung an HBH		542.700
7.	Aufwandsentschädigung an BHG GmbH 07/99 bis 12/99		22.000
8.	Gesamtausgaben		1.652.100
9.	Saldo: Einnahmen abzügl. Ausgaben		-1.531.600
10.	Bewirtschaftung		0
11.	Zuschuß aus Haushalt HVA (Land)		1.531.600
12.	Ergebnis		0

Ausgaben

7. Betrieb und Unterhaltung der Hafenanlagen und -flächen

Bremen		
Versicherungen und Abgaben für die vom HafA Bremen verwalteten Grundstücke	2.500.000	
Mieten und Pachten für Grundstücke	114.500	
Unterhaltung der Grund- und Wasserbauten	7.761.000	
Unterhaltung der Verkehrsflächen und Entwässerungsanlagen	690.000	
Unterhaltung der Hafengrundstücke und Pflege des Straßenbegleitgrüns	90.000	
Unterhaltung der maschinellen und elektrischen Anlagen	2.590.000	
Betriebskosten der Eisenbahnanlagen	2.500.000	
An Dritte für Leistungen im Eisenbahndienst	345.000	
Unterhaltung der Eisenbahnanlagen	3.332.000	
Untersuchungen, Gutachten, Planungen usw. im Rahmen der Hafenunterhaltung	107.000	
Kosten für WADIS-See	402.500	
	20.432.000	
Bremerhaven		
Versicherungen und Abgaben für die vom HBA Bremerhaven verwalteten Grundstueck	1.650.000	
Mieten und Pachten für Grundstuecke	6.500	
Betrieb und Bewirtschaftung der Hafenanlagen	700.000	
Unterhaltung der Grund- und Wasserbauten	1.100.000	
Unterhaltung der Verkehrsflaechen und Grundstuecksentwaesserung	680.000	
Unterhaltung der maschinellen und elektrischen Anlagen der Land- u. Wasserfahrzeug	907.000	
Pflege und Kosten für oekologische Ausgleichsmassnahmen	120.000	
Unterhaltung der Eisenbahnanlagen	5.150.000	
Kosten für Gutachten im Rahmen der Hafenunterhaltung	15.600	
An die Bremer Entsorgungsbetriebe für Kanalbau- und Anschlußbeiträge	500.000	31.261.100
	10.829.100	
8. Personalkostenerstattung an HBH (für 1 Jahr)		8.284.079
Bremen	2.879.479	
Bremerhaven	5.404.600	
9. Aufwandsentschädigung an BHG GmbH 07.99 - 12.99		1.097.000
10. Kapitaldienst Schleuse Oslebshausen		
Tilgung (25 Jahre ab 2000)		
Zinsen für 6 Monate (6%)		450.000
11. Gesamtausgaben		41.092.179
12. Einnahmen abzügl. Ausgaben		-1.958.679
13. Bewirtschaftung (Ausgl. d. Ausgabenkürzung/Mehreinnahmen im WP Treuhandvermögen)		1.327.679
14. Zuschuß aus HVA-Haushalt (Haushaltsneutralität)		631.000
15. Ergebnis		0

Haushaltsauswirkungen und Wahrung der Haushaltsneutralität bei der Gründung der Bremischen Hafengesellschaft mbH

1. Mindereinnahmen

Von den derzeit im HVA-Haushalt veranschlagten Einnahmen (im wesentlichen Erbbauzins, Mieten, Raumgebühren) soll künftig eine Summe von 39.254 TDM direkt in das von der BHG verwaltete Treuhandvermögen Stadt und Treuhandvermögen Land fließen. Die im Haushalt veranschlagten Einnahmen werden um diese Summe reduziert.

2. Mehreinnahmen

Bei Nutzung von Büroräumen des Ressorts durch die BHG mbH ist eine Mietzahlung von voraussichtlich 25 TDM für 1999 (50 TDM p.a.) zu erwarten, die zusätzlich im Ressorthaushalt zu vereinnahmen ist

3. Ausgabenverminderungen

Durch die Übertragung von Aufgaben des Ressorts HVA auf die Hafengesellschaft und deren Finanzierung durch die Hafengesellschaft können im Haushalt 1999 folgende Anschlagsreduzierungen durchgeführt werden (in TDM):

Sachmittel für die Bewirtschaftung und die Instandhaltung Von Hafenanlagen und Hafenflächen	32.350
Personalmittel durch Umwandlung in refinanzierte Stellen (pauschal)	8.827
Personalübernahme in BHG	215
<hr/> Gesamt:	<hr/> 41.392

4. Ausgleichszahlungen

Unter Wahrung der Haushaltsneutralität sind an die BHG zum Ausgleich der Wirtschaftspläne für das Treuhandvermögen Stadt 631 TDM und für das Treuhandvermögen Land 1.532 TDM zu zahlen

5. Zusammenfassung der Haushaltsauswirkungen 1999

Haushaltsverbesserung (in TDM)

Mehreinnahmen	25
Ausgabenverminderung	41.392

Haushaltsverschlechterung (in Mio DM)

Mindereinnahmen	-39.254
-----------------	---------

Saldo	2.163
--------------	--------------

Zuschuß an BHG Treuhandvermögen Land	1.532
Zuschuß an BHG Treuhandvermögen Stadt	631

Bremische Hafengesellschaft

Stand: 07.03.99

Haushaltsauswirkungen/Haushaltsneutralität 1999

auf Basis der Haushaltsanschlüsse 1999

	Nettobeträge in TDM	Nettobeträge in TDM
Einnahmen		
Mindereinnahmen		-39.254
Mieten	-5.217	
Erbbauzinsen	-4.315	
Raumgebühren	-26.034	
Einnahmen Hafenbahn	-2.258	
Sonstige Einnahmen	-1.430	
Mehreinnahmen		25
Miete für Büroräume	25	
Saldo Einnahmen		-39.229
Ausgaben		
Ausgabenverminderung		41.392
Personalmittel	8.827	
Personalübernahme v. HVA/Ämter (4 Pers.=400 TDM x 7/13 Jahr)	215	
Bewirtschaftung und Unterhaltung der Hafenanlagen u. -flächen	32.350	
Saldo Ausgaben		41.392
Saldo Einnahmen		-39.229
Haushaltsverbesserung		2.163
Zuschuß an BHG Treuhandvermögen Stadt (wg. Haushaltsneutralität)		-631
Zuschuß an BHG Treuhandvermögen Land (wg. Haushaltsneutralität)		-1.532
Gesamtsaldo		0
nachrichtlich:		
von HVA an BIG	Einnahmen	1.472.900
	Ausgaben	380.000